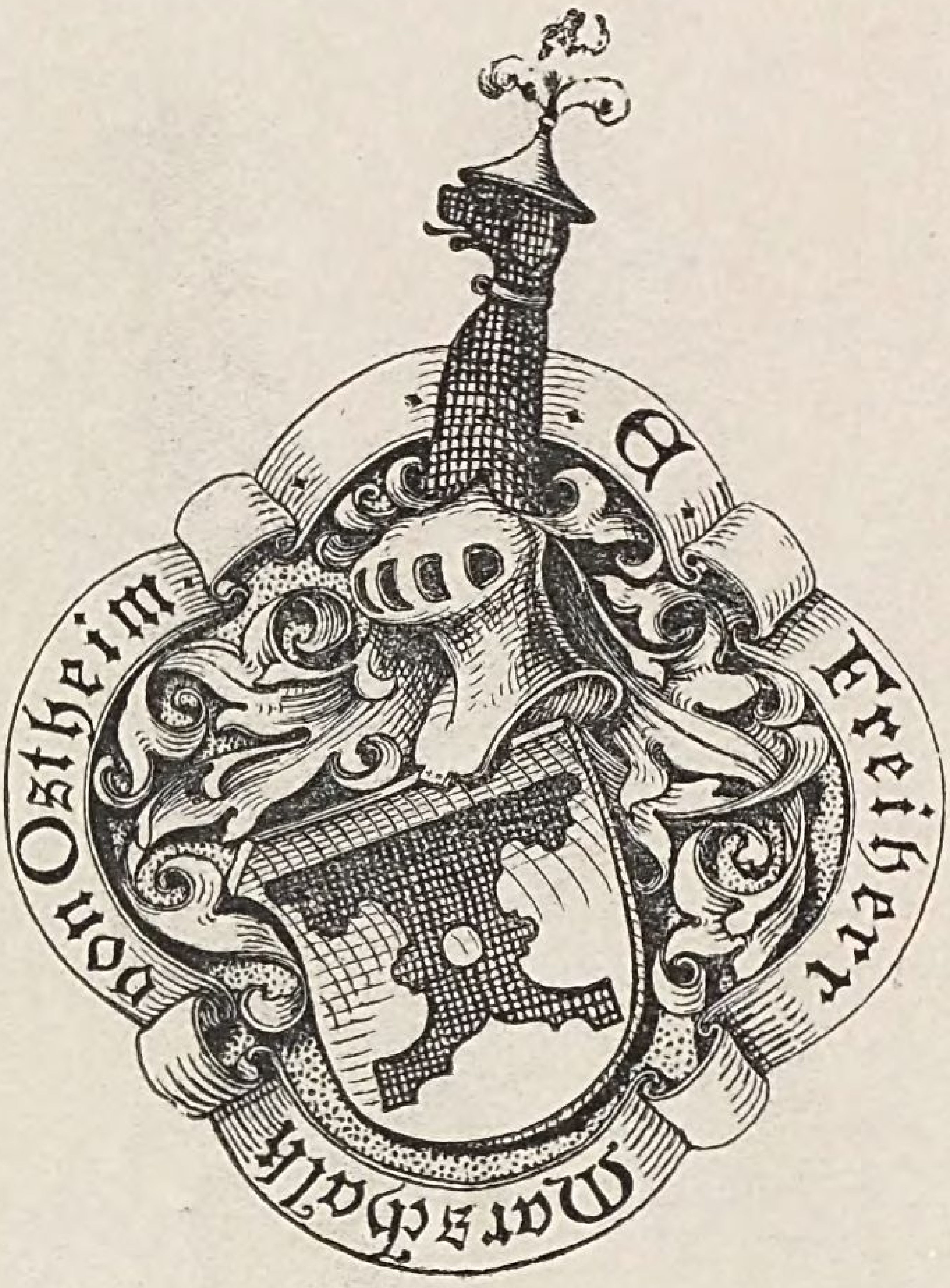

Freiherr
Marschalk
von Ostheim

Die
Nürnberger Bleistiftindustrie
und ihre Arbeiter
in
Vergangenheit und Gegenwart

von

Dr. Eduard Schwanhäußer.

Nürnberg

Joh. Leonh. Schrag

1895.

Druck von J. L. Stich in Nürnberg.

Den

Nürnberger Bleistiftindustriellen,

in Sonderheit

meinem lieben Vater

Gustav Schwanhäußer,

Fabrikbesitzer und Kommerzienrat,

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Das vorliegende Werkchen will versuchen, einen kleinen Beitrag zu liefern zur Gewerbegeschichte der Stadt Nürnberg, die ja in Vergangenheit und Gegenwart berühmt und bekannt ist wegen ihres mannigfaltigen und vielseitigen gewerblichen Lebens; es fußt im wesentlichen auf den amtlichen Protokollen des Nürnberger Rates und des städtischen Rugsamts, die beide in ihrer Reichhaltigkeit in Bezug auf gewerbegeschichtliche Dinge noch lange nicht genügend gewürdigt sind. So viel ich weiß, gibt es außer der interessanten Abhandlung von Schoenlank: „Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren", keine wissenschaftliche Arbeit wirtschaftsgeschichtlicher oder sozialpolitischer Art, die sich jene reichen Schätze zu nutze gemacht hätte.

So lege ich denn den Hauptwert auf die Darstellung der Vergangenheit, die erste und zweite Periode in der Geschichte der Bleistiftindustrie, nicht so sehr auf den letzten Abschnitt, die Schilderung der Gegenwart, wo man billigerweise berücksichtigen mag, welch große Schwierigkeiten sich mir, als dem Sohn eines Bleistiftfabrikanten, der noch dazu jetzt selbst seit $1^1/_2$ Jahren in der Bleistiftindustrie thätig ist, von allen Seiten hindernd und hemmend in den Weg stellten.

Meine Arbeit ist zuerst in Greifswald als Dissertation im Juli 1893 veröffentlicht worden; doch glaubte ich, daß sie vielleicht auch von allgemeinem Interesse wäre, da ja der

Bleistift heutzutage für jedermann ein beinahe unentbehrlicher Gegenstand des täglichen Gebrauchs geworden ist und besonders der Nürnberger Bleistift sich in der ganzen Welt bekannt gemacht hat, und so übergebe ich denn heute mein Werkchen berichtigt und ergänzt einem weiteren Leserkreis.

Es bleibt mir nun noch die angenehme Pflicht, allen denen, die mir bei der Aufsuchung von Material ihre liebenswürdige Unterstützung zu teil werden ließen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen, so Herrn Fabrikinspektor Regierungsrat Kopf, Herrn Stadt-Archivar Mummenhoff, Herrn Reichsrat Freiherrn Lothar v. Faber, Herrn Fabrikbesitzer L. Kreutzer, sowie verschiedenen Arbeitern für schätzbare persönliche Winke, außerdem den Beamten des k. statistischen Bureaus in München, des k. Kreisarchivs für Mittelfranken, des städtischen Archivs, des Germanischen Museums, des Gewerbemuseums und des Gewerbevereins in Nürnberg, vor allem aber meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. C. J. Fuchs, der mir die erste Anregung zu meiner Arbeit gegeben und dieselbe von Anfang an geleitet hat.

Nürnberg, im Dezember 1894.

Eduard Schwanhäußer.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Im Altertum und Mittelalter kannte man den Graphit und den Bleistift noch nicht; doch wurde schon hie und da das Blei zum Schreiben, besonders zum Ziehen vom Linien auf Pergament, verwendet[1]). Man bediente sich dabei einer kleinen, runden, bleiernen Scheibe, weil diese nicht so leicht einreißen oder sich biegen konnte, wie es ein Stift von Blei gethan haben würde; diese Scheibe hieß *παράγραφος, τροχαλός, γυρός, κυκλοτερής* und sie wurde an einem Lineal *(κανών, κανωνίς)* entlang geführt[2]). Solche mit Blei gezogene Linien hat auch Professor Schönemann bei dem in der Wolfenbüttelschen Bibliothek befindlichen codex Berengarii Turonensis (11. oder 12. Jahrh.) und ebenso bei dem codex Theophili presbyterii de temperamento colorum (12. Jahrh.) gefunden[3]).

Cennino Cennini (geboren um 1372 in Florenz) spricht in seinem Buch von der Kunst oder Traktat der Malerei[4]) von einem Bleigriffel, der aus zwei Teilen Blei und einem Teil wohlgehämmerten Zinnes bestehen sollte. (Kap. XI, pag. 10.)

Die Verwendung des Graphits zum Schreiben datiert erst von der Auffindung der berühmten Gruben von Borrowdale in

---

[1]) Plinius XXXIII. 3. sect. 19: Argento, aere, plumbo lineae ducuntur.

[2]) Salmas. ad Solinum p. 644. Pollux IV. 18. p. 358.

[3]) Versuch eines Systems der Diplomatik. Hamburg 1802. 8. II. S. 108 u. 114.

[4]) Herausgegeben von Albert Ilg, Wien 1888; W. Braumüller.

Cumberland her, welche in die Zeit zwischen 1540 und 1560 fällt. Nach manchen Schriftstellern [1]) hätten das neue Mineral die Landleute von Keswick (einige Meilen von den Gruben entfernt) zuerst zum Zeichnen ihrer Schafe benützt; später lernte man es zu Töpferwaren zu brauchen und das Eisen damit vor Rost zu bewahren.

Schon wenige Jahre darauf aber berichtet uns Conrad Geßner [2]) von der Fabrikation von wirklichen Stiften. Solche Stifte scheinen aber damals noch ziemlich selten gewesen zu sein, denn Geßner fügt in einem Holzschnitt eine Abbildung derselben bei. Über die Natur des neu entdeckten Minerals ist der betreffende Gelehrte aber noch nicht im Klaren, er glaubt es mit einer Art Blei (Plumbi cujusdam genere . . .) zu thun zu haben. Daraus darf man ihm indes um so weniger einen Vorwurf machen, als noch lange darnach die chemische Beschaffenheit des Graphits unbekannt blieb; die verschiedenartigen Namen, die dem Graphit beigelegt wurden, wie Wasserblei oder Molybdän, Molybdoides, Plumbago, Black lead, Plombagine, grafio piombino, sind ein beredtes Zeugnis dafür; noch heute fällt es keinem Menschen ein, von „Graphitstiften" zu sprechen, sondern nur von „Bleistiften" oder gar von „Bleifedern", wobei nicht nur der erste, sondern auch der zweite Teil des Wortes eine Unrichtigkeit enthält.

Ganz genau wird es sich nicht feststellen lassen, wo die ersten Bleistifte gemacht worden sind. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, daß zuerst die kunstsinnigen Italiener darauf gekommen sind, das neue Mineral zum Zeichnen zu verwenden. Seine Vorzüge vor den anderen Zeichenmaterialien, die damals in Gebrauch waren, haben sie bald erkannt [3]). Der Graphit zu diesen italienischen Stiften scheint aus England importiert worden

---

[1]) Robinson, Essay towards a natur. hist. of Westmoreland and Cumberland. London 1709. p. 74 u. andere.

[2]) De rerum fossilium figuris 1565. p. 104 u. 105.

[3]) u. a. Ferrante Imperato del historia naturale libri XXVIII. Napoli 1599. p. 122 u. 678.

zu sein, denn man nannte ihn in Italien damals auch flandrischen Stein[1]), obwohl in jenen Gegenden zur damaligen Zeit keine Graphitgruben bekannt gewesen sind; andrerseits aber wird überliefert, daß die Holländer den englischen Graphit in Menge kauften[2]), angeblich, „um schwarze Farbe damit dauerhafter zu machen". Schon Hofrat Beckmann hält dies in seinen Beiträgen zur Geschichte der Erfindungen[3]) für einen Vorwand und glaubt an eine Verwendung zur Bleistiftfabrikation.

Von Italien aus ist nun höchst wahrscheinlich die neue Kunst der Fabrikation von Bleistiften auch in Nürnberg zur Einführung gekommen. Wie sie sich dort festgesetzt hat und wie sie von bescheidenen Anfängen zu ihrer heutigen Bedeutung herangewachsen ist, dies zu schildern, ist der Zweck vorliegender Arbeit.

Im Rahmen dieser Einleitung sollen jetzt nur noch einige Ausdrücke für Graphit, denen wir des öfteren begegnen werden, ihre Erklärung finden.

Die Bezeichnung „Wasserblei" rührt von der schon oben erwähnten Verwechslung der Substanzen Molybdänglanz und Graphit her, die sich noch bis ins letzte Drittel des vorigen Jahrhunderts erhalten hat. Erst der berühmte Chemiker Carl Wilhelm Scheele (geb. zu Stralsund 1742) lehrte die wahre Natur dieser beiden Stoffe kennen[4]) (1778 bezw. 1779).

Das Wort „Reißblei" deutet auf die Verwendung zum Zeichnen, „Reißen" (vergl. Reißbrett, Grundriß u. s. w.) hin, ebenso wie die heute gebräuchlichste Benennung Graphit, die der Mineraloge Abraham Gottlob Werner (geb. 1750 in der Oberlausitz) zuerst angewendet hat.

---

[1]) Caesalpinus, De metallicis libri tres. Romae 1596. p. 186.

[2]) Robinson, a. a. O. p. 74.

[3]) V. Bds. 2. Stck. S. 248.

[4]) Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Heft 160: H. Weger, der Graphit und seine wichtigsten Anwendungen. 1872. p. 6.

Am schwierigsten zu erklären ist unstreitig der Name „Bleiweiß", der in den Akten am häufigsten vorkommt.

Es hat mit demselben folgende Bewandtnis: Bekanntlich wird das wirkliche Bleiweiß aus Blei hergestellt; da man nun auch in dem Graphit eine Verbindung von Blei vermutete, andrerseits aber Graphit und Bleiweiß zwei Farben waren, so kam man auf den Gedanken, ersteren „schwarzes Bleiweiß"[1]) zu nennen.

Diese Bezeichnung war schon an sich unglücklich gewählt; noch zweideutiger aber wurde sie, als man sehr bald das „schwarz" wegließ und schlechthin von „Bleiweiß" sprach, um so mehr, als in Nürnberg auch die Fabrikation von wirklichem Bleiweiß schon seit dem 16. Jahrhundert in sogenannten Bleiweißgärten betrieben wurde.

Da ist es denn leicht zu begreifen, wenn wir auch in der Litteratur hie und da betreffs der beiden Fabrikationszweige eine gelinde Verwirrung antreffen.

Der Name hat sich übrigens, so unzutreffend er auch war, in Nürnberg beinahe anderthalb Jahrhunderte erhalten; es ist in diesem Zeitraum nie von Bleistiften und Bleistiftmachern die Rede, sondern immer nur von Bleyweißstefften und Bleyweißstefftmachern. Selbst heutzutage noch kann man vereinzelt in Alt-Nürnberger Familien das Wort Bleiweis im Sinne von Bleistift gebrauchen hören.

---

[1]) Teutsche Materialkammer von Joh. Jac. Marxius Materialisten Nürnberg 1687. p. 78: „cerussa nigra schwartz Bleiweiß".

1. Periode.

Die Zeit des Handwerks.

I.

Kampf um Lostrennung vom Handwerk der Schreiner.

Wann die Bleistiftmacher zum erstenmal in Nürnberg aufgetreten sind, wissen wir nicht; es läßt sich vermuten, daß dies am Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts der Fall gewesen ist; doch bestehen darüber keinerlei sichere Angaben[1]). Höchst wahrscheinlich ist der neue Erwerbszweig von Italien aus nach Nürnberg gekommen, gerade wie auch andere Erfindungen und Neuerungen von den Nürnbergern dorther acceptiert worden sind.

---

[1]) Wenn deshalb ein Nürnberger Bleistiftfabrikant in einem Vortrag: „Zur Geschichte des Bleistifts und seine Herstellung" (Sammler 1893 Nr. 29 S. 3 ff.) als Beleg für ein früheres Auftreten eine Stelle aus einem Werke des Italieners Caesalpinus citiert, so scheint dies auf Irrtum zu beruhen; denn die betreffende Stelle lautet im Original vollständig (De metallicis libri tres. Romae 1596 und Norimbergae 1602. p. 186:

Cap. VIII. Post Plumbum Dioscorides meminit lapidis Plumbarii, quem Molybdoidem vocat, dictum a Plumbi similitudine, cuius vis respondet recremento Plumbi et eodem modo lavatur. Hic profecto alius est a vena Plumbi, quam harenam Plumbariam vocat Graece Molybditim, ex qua fit quaedam species Litargyri. Puto autom Molybdoidem esse lapidem

Eine amtliche Erwähnung erfahren die Bleistiftmacher oder eigentlich Bleyweißstefftmacher erst im Jahre 1662 [1]); doch hat es solche zweifelsohne schon längere Zeit vorher dort gegeben.

Bevor wir indes dazu übergehen, die Entwickelung des neuen Gewerbes weiter zu verfolgen, müssen wir uns notwendigerweise erst mit den damaligen Verhältnissen der freien Reichsstadt Nürnberg, insbesondere mit der Lage und der Verfassung des Handwerks, vertraut machen.

In Nürnberg hat es bekanntlich nie Zünfte gegeben, abgesehen von dem Jahr 1348/49, wo infolge eines Aufruhrs sich auf kurze Zeit derartige Organisationen gebildet haben. Alle Gewalt, die in andern Städten während des Mittelalters durch die Zünfte ausgeübt wurde, lag in Nürnberg in den Händen einer besonderen, vom Rat eingesetzten Behörde. Diese Behörde, „Rugsamt oder Ruegsamt", auch Opifizialdikasterium genannt, war ausschließlich für Handwerksangelegenheiten bestellt und hatte die Aufgabe, „die handwerksleut zu verhorn, die so wider die sonderparn gesetz und statut kaufft, verkaufft, gehandelt und mit betrug oder unvollkomenlich ire Arbeit außgemacht haben, zu strafen, auch auf eins jeden hantwerk geschworn

---

quendam in nigro splendentem colore plumbeo, tactu adeo lubrico, ut perunctus esse videatur, manusque tangentium inficit, colore cinereo non sine aliquo splendore plumbeo; utuntur eo pictores coticulis in cuspidem excisis ad figuras designandas, appellant autem lapidem Flandriae, quia ex Belgio affertur. Eundem reperiri tradunt in Germania, ubi Bisemutum vocant, quem assumunt cum stibio mistura liquefacta ad formandos Characteres, quibus impressos librorum utuntur, materia admodum dura ac frangibili. Testantur ex eo quandoque excoqui argenti aliquid et ubi reperitur subesse argentum sperant. Aliud genus affertur nigrum ut carbo et crustosum, quem pictores Matitam nigram vocant. Hi lapides si urantur, in Lithargyrum vertuntur, ut vena plumbi).

Von einer Herstellung von Bleistiften in N ü r n b e r g ist also hier nicht die Rede.

[1]) Rats-Prot. 1661 tom. 12. f. 25.

meister zu machen“ [1]). Das Rugsamt bestand aus einem vom großen Rat gewählten Vorsitzenden, dem sogenannten pfenter [2]) und vier andern Ratsherrn; man nannte das Kollegium auch „die fünf Rugsherrn“. Es hielt wöchentlich drei oder noch mehr Sitzungen ab und tagte in dem unscheinbaren Hause am Fünferplatz, dem „Fünferhaus“, das noch heute diesen Namen trägt.

Wie in jeder anderen Stadt, so behielt sich auch in Nürnberg der Rat die Entscheidung aller wichtigeren Handwerksangelegenheiten selbst vor; hier diente er auch als eine zweite Instanz bei Berufung gegen Beschlüsse und Urteile des Rugsamtes.

Einerseits war so dadurch, daß keine engherzigen Zunftmeister, sondern eine unparteiische Behörde die Handwerksstatuten festsetzte, ein Schutz gegen allzugroße Auswüchse zünftlerischen Geistes gegeben, aber andererseits befanden sich eben dadurch die Gewerbe in einer noch größeren Abhängigkeit von dem lediglich aus Patriziern bestehenden Rat.

Wir dürfen dabei nicht außer Acht lassen, in welcher Zeit wir uns beim ersten Auftreten der Bleistiftmacher befinden.

Es ist nicht mehr die Zeit, wo die deutschen Reichsstädte, Nürnberg voran, auf dem Gipfel ihrer Macht und ihres Ansehens, die Gewerbe in denselben in hoher Blüte standen; der dreißigjährige Krieg hat Nürnbergs Glanz und Reichtum vernichtet, sein Ruhm und seine Bedeutung waren dahin.

Und auch mit der Blüte der Gewerbe war es vorbei. Für wen sollte auch der Handwerker arbeiten, nachdem der unternehmungslustige Nürnberger Handelsstand, der vordem die Produkte des Nürnberger Gewerbfleißes in aller Welt zu Markte brachte, durch die kriegerischen Zeiten in seiner Bedeutung auf ein Minimum der früheren Zeiten zurückgesunken war?

---

[1]) Christoph Scheurls Epistel an Dr. Staupitz, Generalvikar des Augustinerordens 1516. (Chroniken der deutschen Städte. Bd. XI. — Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. V. Leipzig 1874) p. 799.

[2]) ibidem.

Dies alles bewirkte, daß auch in Nürnberg mehr noch, als es schon vordem der Fall gewesen, jene kleinliche Gewerbepolitik ihren Einzug hielt, die in der Beschränkung der Meisterrechtsverleihung das alleinige Hilfsmittel gegen die hereingebrochenen wirtschaftlichen Mißstände sah.

Ein derartig trübes Bild ist es, welches die gewerblichen Verhältnisse Nürnbergs in jenen Zeiten unseren Augen darbieten. Aber trotz aller Engherzigkeit gab es auch damals in Nürnberg eine Reihe von handwerksmäßigen Hantierungen, die nicht in den Zwang von obrigkeitlichen Bestimmungen und Verordnungen eingeengt waren, Hantierungen, welche ein jeder, der sie auszuüben verstand, auch unbehindert treiben durfte. Man nannte sie „freie Handwerke“ oder noch häufiger „freie Kunst“ [1]). Es war dies eine Stufe, auf der das betreffende Gewerbe noch nicht „handwerksfähig“ war, aus der heraus es sich aber zu einem organisierten Handwerk entwickeln konnte, und in der That sind sogar wichtige und bedeutende Handwerke aus dieser freien Kunst entstanden, wie die Schreiner, welche erst ao. 1529 das „begehrt meisterstuck und andere Ordnung“ erhalten, die Buchbinder, Wagner und andere.

Eine solche freie Kunst haben nun sicherlich auch die Bleistiftmacher in der ersten Zeit gebildet, wenn sich dies auch nicht aktenmäßig nachweisen läßt.

Lange kann freilich dieser Zustand der freien Kunst nicht gedauert haben, denn kaum werden der Bleistiftmacher mehrere in Nürnberg, kaum zeigt sich, daß man bei der neuen Beschäftigung sein Brot verdienen kann, da kommt das nächstverwandte geschworne Handwerk der Schreiner und erklärt, die Fabrikation der Bleistifte stehe ihnen, den Schreinern, zu. Sie verlangen deshalb von der Behörde die Einverleibung der neuen Profession in ihr Handwerk, und wirklich gibt der Rat ihrem

---

[1]) Vgl. die Aufsätze über „Handwerk und freie Kunst in Nürnberg“ von Stadtarchivar Ernst Mummenhoff. Bayrische Gewerbezeitung 1890. Nr. 12 p. 265 ff.

Drängen nach; so verordnet er am 28. Februar 1662: „Friederich Städtler soll man das Bleyweißstefftmachen und führen als ein pertinenz des Schreinerhandwerks abschlagen"[1]).

Im ersten Augenblick drängt sich hier wohl jedem die Frage auf: Was haben denn die Bleistiftmacher mit dem Schreinerhandwerk zu thun? Was hat denn die Herstellung von Tischen, Stühlen und Bänken mit der Verfertigung von Bleistiften gemein? Wie kommen denn die Schreiner dazu, die Einverleibung dieser neuen Profession in ihr Handwerk zu verlangen?

Damit wir dies verstehen, müssen wir uns zuerst klar werden, worin denn eigentlich die neue Beschäftigung überhaupt bestand.

Die eigentliche Thätigkeit der Bleistiftmacher bestand in der ersten Zeit wohl ohne Zweifel ausschließlich darin, daß sie die hölzernen Einfassungen herstellten und in diese die Graphitstängelchen einleimten. Diese letzteren selbst herzustellen, war nicht ihre Aufgabe, dies besorgten andere Leute, die sog. Bleiweißschneider oder Schroter. Da diese nebenbei auch Rötel und Kreide zu schneiden hatten, werden sie auch als „Kreiten-, Rötel- und Bleiweißschneider" bezeichnet[2]).

Daß in dieser Weise ursprünglich die Verfertigung der Bleistifte getrennt war, beweisen verschiedene Ratserlasse[3]), in denen ausdrücklich zwischen beiden Erwerbszweigen unterschieden wird, vor allem aber ein Rugsamtsprotokoll vom 27. September 1708, in welchem es heißt[4]): „Die Schroder sollen dahin

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1661. Nr. 12. f. 25.

[2]) So in dem mit schönen Handwerkswappen reich versehenen Folioband des Stadtarchivs „Von Ankunft und Herkommen aller Handwerker, so in der Stadt Nürnberg wohnhaft" Ende des 17. Jahrhunderts (Amberger Sammlung, Nr. 214, 215, 216); ebenso in der „geschichtlichen Darstellung der Gewerbe Nürnbergs" f. 75 (Amberger Sammlung Nr. 208).

[3]) Rats-Prot. tom. 1698. Nr. 6. f. 105; tom. 1699. Nr. 3. f. 98.

[4]) Punkt 8.

angehalten werden, keinem Kauffmann..., sondern allein den Bleiweißstefftmachern das Bleiweiß zu schneiden..."

Eben diese Trennung rechtfertigt aber auch bis zu einem gewissen Grade das Vorgehen der Schreiner; nicht vollständig, denn sehr bald scheinen die beiden Manipulationen, das Zerschneiden der Graphitstücke und das Einfassen der Stängelchen in Holz, auch durch ein und dieselbe Person [1]) ausgeführt worden zu sein, und dazu kam, daß sehr bald neben die beiden eben aufgeführten Manipulationen noch eine weitere hinzutrat, die im Folgenden näher besprochen werden soll.

Schon in der Einleitung war von den berühmten Graphitgruben von Cumberland die Rede; lediglich das dort gegrabene Mineral war von solch vorzüglicher Beschaffenheit, daß man es, so wie es aus den Bergwerken kam, ohne eine weitere Behandlung in Stängelchen zersägen konnte.

Der kontinentale Graphit (aus Böhmen) war nicht nur um vieles unreiner, sondern er hatte vor allem die unangenehme Eigenschaft, sehr leicht zu zerbröckeln. Wollte man nun nicht den außerordentlich teueren englischen Graphit verwenden, so mußte man die schlechten Eigenschaften des deutschen Materials zu paralysieren versuchen. Zu diesem Zweck mußte man ihn einerseits von den beigemischten fremden Bestandteilen reinigen und ihm andererseits durch Zusatz von Bindemitteln eine gewisse Festigkeit geben. Gerade in Nürnberg machte man hier die verschiedensten Versuche, ohne jedoch zu befriedigenden Resultaten zu gelangen [2]). Solche angewendete Bindemittel waren Schwefel, Schwefelantimon, Spießglanz, Siegellack, Hausenblase, Gummitraganth u. s. w. Von dieser technischen Seite, von der Wahl

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1699. Nr. 3. f. 98.

[2]) Marxius a. a. O. p. 78: „Cerussa nigra schwartz Bleyweiß / das künstelt man allhier sehr stark nach / aber der Grund fehlt nur noch / das schönste und beste kommt aus Engeland / muß nicht sandig / auch nicht gar leicht und brüchig seyn."

eines entsprechenden Bindemittels, sollte der ganze spätere Aufschwung der Industrie in unserem Jahrhundert wesentlich abhängen.

In der ersten Zeit ist nun in Nürnberg wohl englischer Graphit in Verwendung gekommen. Bald aber ging man zum billigeren deutschen Graphit über. Dieser wurde in einem Mörser zerstoßen und 2—3 mal durch ein feines Haarsieb durchgetrieben (um ihn von fremden, gröberen Bestandteilen zu reinigen). Nun wurde in einem Schmelztiegel Schwefel flüssig gemacht (auf 1 Pfd. Graphit $1/2$ oder $1/4$ Pfd. Schwefel) und zu dieser flüssigen Masse dann der Graphit hinzugethan. Hatte sich bei dem stetigen Umrühren der Graphit mit dem Schwefel verbunden, so ließ man die Mischung soweit erkalten, bis man sie ohne Gefahr berühren konnte. Alsdann wurden auf einem Brett mit der Hand platte Kuchen daraus geformt [1]). Diese zerschnitten dann die Bleiweißschneider mit feinen Laubsägen in längliche Stängelchen.

Diese Herstellung der „platten Graphitkuchen" ist nun von Anfang an durch die Bleistiftmacher geschehen, und sobald man also sich von dem englischen Graphit abgewandt hatte, lag auch keine Berechtigung mehr für die Vereinigung von Bleistiftmacher- und Schreinergewerbe vor.

Wir können es darum nur begreiflich finden, wenn die Bleistiftmacher bestrebt sind, die jetzt unnatürlich gewordene Verbindung zu lösen.

Wollen wir nun dieses Streben nach Unabhängigkeit und seine Resultate an der Hand der Akten näher verfolgen.

Eigentlich sind es zwei Motive, die die Bleistiftmacher zu immer neuen Petitionen an Rat und Rugsamt veranlassen. Neben dem Kampf um Lostrennung vom Schreinerhandwerk geht das Bestreben einher, von der „freien Kunst" zu dem „geschworenen Handwerk" emporzusteigen. Von diesen beiden

---

[1]) Sprengels Handwerke und Künste. 1772. IX. p. 284. Jakobsons technol. Wörterbuch 1784. Krünitz, ökonom. Encyklopädie 1775. Band V. p. 706. ff. Vgl. Prof. Dr. Wagner, die Bleistifte auf der Londoner Weltausstellung. Bayr. Kunst- und Gewerbeblatt 1863. p. 527.

Gesichtspunkten aus sind die häufigen Bitten der Bleistiftmacher zu verstehen. Bald ist es das eine, bald das andere Moment, welches in den Vordergrund tritt, einmal bitten sie um „Erteilung einiger Artikul als einer Ordnung“ [1]), ein andermal um „Separation von dem Schreinerhandwerk“ [2]).

Wie war nun die Lage der Bleistiftmacher zur Zeit der vollständigen Abhängigkeit vom Schreinerhandwerk?

Wenn eine „freie Kunst“ einem Handwerk einverleibt wurde, dann ergab sich nach Mummenhoff [3]) ein eigentümlicher Übergangszustand: „Ein Teil der Freikünstler unterzieht sich den für sie neueingeführten Meisterstücken, dem sogenannten ‚Mittelstück‘ und erwirbt sich damit das Recht, die eben noch freie Kunst nunmehr als Handwerk zu betreiben, Lehrlinge und Gesellen zu halten und sich der Ordnung des Handwerks, dem die freie Kunst eingefügt worden, zu bedienen, ein andrer Teil aber, der sich, sei es aus Unvermögen, sei es, weil es ihm sonst nicht entspricht, das Meisterrecht nicht erwirbt, bleibt in der freien Kunst, die er aber jetzt nur ‚auf seinen Leib‘ ohne Zuziehung von Gesellen und Lehrlingen betreiben darf, und die mit ihm abstirbt. In Zukunft aber tritt der bezeichnete Ausnahmezustand nicht mehr ein. Nur jene, die durch das sogenannte Mittelstück von der freien Kunst direkt in das Handwerk eingetreten sind, haben das Recht, den Arbeitszweig, der vormals in der freien Kunst war, als Handwerk weiter zu treiben; nach ihnen muß ein Jeder sich dem Meisterstück unterziehen, und die ehemals freie Kunst ist nun ein Bestandteil dieses Handwerks, an dem jeder Meister desselben ein Anrecht hat.“

So scheint es auch bei den Bleistiftmachern der Fall gewesen zu sein. Von einem „Mittelstück“ ist allerdings nirgends die Rede, dies kann aber sehr leicht daher kommen, daß eben keiner der dermaligen Bleistiftmacher sich jener Prüfung unterziehen

---

1) Rats-Prot. tom. 1669. Nr. 3. f. 52. — tom. 1693. Nr. 10. f. 92.

2) Rats-Prot. tom. 1697. Nr. 5. f. 83. — tom. 1697. Nr. 5. f. 128.

3) a. a. O. p. 268.

wollte. In ganz merkwürdiger Weise aber stimmt das Verbot, Gesellen oder Lehrlinge zu halten, mit dem oben Angeführten. Es waren schon anno 1694[1]) die Bleistiftmacher auf eine bestimmte Anzahl beschränkt worden, die ohne des Rates Erlaubnis nicht sollte überschritten werden dürfen, und man hatte nun, nachdem zuerst nur von einer Bevorzugung der Schreiner[2]) die Rede war, seit 1698 ausschliesslich Schreiner in die „erledigten" Stellen einrücken lassen[3]). Den Bleistiftmachern aber wurde bedeutet, „daß sie ohne oberherrliches Vorwissen ihre Kinder nicht darauff ziehen, sondern nach und nach absterben sollten".

Es sollte also in Zukunft nach einer kurzen Übergangszeit kein Gewerbe der Bleistiftmacher mehr geben, dies sollte ganz im Schreinerhandwerk aufgehen, und nur die Schreiner sollten das Recht haben, Bleistifte zu machen[4]).

Es ist selbstverständlich, daß die Bleistiftmacher mit allen Kräften darnach strebten, dies drohende Verhängnis abzuwenden, und daß sie durch immer neue Vorstellungen bei Rat und Rugsamt für ihre Selbständigkeit zu wirken suchten.

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1693. Nr. 10. f. 92.

[2]) „. . . sonderlich die vom Schreinerhandwerk herkommend seynd . . ." (ibidem.)

[3]) Rats-Prot. tom. 1697. Nr. 13a. f. 37. „nur diejenige, so vom Schreinerhandwerk herkommen . ."

[4]) Die Schreiner haben allem Anschein nach öfters andere Gewerbe in dem ihrigen aufnehmen wollen. So berichtet die oben erwähnte Chronik: Vom Ursprung und Herkommen aller Handwerker u. s. w. f. 62 bezw. 101: „Das Büchsenschiffter (i. e. Büchsenmacher) Handwerk haben von undenklichen Jahren mit laden, auflegen, zusammenkünften, und anderen Handwerksgebrauchen, mit den Schreinern gehalten, weiln aber nach sag der Schiffter, die Schreiner sich erkund, auch zu schifften, mit Vorwand, es wäre ein Handwerk, und es auch behaupten wollen, und die Schiffter gesehen, so sie bey Ihnen bleiben würden, sie es behaupten wolten, als haben sie sich 1633 mit bewilligung eines E. E. Raths von Ihnen ganz und gar separiret, und begeben, ihre Ordnung aus der Rug angenommen, 2 geschworne Meister setzen und ordnen lassen . . . ."

Dazu kam noch ein weiterer, wenn auch geringfügigerer Anlaß zur Unzufriedenheit. Der Nürnberger Handwerksverfassung entsprechend, bestand auch bei den Schreinern die Einrichtung, daß ein Ausschuß der Meister, die sogenannten Geschworenen, in allen Sachen Vertreter ihrer Genossen, die Aufgabe hatten, die Güte und Tauglichkeit der von den einzelnen Meistern gelieferten Produkte zu kontrollieren. Zu diesem Zweck hatten sie mehrmals im Jahr in den Werkstätten und Verkaufsläden der Einzelnen den sogenannten „Umgang“ oder Eingang vorzunehmen. Dieses Recht der Kontrolle stand ihnen nun auch den Bleistiftmachern gegenüber zu, und es ist selbstverständlich, daß sie die günstige Gelegenheit zu aller Art von Plackereien nicht ungenützt vorübergehen ließen. Dies ist der zweite Mißstand, unter dem die Bleistiftmacher zu leiden hatten. Doch hat in diesem Punkte der Rat wenigstens ein Einsehen, er erkennt die Unzulänglichkeit der Verhältnisse an und fordert von den Rugsamtsdeputierten ein Gutachten darüber ein, ob nicht der Umgang der Schreiner bei den Bleistiftmachern aufgehoben oder doch beschränkt werden könne[1]). Zu thatsächlichen Änderungen kommt es jedoch auch hier nicht; noch acht Jahre lang bleibt alles beim Alten, erst eine neue Petition im Jahre 1706 hat den Erfolg, daß den Bleistiftmachern erlaubt wird, „die Beschauung der Bleyweißsteffte sowohl in ihren Häusern als den Krämen beywesend zweyen Geschworenen des Schreinerhandwerks fürzunehmen“[2]). Nicht mehr nehmen also wie bisher die Schreiner allein den Umgang vor, sondern auch Vertreter der Bleistiftmacher selbst dürfen sich daran beteiligen; in welcher Zahl und mit welchen Rechten, ist in den Ratsprotokollen nicht gesagt[3]); aber mag der Einfluß, den die Bleistiftmacher durch jenen Ratserlaß erlangt haben, an sich auch recht gering gewesen sein, es liegt doch in dem angeführten Bescheid des

[1]) Rats-Prot. tom. 1697. Nr. 13a. f. 37.

[2]) Rats-Prot. tom. 1705. Nr. 11. f. 135.

[3]) Aus den leider verloren gegangenen Protokollen des Rugsamtes würde es sich wohl haben ersehen lassen.

Rates die erste Anerkennung des Selbständigkeitsgefühls, des Unabhängigkeitsstrebens bei den Bleistiftmachern. Wir haben oben gesehen, daß die Bleistiftmacher auf dem besten Wege dazu waren, in ihrer Eigenart als besonderes Gewerbe zu verschwinden und im Schreinerhandwerk aufzugehen, und dieser Tendenz gegenüber bedeutet das, was sie jetzt erreicht haben, einen nicht unwichtigen Fortschritt, es dokumentiert, daß man im Rathaus über die Einverleibung der Bleistiftmacher ins Schreinerhandwerk jetzt anders denkt wie vordem, daß man glaubt, den Übergriffen der Schreiner hier entgegentreten und den Bleistiftmachern Konzessionen machen zu sollen, „damit nicht neue litigia erregt werden“ [1]). Man hat eben eingesehen, daß zu den stetigen Petitionen der Bleistiftmacher wirklich begründete Veranlassung vorlag, und daß sie mindestens auf eine Sonderstellung im Schreinergewerbe einen berechtigten Anspruch hatten.

Allein von dieser Erkenntnis bis zu Thaten ist noch ein weiter Schritt; es vergehen nahezu zwei Jahre, bis wir über den weiteren Verlauf der Sache wieder etwas hören.

Das Rugsamt, dem der Rat den Auftrag erteilt, über die zu ergreifenden Maßregeln Vorschläge zu machen, hat zu Anfang des Jahres 1708 [2]) ein Projekt eingereicht, nach welchem der Schreinerordnung einige Sonderbestimmungen, die Bleistiftmacher betreffend, sollten angefügt werden. Dieses wird, nachdem es zuerst noch einmal an das Rugsamt zurückverwiesen worden, am 14. März 1708 vom Rat ohne wesentliche Änderungen angenommen [3]).

Für die Bleistiftmacher ist es von der weittragendsten Bedeutung. Die bisher herrschende Tendenz. in erledigte „Stellen“ nur Schreiner einrücken zu lassen und so die eigentlichen Bleistiftmacher zum Aussterben zu bringen, ist vollständig aufgegeben worden. Nur 2 von den 12 Stellen sollen künftig vom Schreinerhandwerk besetzt werden dürfen, die übrigen 10 aber

---

1) Rats-Prot. tom. 1706. Nr. 3. f. 114.

2) Rats-Prot. tom. 1707. Nr. 10. f. 39.

3) Rats-Prot. tom. 1707. Nr. 12. f. 70.

von den Bleistiftmachern und ihren Nachkommen eingenommen werden [1]). Wichtig ist dabei, daß die beiden Schreiner, die sich mit der Bleistiftverfertigung beschäftigen, nicht nebenher noch das Schreinerhandwerk weitertreiben dürfen [2]); ihre Befähigung zum Bleistiftmachen müssen sie übrigens, ebensogut wie die anderen zehn durch Ablegung einer besonderen Probe, „des Probestücks" darthun [3]).

Allen anderen Schreinern ist es für die Zukunft gänzlich verboten, für den Verkauf, auf Bestellung von Handels- und Gewerbsleuten Bleistifte herzustellen [4]), erlaubt ist ihnen nur, dies für den eigenen Gebrauch zu thun [5]); merkwürdigerweise dürfen sie daneben auch das ihnen von einem Bürger zugeschickte Bleiweiß in Holz fassen, solange die kleinen Quantitäten erkennen lassen, daß dies nur zu dessen persönlichem Gebrauch geschieht [6]).

Mit diesem Ausgang des Streites sind natürlich die Schreiner sehr wenig zufrieden, und sie machen ihrem Unmut über die Erfolge der Bleistiftmacher in allerlei Schimpfworten, oder gar in Thätlichkeiten Luft. Dies geht so weit, daß der Rat dies ernstlich verbieten muß [7]).

So hat also der Kampf um Fortbestand ihres Gewerbes, den die Bleistiftmacher mit so großer Energie und Ausdauer

---

[1]) Actum 3. Puncta der Schreiner-Ordnung einzuverleiben. (Exzerpte aus den verloren gegangenen Rugsamts-Akten im Stadtarchiv.) Punkt 1.

[2]) ibidem Punkt 1.

[3]) ibidem Punkt 2.

[4]) ibidem Punkt 6. Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft p. 101. Anm.

[5]) Eine in Nürnbergs Gewerbegeschichte nicht selten vorkommende Erscheinung. Vgl. z. B. Bericht über verschiedene Nürnberger Sachen und Einrichtungen. cc. 1700. Amb. Sammlung im Stadtarchiv Nr. 20. f. 32: „8. Was einer vor sich und sein Hausgesind zur Nothdurft, und nicht zum Verkauff backen wolte, das soll ihme erlaubt, und bey Straff keines zu verkauffen verbotten seyn".

[6]) ibidem Punkt 6.

[7]) ibidem Punkt 6.

geführt, mit ihrem Sieg einen vorläufigen Abschluß erreicht. So viel ist jetzt sicher: Das Bleistiftmachen wird in Zukunft nicht zu einer Nebenbeschäftigung der Schreiner herabsinken, wie diese wohl gewünscht, sondern es wird einen besonderen Erwerbszweig bilden, es wird nicht nur Schreiner geben, die Bleistifte machen, sondern auch „Bleistiftmacher".

Dieses Resultat kann aber die Bleistiftmacher nicht darüber täuschen, daß noch manches zu wünschen übrig bleibt. Noch immer bilden sie ja kein eigenes Handwerk, noch immer sind sie mit den Schreinern in einem Handwerk vereinigt, wie dies der Ratserlaß vom 14. März ausdrücklich festsetzt[1]); noch immer haben deshalb die Schreiner das Recht, den Umgang vorzunehmen[2]), wenn ihnen auch seit 1706, wie wir oben gesehen, Bleistiftmacher zugesellt sind. Bei dem höheren Ansehen, das die Geschworenen der Schreiner vor den gewöhnlichen Bleistiftmachern genossen, kann es uns nicht zweifelhaft erscheinen, wessen Einfluß bei dieser kontrollierenden Thätigkeit überwogen hat. Auch eine Abgabe, welche nur den beiden am Umgang teilnehmenden Schreinern gegeben wird, zeigt, so geringfügig sie auch ist — „ein Dutzet Bleyweißsteffte" — doch deutlich die bevorrechtete Stellung der Schreiner.

Ähnlich liegen die Dinge bei der Besichtigung der von den „angehenden" Bleistiftmachern gefertigten Probestücke. Hier kommt der immer noch vorherrschende Einfluß der Schreiner auch in dem Zahlenverhältnis der beigezogenen Sachverständigen zum Ausdruck; es müssen nämlich bei einer solchen Zulassung eines neuen Bleistiftmachers die vier Geschworenen der Schreiner und daneben nur die drei ältesten Bleistiftmacher vor dem Rugsamt erscheinen und ihr Urteil über das vorliegende Probestück abgeben. Die Thatsache des Zusammenhangs beider Handwerke wird auch durch eine Bestimmung illustriert, wonach den Bleistiftmachern, welche das Schreinergewerbe erlernen wollen, von

---

1) Rats-Prot. tom. 1707. Nr. 12. f. 70.

2) Actum 3. Punkt 4.

den neun Lehrjahren eines erlassen wird [1]). Nach dem Angeführten begreifen wir es wohl, daß die Bleistiftmacher noch nicht die Hände in den Schoß legen, sondern alles aufbieten, um das schon gelockerte Band, welches sie noch mit den Schreinern verbindet, vollends zu zerreißen.

Schon acht Tage nach dem obigen Ratsbescheid reichen sie denn auch beim Rugsamt eine Petition ein, in der sie ihre Abänderungsvorschläge ausführlich darlegen. Wir sind nicht in der Lage, genau den Inhalt der Eingabe anzugeben, da auch sie zu den Dokumenten des Rugsamts gehört, die am Ende des 18. Jahrhunderts zu Verlust gegangen sind; doch kann nach dem oben Gesagten ihr Inhalt kaum zweifelhaft sein.

Auf Grund dieser Eingabe veranstaltet nun das Rugsamt eine Konferenz [2]), bei der auch die Geschworenen der Schreiner erscheinen. Diesen letzteren werden die Wünsche der Bleistiftmacher vorgelesen, und nach langem Hin- und Herreden entschließen sich die Schreiner, nicht ohne einen gewissen Druck von Seite des Rugsamtes, zu einigen weiteren Konzessionen.

Der Hauptwunsch der Bleistiftmacher, die Schreiner vom Umgang auszuschließen, wird nicht vollständig erreicht, immerhin seiner Verwirklichung bedeutend näher gebracht; es wird bestimmt, daß künftig nur ein Geschworener der Schreiner neben zwei Bleistiftmachern an demselben teilnehmen sollen [3]) und damit den letzteren die Möglichkeit gegeben, ihr Urteil und ihre Ansicht über die Güte der Fabrikate zur Geltung zu bringen. Von geringerer Bedeutung erscheint daneben, daß jenen beiden Bleistiftmachern auch die oben erwähnte Abgabe zugewendet wird [4]).

Bezüglich der Zuziehung von Sachverständigen bei der Neuaufnahme eines Bleistiftmachers bleibt indes alles beim Alten; die Bleistiftmacher haben den Wunsch ausgesprochen, von

---

1) Actum 3. Punkt 8.

2) Exzerpte aus den Rugsamtsakten im Stadtarchiv: Bleistiftmacher. Actum 4. 18. April 1708.

3) Actum 4. 18. April 1708. Punkt 4.

4) ibidem.

den Ihrigen die gleiche Anzahl beizuziehen, wie von den Schreinern, doch können sie für diesmal ihren Wunsch noch nicht durchsetzen.

Von größerem Erfolg als die eben besprochene Petition ist eine weitere, welche die Bleistiftmacher noch im selben Jahre einreichen [1]).

Wiederum kommt es zu einer Verhandlung vor dem Rugsamt [2]), dessen Bescheid zwar nur eine provisorische Giltigkeit hat — es heißt ausdrücklich: bis auf anderweite oberherrliche Verordnung — der aber schon im folgenden Jahre die Sanktion des Rates erhält [3]).

Ganz wesentliche Vorteile sind es, welche die Bleistiftmacher jetzt erreichen:

1. Die beiden Schreiner, die noch das Recht haben, Bleistifte zu verfertigen, werden enger als bisher an die zehn Bleistiftmacher angeschlossen, sie müssen ihr erlerntes Handwerk vollständig einstellen und sich „unter die jedesmaligen Bleistiftmacher begeben, mit denselben heben und legen, auch sonsten dasjenige thun und beobachten, was deren einem obliegt" [4]). Damit sind die Schreiner als solche von der Bleistiftfabrikation ausgeschlossen; doch können stets zwei von ihnen, nach Ablegung des besonderen Probestückes, Bleistiftmacher werden.

2. Die Bleistiftmacher erhalten das Recht, jedes Vierteljahr im Beisein des Rugsschreibers, eine Handwerksversammlung abzuhalten, auf der sie ihre Angelegenheiten besprechen können.

3. Das wichtigste Zugeständnis aber ist die Errichtung einer „handwerksmäßigen" Vertretung der Bleistiftmacher. Bisher ist nur stets von den zwei oder drei „ältesten Bleistiftmachern" die Rede gewesen, die an der Besichtigung der Probestücke teilnehmen oder dem Umgang beiwohnen; dieser Mangel

[1]) 18. September 1708.

[2]) 27. September 1708.

[3]) Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 9. f. 112.

[4]) Exzerpte u. s. w. Actum 5. Punkt 2.

wird beseitigt durch Einführung des Instituts der „Vorgeher"[1]. Diese Vorgeher üben die Vertretung der zwölf Bleistiftmacher indes nicht allein aus, sondern ebenso wie den Umgang immer noch in Gemeinschaft mit den Schreinern; in eiligen Angelegenheiten geschieht die Vertretung sogar nur durch einen Geschworenen der Schreinerkorporation.

So ist denn trotz wichtiger Konzessionen noch keineswegs alles erreicht; die Schreiner wollen eben den einmal erlangten Einfluß nicht gerne aufgeben und die wohl auch von ihnen als notwendig erkannte Trennung der beiden Gewerbe nach Möglichkeit hinausschieben und hintertreiben.

Sie versuchen, die einmal gemachten Konzessionen wieder zurückzunehmen, indem sie die darauf bezüglichen Verhandlungen[2] einfach ableugnen[3]; einer Strafe, die ihnen der Rat wegen dieser unwürdigen Handlungsweise androht, setzen sie neue, allerdings ebenfalls erfolglose Vorstellungen und Petitionen entgegen[4].

Die Beschlüsse des Jahres 1708 bilden auf lange Jahre hinaus die Grundlage für das Verhältnis zwischen Bleistiftmachern und Schreinern. Denn merkwürdigerweise hören wir von dem Jahr 1709 ab, wo noch einmal vergeblich um die Trennung vom Schreinerhandwerk und um Errichtung einer eigenen Lade nachgesucht wird[5], absolut nichts mehr von neuen Bestrebungen der sonst so petitionslustigen Bleistiftmacher.

Der Grund für diese auf den ersten Blick auffallende Erscheinung ist ein sehr einfacher: Der Gegenstand, um den gekämpft wird, ist ein anderer geworden; früher handelte es sich um einen Existenzkampf, um einen Kampf für den Fortbestand des Bleistiftmachergewerbes, jetzt aber gilt es nur noch,

---

[1]) ibidem Punkt 9.

[2]) Protokoll vom 27. September 1708.

[3]) Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 9. f. 112.

[4]) Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 12. f. 13.

[5]) Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 9 f. 112.

die schon halb eingetretene Scheidung zwischen Bleistiftmacher- und Schreinergewerbe in eine vollständige umzuwandeln. Daß der momentane Zustand aber ein auf die Dauer unhaltbarer ist, daß die schließliche Trennung der beiden Handwerke nur noch eine Frage der Zeit sein kann, das sehen die Bleistiftmacher sehr wohl ein, und sie strengen sich deshalb nicht mehr an, das Resultat, was ihnen früher oder später doch als reife Frucht in den Schoß fallen muß, besonders frühzeitig herbeizuführen.

Haben sie ja doch durch das Versammlungsrecht, das Vorgeherinstitut u. s. w. schon eine gewisse Anerkennung als „Handwerk" erhalten und durch manch andere Bestimmung eine ziemliche Selbständigkeit vom Schreinergewerbe erlangt, so daß sie auch einer langsamen Weiterentwickelung der Dinge ruhig zusehen können.

Erst im Jahre 1730 bringt eine Differenz über eines der beiden den Schreinern zustehenden Warenzeichen [1]) die Sache wieder in Fluß, und jetzt schreitet der Rat auf Vorschlag des Rugsamtes zur vollständigen Trennung der beiden Handwerke [2]). Die Bleistiftmacher erhalten am 3. August 1731 die so oft vergeblich erbetene „eigene Ordnung" [3]).

Hiermit erst sind die Bleistiftmacher von den Schreinern vollständig unabhängig geworden. Es besteht keine Mitwirkung von Schreinern mehr beim Umgang, bei der Beschauung der Probestücke, bei der Vertretung vor dem Rugsamt, kein Recht mehr auf zwei der zwölf anerkannten Zeichen, die Bleistiftmacher sind jetzt zum selbständigen Handwerk geworden.

Und doch haben sie damit noch nicht die höchste Stufe der gewerblichen Organisationsformen erklommen, noch bilden sie kein geschworenes Handwerk. Nur „Vorgeher", keine „Geschworenen"

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1730. Nr. 4. f. 70.

[2]) Rats-Prot. tom. 1731. Nr. 5. f. 78.

[3]) Exzerpte aus den Rugsamtsakten: Ordnung der Bleyweißstefftmacher, s. Beilage I.

stehen an ihrer Spitze, kein „Meisterstück", nur ein „Probestück" wird von den neu Zugelassenen verlangt.

Wenn Mummenhoff[1]) diese Stufe der Organisation noch glaubt zur freien Kunst rechnen und als deren drittes Stadium bezeichnen zu sollen, so scheint uns dies etwas zu weit gegangen zu sein; viel richtiger dünkt es uns, jenes Stadium zu bezeichnen als „Handwerk zweiter Ordnung" oder schlechthin als Handwerk im Gegensatz zur höheren Stufe des „geschworenen Handwerks". Mummenhoff gibt übrigens selbst zu, daß „in jenem dritten Stadium die freie Kunst kaum noch ein Anrecht auf diese Bezeichnung mehr hat" und hält es „schließlich nicht für mehr als einen technischen Ausdruck, der den zu Grunde liegenden Begriff nicht völlig deckt, wenn man hier noch von freier Kunst redete"[2]).

Im folgenden Abschnitt soll nun versucht werden, die Organisation des ganzen Bleistiftmachergewerbes eben zur Zeit des Handwerks etwas näher anzusehen, wobei es gestattet sein mag, hie und da auch in die Zeit vor Erlaß der Bleistiftmacher-Ordnung zurückzugreifen.

Zuerst wollen wir nun das Bleistiftmachergewerbe in der Stadt nach seinen Produktions- und Absatzverhältnissen betrachten und dann im Anschluß daran auf den unerlaubten Gewerbebetrieb vor der Stadt, die Stümpelei, einen kurzen Blick werfen.

---

[1]) Mummenhoff, a. a. O. p. 267.

[2]) ibidem p. 268.

II.

Die Zeit des selbständigen Handwerks.

1. Das amtlich anerkannte Handwerk.

a. Produktionsverhältnisse.

In der Zeit vor 1708 war die einzige Bestimmung, welche eine Regelung der Productionsverhältnisse darstellte, die Festsetzung einer bestimmten Zahl der Gewerbetreibenden, die nur mit des Rates Erlaubnis sollte überschritten werden können[1]). Geordnet im Sinne der alten Handwerksverfassung, d. h. durch eine Fülle von Spezialbestimmungen, werden die Dinge aber erst im Jahr 1708. Die damals aufgestellten Sätze und Paragraphen bilden für die Organisation des Gewerbes die eigentliche Grundlage, denn die Bleistiftmacher-Ordnung von 1731 ist in den Hauptpunkten weiter nichts als eine zum Teil wörtliche Wiedergabe jener früheren Bestimmungen; nur die Loslösung vom Schreinerhandwerk bedingt einige Modifikationen.

Sehen wir zunächst zu, wer in dem neuen Handwerk Meister werden kann, welche Bedingungen er dazu erfüllen muß.

Zunächst und vor allem muß er ein Meistersohn sein, sonst kann er überhaupt nicht daran denken, je zum Meisterrecht zu gelangen. Die Korporation besteht, wie wir schon oben erwähnt haben, aus nur zwölf Meistern. Stirbt nun von diesen einer, so hat in erster Linie seine Witwe das Recht, des Ver-

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1693. Nr. 10. f. 92.

storbenen Zeichen weiter zu führen[1]). Ist keine Witwe vorhanden, oder verzichtet sie auf ihr Recht, dann erhält einer von seinen Söhnen das Zeichen und damit das Meisterrecht. Ist auch kein Sohn verhanden, so bekommt ein anderer Bleistiftmachersohn die Stelle[2]). Dadurch kommt es, daß die Fabrikation von Bleistiften in wenigen Familien erblich wird, während jeder andere vom Meisterrecht direkt ausgeschlossen ist. So konnte es möglich sein, daß vom Jahre 1711 bis 1785 als Meister in bunter Reihe nur drei Namen wiederkehren: Jäger, Jenig und Städler[3]).

Der Sohn eines Bleistiftmachers mußte nun in seinem 16. Lebensjahr sich vor dem Rugsamt „auf das Gewerbe einschreiben" lassen[4]) und dann in seines Vaters Werkstätte eine dreijährige Lehrzeit durchmachen. Hieran reiht sich eine Gesellenzeit, die mit dem 24. Lebensjahr in der Regel ihr Ende erreicht. In der Bleistiftmacher-Ordnung findet sich diese Gesellenzeit gar nicht erwähnt; daß eine solche, wie naturgemäß, vorgeschrieben war, ergibt sich aus verschiedenen Stellen der Rats-Protokolle, wo direkt von Gesellen gesprochen wird[5]).

Die Bleistiftmacher-Ordnung bestimmt nur, daß jeder mit Erreichung des 24. Lebensjahres einen gewissen Anspruch auf Selbständigkeit hat; falls er an der Erlangung des Meisterrechts verhindert ist, weil vielleicht gerade keine Stelle erledigt ist, so soll er wenigstens die Erlaubnis haben, sich verheiraten zu dürfen[6]).

Jeder Bleistiftmacher muß sich, um das Meisterrecht zu erlangen, einer Probe seiner Fähigkeit unterziehen. Der Unter-

---

1) Bleistiftmacher-Ordnung Punkt 6. Actum 5 (Protokoll vom 27. September 1708). Punkt 4.

2) Actum 3 Punkt 2. Protokoll Punkt 4. Ordnung Punkt 6.

3) Meisterbuch I. (Stadtarchiv) f. 16.

4) Protokoll Punkt 5. Ordnung Punkt 7.

5) Rats-Prot. tom. 1724. Nr. 6. f. 84. — tom. 1725. Nr. 11. f. 45.

6) Protokoll Punkt 5. Ordnung Punkt 7.

schied zwischen dem bei den Bleistiftmachern üblichen „Probestück" und dem „Meisterstück" anderer Gewerbe ist schon oben gewürdigt worden[1]).

Die Probe bezieht sich auf die Befähigung im „Bleiweiß-schmelzen, -schneiden und -fassen"[2]); das Probestück muß dem Rugsamt vorgelegt werden und wird dort durch die Vorgeher — einstmals auch die Geschworenen der Schreiner — einer eingehenden Prüfung unterzogen. Wird es als „tüchtig und unverschlagbar" erkannt, so erfolgt der Meisterspruch.

Ob die Probestücke aufbewahrt werden oder ob sie eine praktische Verwendung finden, wie bei anderen Gewerben[3]), wissen wir nicht; auch über die Sorten von Bleistiften, die da verfertigt werden mußten, haben wir keine Nachrichten.

Über die Gebühren, die ein junger Bleistiftmacher entrichten muß, gibt uns eine Sammlung aller dieser Gebührentarife für die Nürnberger Handwerke Aufschluß; es ist zwar nicht mit Sicherheit festzustellen, für welche Zeit jene Sätze Geltung hatten, indes wird man kaum fehlgreifen, wenn man ihre Aufzeichnung in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts verlegt. Der angehende Bleistiftmacher hat nach jener Aufschreibung zu zahlen[4]):

	fl.	kr.
Meistergeld in die Fünf	2	24
In die Allmoß Büchse[5])	—	24

1) S. 22.

2) Protokoll Punkt 4. Actum 3. Punkt 3.

3) So geben die Maler ihr Probestück „auf das Rathaus allda es bleibt". (Bericht über verschiedene Nürnberger Sachen u. s. w. f. 65 unter: „Meisterstück".) Die Wagner, die verschiedene Arten von Rädern zu machen haben, liefern solche ins Zeughaus. (Vom Ursprung und Herkommen u. s. w. Amb. Sammlung Nr. 215 f. 31) u. s. w.

4) Handwerksgebühren-Regulation. Stadtarchiv p. 34 und 35.

5) Bei dieser Gelegenheit mag auch die interessante Ordnung des Nürnberger Armenwesens im 17. Jahrhundert erwähnt werden. Die

Rugsschreiber-Gebühren:

	fl.	kr.
Bei der Admission (d. h. Zulassung zu den Probestücken)	—	30
pro Subst.	—	6
Bei dem Meisterspruch	—	30
pro Subst.	—	6
für den Meisterrechts-Kosten Conto, dem Substituto	—	6

Handwerks-Gebühren:

	fl.	kr.
Von einem jungen Meister, den beiden Vorgehern, incl. aller Aufstände	2	—
und 1 Maß Wein.		
Stubengeld	1	—
Der Magd Trankgeld	—	30
In die Lade	25	—

Knechts-Gebühren:

	fl.	kr.
Dem Rugsknecht bei der Admission, incl. des Fordergeldes	—	15
Bei dem Meisterspruch, auch incl. des Fordergeldes	—	15

Alles in allem nicht weniger als 33 Gulden 6 Kreuzer!

Dazu kommt noch, daß bei jeder Neuaufnahme ein Vermögensnachweis verlangt wird; die Summe, welche man für

---

Armenpflege war eine städtische, aber die sämtlichen Handwerke waren zu Beiträgen gezwungen, die auf eine sehr sonderbare Art eingetrieben wurden. Jedes Handwerk hatte in einer der Nürnberger Kirchen einen bestimmten Platz, „Allmosenstuhl" genannt. Neben jedem derselben stand eine Almosenbüchse, so daß man nach Schluß der Kirche ganz genau kontrollieren konnte, ob jedes Handwerk seinen schuldigen Tribut entrichtet hatte.

So saßen denn auch die Bleistiftmacher, ebenso wie einst die oben erwähnten Büchsenschiffter (Vom Ursprung und Herkommen u. s. w. f. 62 bezw. 101) zusammen mit den Schreinern in deren Almosenstuhl in der Heiliggeist-Kirche.

erforderlich hält, ist „hundert Thaler oder doch wenigstens hundert Gulden“ [1]).

Die zwölf Warenzeichen, mit denen die Bleistiftmacher ihre Fabrikate versahen und versehen mußten, standen bis zum Jahre 1708 noch nicht genau fest, jetzt aber werden sie durch das Rugsamt „ordentlich beschrieben“ [2]); es sind die folgenden:

1. Das Pistol.
2. Das Kleeblatt.
3. Das Posthorn.
4. Der Stern.
5. Das Herz mit dem Pfeil.
6. Das Jägerhorn.
7. Die Rose.
8. Die Brille.
9. Die Krone.
10. Das Männlein mit dem Pfitschenpfeil.
11. Der Hobel.
12. Die Weintraube.

Die beiden letzten Zeichen standen noch bis 1730 zur Verfügung der Schreiner. Diese konnten dieselben entweder durch einen Meister oder durch einen alten Gesellen, der die Meisterstücke nicht mehr verfertigen konnte, fortführen, sie aber auch, wenn sie wollten, „unbrauchbar und feiernd“ liegen lassen [3]). Seit 1731 sind auch diese beiden in dem Besitz der Bleistiftmacher. Diese haben übrigens sämtlich das Recht, als ein zweites Zeichen den Nürnberger Stadtadler zu führen, um dadurch ihre Produkte als „Nürnberger Arbeit“ zu kennzeichnen [4]).

In der Werkstätte des Bleistiftmachers sieht es zu jener Zeit noch recht einfach aus; außer dem Meister arbeitet vielleicht noch sein eigener Sohn oder der eines andern Bleistiftmachers neben ihm. Alle Manipulationen werden in der Werkstätte selbst vorgenommen, und zwar alle durch dieselben wenigen

---

[1]) 1708 Actum 3. Punkt 3. In der Ordnung von 1731 ist von diesem Erfordernis nicht mehr die Rede.

[2]) Protokoll 1708. Punkt 1.

[3]) Actum 3. Punkt 1.

[4]) Ordnung Artikel 4.

Personen. Die Arbeit von Frauen und anderen „unbefugten“ Personen, ebenso wie jegliche Arbeit außer dem Hause (Heimarbeit) ist streng verboten[1]), vielleicht ein Beweis dafür, daß große Neigung dazu besteht[2]).

Nur ein Prozeß macht von dem Gesagten eine Ausnahme: das Zersägen des Bleiweißes in die einzelnen Stängelchen. Schon weiter oben mußte von den Personen, die sich hiermit beschäftigen, von den Bleiweißschneidern oder Schrotern gesprochen werden[3]). Sie sind ursprünglich unzweifelhaft etwas Selbständiges gewesen; dies scheint uns ihre Aufzählung unter besonderer Rubrik mit eigenem Handwerkszeichen in einer alten Chronik[4]) darzuthun, ebenso der Vorschlag, den 1698 der Rat dem Rugsamt zur Erwägung gibt[5]): „ob nicht das Bleyweiß- und Kreidenschneiden in das Zuchthaus zu bringen sei“.

Mit der Zeit aber sind sie sicher zu einem engeren Anschluß an das Handwerk der Bleistiftmacher gelangt, sie gehören zu ihm, bilden einen Bestandteil desselben. Die Bleistiftmacher müssen das Schroten selbst erlernen und vor dem Meisterspruch eine Probe davon ablegen; immerhin behalten die Bleiweißschneider auch für die Zukunft eine besondere Stellung im Rahmen des Handwerks, sonst könnte nicht auch in der Ordnung von 1731 noch jene Bestimmung[6]) sich finden, wonach die Schroter nur den Bleistiftmachern, nicht auch Kaufleuten das Bleiweiß schneiden dürfen. Auch die Thatsache, daß in dem oben erwähnten Meisterbuch noch bis ins Jahr 1742 neben den Bleistiftmachern auch „deroselben Schroder“ als besondere Rubrik geführt werden[7]), spricht für unsere Annahme.

---

[1]) Ordnung Art. 9. Derselbe wird später von großer Bedeutung.

[2]) vgl. z. B. Rats-Prot. tom. 1698. Nr. 6. f. 105.

[3]) S. 9.

[4]) Von Ursprung und Herkommen u. s. w. f. 124.

[5]) Rats-Prot. tom. 1698. Nr. 6. f. 105.

[6]) Art. 10.

[7]) a. a. O. f. 16.

Daß übrigens das Verbot des zehnten Ordnungsartikels, keinem Kaufmann Bleiweiß zu schroten, häufig übertreten wurde, steht wenigstens für die ältere Zeit fest; eine Urkunde aus dem Jahr 1680[1]) gibt uns sogar genaue Daten über die in solchen Fällen gezahlten Preise (1 Pfund Bleiweiß zu schneiden 10 kr.).

Außer den Schrotern mögen noch die Bleiweißhölzleinmacher erwähnt werden, wenn ihnen auch weniger Bedeutung zukommt, als eine Art von Nebengewerbe für die Bleistiftfabrikation.

Zur Erklärung des Begriffs der Bleiweißhölzlein wenige Worte.

Man stelle sich ein viereckiges Holz von der Länge eines Bleistiftes vor und denke sich nun an diesem der Länge nach eine so tiefe Rinne eingestoßen, daß ihr Boden gerade durch den Bleikern ausgefüllt wird. Der über dem Bleikern jetzt noch freibleibende Raum ist es, welcher durch ein Bleiweishölzlein geschlossen wird. Ihre ziemlich rohe Verfertigung bildet kein besonderes Handwerk[2]), sondern sie wird von Schreinern, Schifftern und anderen Holzarbeitern in Zeiten, wo wenig zu thun ist, ausgeübt[3]). Gatterer berichtet, daß auch Landleute sich damit beschäftigen, und gibt den Preis, den die Bleistiftmacher für das Tausend solcher Hölzchen zahlen, auf 6 kr. (!) an[4]).

Die Mehrzahl der Stifte wird jedoch nicht in dieser Weise verfertigt, sondern durch Zusammenleimen von sogenannten „Ruthen“ und „Deckeln“. Unter Ruthen versteht man[5]) ein

---

[1]) Verhandlungen der Gebrüder Henning und Wilhelm Otto und Handelskonsorten zu Nürnberg über den Handel mit Bleiweiß (Bruchstück im germanischen Nationalmuseum). Nr. 6.

[2]) Amb. Sammlung (St.-A.) Nr. 214. 215. 216.

[3]) ibidem.

[4]) Gatterer, a. a. O. p. 243.

[5]) für die damalige Zeit.

vorläufig noch viereckiges Stück Holz von Bleistiftlänge, in dessen Mitte mit einem sogenannten Stichhobel der Länge nach eine Rinne gestoßen ist. Diese darf indessen nur so tief sein, daß sie durch den Bleikern vollkommen ausgefüllt wird. Ist dieser eingelegt, so wird nun auf die Nuthe ein „Deckel" aufgeleimt, so daß nun der Graphit vollkommen eingeschlossen ist. Wie bei der andern Methode nach Einsetzung des Bleiweißhölzleins, so haben wir jetzt auch hier einen viereckigen Bleistift vor uns, der erst durch Bearbeitung mit dem Rundhobel seine runde Form erhält. —

Seine zur Fabrikation nötigen Rohstoffe kauft sich der Bleistiftmacher beim Nürnberger Materialwarenhändler oder Kaufmann, so das Cedernholz [1]), Linden- und Fohrenholz (für geringere Sorten), so auch den Graphit, der zumeist aus den böhmischen Gebirgen, später auch aus Spanien kommt. In der frühesten Zeit war ja wohl auch, oder vielleicht sogar ausschließlich, englischer Graphit verarbeitet worden [2]); sehr bald ist aber an seine Stelle das weit billigere, wenn auch nicht so brauchbare böhmische Material getreten. Nun ordnet zwar der Rat an, daß sich die Bleistiftmacher nicht allein mit „gemeinem", sondern auch mit „gutem englischen Bleiweiß" [3]) versehen, damit man „neben den aus geschmolzenem Bleiweiß gemachten Stiften auch andere und bessere aus gewachsenem Bleiweiß" [4]) bei ihnen finde, allein es wird dieses Gebot wohl nur schlecht befolgt worden sein. Denn die Beschaffung von englischem Graphit muß, abgesehen von den hohen Kosten, auch große Schwierigkeiten gehabt

---

[1]) iuniperus Virginiana, Wachholder aus Florida, eine Holzart, die sich sehr leicht schneiden läßt und deswegen für Bleistifte besonders brauchbar erscheint. Die erste Erwähnung des Cedernholzes für die Zwecke der Bleistiftfabrikation finde ich in dem Werke des Engländers Pettus: The laws of art and nature. 1683.

[2]) Urkunde im germ. Nationalmuseum: Verhandlungen u. s. w. Nr. 3 passim.

[3]) Ordnung Art. 3.

[4]) Actum 3 (1708). Punkt 7.

haben, da die Engländer den Export ihres kostbaren Minerals nur in Form von fertigen Bleistiften zulassen wollten und Übertretungen dieser Vorschrift streng ahndeten. Wie besorgt man um die Erhaltung der wertvollen Schätze war, sieht man aus der mehrfach berichteten Bestimmung[1]), daß die Gruben alljährlich nur sechs Wochen geöffnet werden durften, und daß die geförderten Quantitäten in London auf einem besonderen „Graphitmarkt" (black lead market) versteigert wurden und äußerst hohe Preise erzielten.

Neben der Fabrikation von Bleistiften beschäftigen sich die Bleistiftmacher auch mit der Herstellung von Rötel- (wohl auch von Kreide-) Stiften[2]); man darf vielleicht annehmen, daß die Fassung des Rötels in Holz, der in der Nähe von Nürnberg einst gegraben wurde[3]), schon älter ist als die Herstellung von Bleistiften. Doch lassen sich keine bestimmten Belege für diese Vermutung angeben; soviel ist indes sicher, daß jetzt, d. h. in der Zeit, von der wir reden, die Rötelstiftfabrikation nur eine Nebenarbeit bildet.

Von den Kontrollmaßregeln zur Erzielung einer soliden Produktion war schon im vorigen Abschnitt vorübergehend die Rede. Man nannte die schlechte, untüchtige Art der Fabrikation Stümpelei oder Stimpelei, und es war eine Hauptaufgabe der erwählten Vorgeher, auf diese „einreißende Stimpeleye" besonders zu achten[4]). Deshalb sollten sie beim

---

1) Weger, a. a. O. p. 19. Stockbauer, Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik u. s. w. 1885. II. p. 38. Die Bleistiftfabrik von A. W. Faber in Stein bei Nürnberg. 1873. p. 3.

2) Krünitz ökonomische Encyklopädie. Berlin 1775. Bd. V. p. 706.

3) Marxius, a. a. O. p. 170. Bergius, neues Polizei- und Kameralmagazin. Leipzig 1775. I. p. 330 § 5.

4) Ordnung Art. 1.

Das vor dem Rugsamt geleistete Gelöbnis lautete dahin, „dem Handwerk getreulich vorzustehen, dessen Nutzen zu suchen, solches für Schaden zu warnen, und wann etwas unzulässiges vorgehet, solches klagbar vorbringen zu wollen". (Exzerpte aus den Rugsamts-Akten im Stadtarchiv. 1719 und 1726.)

Umgang in den einzelnen Werkstätten sich nicht mit der äußeren Betrachtung begnügen, sondern sich durch Aufhobeln eines oder des anderen Stiftes davon überzeugen, „ob die übrigen kaufmannsgut seien oder nicht“ [1]).

Eine andere Kontrollmaßregel betraf die Herstellung der zu zersägenden Bleiweißstücke. Hier waren die Schroter verpflichtet, falls ihnen schlechtes, untaugliches Bleiweiß zu schneiden gegeben ward, dies den Vorgehern anzuzeigen. Letztere hatten dann, wie in obigem Fall, bei dem Rugsamt die Bestrafung der Schuldigen zu beantragen.

Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Bleistiftmacher genügten zur Durchführung jener Maßregeln zwei Meister, von denen jedes Jahr meist im Mai, Juni, später Juli einer abgehen mußte, der dann durch einen Neugewählten ersetzt wurde [2]). —

Es ist hier der Ort, eine weiter oben gemachte Bemerkung, wonach nur ein Bleistiftmachersohn das Gewerbe betreiben dürfe, etwas einzuschränken. In der Zeit bis zum Erlaß der Bleistiftmacherordnung besteht nämlich die Einrichtung, daß durch den Rat dem einen oder anderen außerhalb des Handwerks stehenden eine besondere „Konzession“ oder „Vergünstigung“ zum Bleistiftmachen erteilt wird. Dieselbe erstreckt sich indes ausschließlich auf die betreffende Person, „auf ihre Einshand“ [3]) d. h. ohne andere Arbeitskräfte [3]) „ad dies vitae“ „auf Lebenszeit“ [4]); ein solcher „Vergünstigter“ darf also weder Lehrlinge

---

[1]) Actum 3 (1708). Punkt 5.

[2]) Bei anderen Gewerben hören wir von einer bedeutend höheren Zahl der Vorgeher oder Geschworenen; 3, 4, 5, selbst 9 kommen vor; letztere Zahl findet sich bei den Metzgern, und zwar teilen sich da die Geschworenen in „sechs rinderne und drei schweinerne und diß darum, daß bald einer da, der andere dort auf dem Viehkauf ist, damit doch einer oder mehr, so es vonnöthen, vorhanden ist“. (Bericht über verschiedene u. s. w. Amb. Nr. 20 f. 65 f.)

[3]) Rats-Prot. tom. 1725. Nr. 8. f. 81.

[4]) Rats-Prot. tom. 1712. Nr. 12. f. 161.

[5]) Rats-Prot. tom. 1730. Nr. 12. f. 68. — tom. 1731. Nr. 1. f. 115.

noch Gesellen halten, vielmehr muß er seine Söhne zu einem berechtigten Meister in die Lehre schicken[1]). Als „Vergünstigung" wird das Bleistiftmachen meist nur neben einem Hauptberuf betrieben; so ist der eine, dem sie gegeben wird, ein Totengräber[2]), der andere ein Thorwart am Vestnerthor[3]) u. s. w. Trotzdem ist leicht begreiflich, daß die Bleistiftmacher-Meister diesen Leuten sehr mißgünstig gesinnt sind, und daß deshalb mannigfaltige Streitigkeiten vor das Rugsamt und selbst vor den Rat kommen[4]).

Wohl aus diesem Grunde fällt die ganze Einrichtung mit der Erteilung der Bleistiftmacherordnung am 3. August 1731 fort; wir begegnen ihr von da ab nicht mehr.

Wenn jetzt nur die zwölf Meister das Gewerbe ausüben dürfen, so haben wir damit ein geschlossenes Handwerk vor uns; hingegen ist es unrichtig, in diesem Falle von einem „gesperrten" Handwerk zu reden, wie es z. B. Bergius thut[5]). Der Begriff „gesperrtes" Gewerbe bedeutet, daß jeglicher Lehrjunge, Gesell und Meister sich eidlich verpflichten muß[6]), sein Gewerbe nur an dem Ort, wo er es erlernt hat, auszuüben, auf keinen Fall aber sich auswärts niederzulassen. Wir haben es dann also mit einem Produktionsmonopol zu thun, welches das betreffende Nürnberger Gewerbe möglichst wahren will. Das wichtige im Begriffe liegende Erfordernis der eidlichen Versicherung fehlt nun bei den Bleistiftmachern, und wir können

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1725. Nr. 8. f. 81.

[2]) Rats-Prot. tom. 1712. Nr. 12. f. 161.

[3]) Rats-Prot. tom. 1706. Nr. 3. f. 114.

[4]) Rats.-Prot. tom. 1712. Nr. 12. f. 161. — tom. 1718. Nr. 7. f. 84. — tom. 1729. Nr. 12. f. 58. — tom. 1729. Nr. 12. f. 111. — tom. 1730. Nr. 1. f. 33. — tom. 1730. Nr. 4. f. 70. — tom. 1730. Nr. 12. f. 68. — tom. 1731. Nr. 1. f. 115.

[5]) a. a. O. p. 331.

[6]) Bericht über verschiedene Nürnberger Sachen u. s. w. p. 74.

füglich nicht von einem gesperrten Gewerbe reden. Dem Wesen nach liegen freilich bei den Bleistiftmachern die Dinge ganz ähnlich: sie besitzen denselben Monopoliengeist. Dieser letztere ist überhaupt in Nürnberg damals sehr zuhause[1]), und auf seiner Bethätigung beruht sicher ein großer Teil der Berühmtheit so mancher Nürnberger Erzeugnisse.

So suchten denn auch die Bleistiftmacher ihr Gewerbe nach Möglichkeit in der Stadt konzentriert zu halten und keine Kunde über die Produktionstechnik hinausdringen zu lassen. Inwiefern sie bei diesen Bemühungen besonders gegen Verbreitung des Gewerbes in die Nachbarorte Fürth, Schwabach u. s. w. zu kämpfen hatten, soll im zweiten Teile des nächsten Abschnittes dargethan werden. Hier mag noch bemerkt sein, daß es auch an Versuchen nicht gefehlt hat, die Nürnberger nach weiter hin wegzulocken. So ließ 1726 Friedrich Wilhelm I. einen Bleistiftmacher, der zuerst nach Schwabach übergesiedelt war, von dort nach Berlin kommen[2]), um daselbst die Fabrikation einzubürgern, was ihm indes trotz Unterstützungen und trotz Einfuhrverbots fremder Stifte nicht gelungen zu sein scheint[3]).

Als im Jahre 1745 ein anderer Bleistiftmacher mit Weib und Kind nach Wolfenbüttel auswanderte, da verbietet sogar der Rat auf Bitten des Handwerks, diesem irgendwelche Werkzeuge, am wenigsten Schrotsägen oder Sägeblätter, nachzusenden[4]).

Man könnte vielleicht erwarten, unter diesem Abschnitt auch einiges Nähere über die Lehrlings- und Gesellenverhältnisse zu finden. Die dürftigen Nachrichten, welche die Quellen in diesem Punkte uns bieten, sind bei der Darstellung der Meisterrechts-

---

[1]) Allein an gesperrten Gewerben werden uns in jener oben angeführten Quelle 16 aufgezählt. (Bericht u. s. w. p. 75.)

[2]) Sprengels Handwerke und Künste. 1772. IX. p. 281 f. — Krünitz, a. a. O. p. 707.

[3]) Bergius a. a. O. p. 331.

[4]) Rats-Prot. tom. 1745. Nr. 5. f. 80.

bedingungen wiedergegeben. Höchst wahrscheinlich hat es eben neben den Gesellen, die zugleich Meistersöhne waren, wenige oder gar keine anderen Gesellen gegeben.

b. Die Absatzverhältnisse.

Wir müssen unterscheiden zwischen dem lokalen und dem auswärtigen Absatz; nur der erstere wurde in größerem Umfang von den Bleistiftmachern selbst betrieben; an verschiedenen Stellen der Ratsprotokolle lesen wir von den „Krämen" oder „Krähmen"[1]) der Bleistiftmacher, sowie von dem Rechte der Vorgeher, auch sie einer Kontrolle zu unterziehen[2]).

Bald scheint aber dieser lokale Absatz an die Material- und Schreibwarenhändler übergegangen zu sein, wenigstens findet sich von 1730 ab nirgends mehr eine Erwähnung des eigenen Vertriebes der Bleistiftmacher.

Von größerer Bedeutung wurde schon von cc. 1700 an der Absatz nach außen. Dieser lag jedoch von Anfang an nahezu vollständig in den Händen der Nürnberger Kaufleute; hier hatte der Bleistiftmacher keinen direkten Verkehr mit dem Konsumenten seiner Produkte; er empfing seine Bestellungen von einem Kaufmann oder Großhändler (in Nürnberg „Manufakturist" genannt), der seinerseits den Vertrieb der Bleistifte besorgte. Von ihm war der Bleistiftmacher abhängig, und es möchte beinahe scheinen, als ob wir es hier mit hausindustriellen Verhältnissen zu thun hätten, besonders nachdem auch der lokale Absatz in die Hände der Kaufleute kam. Indes, obwohl gewisse Ähnlichkeiten unzweifelhaft vorliegen, haben wir doch keine Hausindustrie vor uns. Denn:

---

1) Rats-Prot. tom. 1699. Nr. 3. f. 98.

2) Actum 3. Punkt 4. — Actum 4. Punkt 4.

1. es gehört der direkte Absatz an den Konsumenten wohl zu den regelmäßigen, nicht aber zu den notwendigen, wesentlichen Merkmalen des Handwerks[1]).

2. Auch das Zahlenverhältnis zwischen den Bleistiftmachern und ihren kaufmännischen Auftraggebern spricht gegen die Annahme; Schmoller[2]) erklärt es für das Charakteristische in der Verfassung der Hausindustrie, „daß eine große Zahl relativ niedrig stehender Heimarbeiter von einer kleinen Zahl kaufmännisch geschulter Verleger abhängig wird". Nun beträgt aber die Zahl der Bleistiftmacher, selbst wenn wir die vor der Stadt wohnenden Stümpler noch mitrechnen, sicher nicht mehr wie zwanzig, während die Zahl der Kaufleute, die sich mit dem Vertrieb von Bleistiften (neben allen möglichen andern Artikeln) befassen, auf keinen Fall weniger als zehn gewesen ist.

3. Einen weiteren Gegengrund gegen die Annahme einer Hausindustrie bildet der neunte Artikel der Bleistiftmacher-Ordnung; derselbe verbietet nämlich den Bleistiftmachern, sich von jemand anderem heimarbeiten zu lassen (wie wir das teilweise in der zweiten und dritten Periode antreffen werden). Wenn man ihnen nun aber verbieten muß, den Verleger zu spielen, dann ist es kaum wahrscheinlich, daß sie selbst Heimarbeiter gewesen sind.

4. Das weitaus stärkste Gegenargument bildet aber entschieden die Bleistiftmacher-Ordnung selbst. Nie hat in Nürnberg ein Gewerbe, das von Anfang an hausindustriell betrieben worden ist, eine solche Ordnung besessen.

Durch die aufgezählten Argumente scheint klar dargethan zu sein, daß wir es hier mit keiner Art von Hausindustrie zu thun

---

1) Adolph Held (Vortrag über Handwerk und Großindustrie. Anhang zu „Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands" p. 671). „. . . meist direkt an Konsumenten . ." also keineswegs immer.

2) Vorlesung über Wesen und Geschichte der Unternehmung und Unternehmungsformen.

haben, wenngleich sich die einzelnen Meister in einer ziemlichen Abhängigkeit von den Kaufleuten befinden. Diese letztere äußert sich in einem empfindlichen Druck auf die Preise und daneben in einer gewissen Stagnation des Gewerbes, welche durch die gesunkenen Leistungen des einst so blühenden Handels bedingt ist.

Ein Beispiel der Emanzipation von der Herrschaft der Kaufleute beweist uns nur, wie sehr dies damals eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gebildet hat. Johann Jenig, ein unternehmungslustiger Bleistiftmacher, wendet sich im Jahr 1716 an den Kaiser Karl VI. mit der Bitte, ihm ein Privilegium zum Verkauf seiner Fabrikate im ganzen römischen Reich und den kaiserlichen Erbländern zu erteilen [1]. Wirklich erhält er ein solches Privilegium [2] auf zwölf Jahre, in welchem auf Nachahmung seines Zeichens (Pistole und Stadtadler), sowie auf Mißbrauch seines Namens eine Strafe von 40 fl. festgesetzt wird.

Mit diesem Privileg ausgestattet, unternimmt er nun selbst den Vertrieb der Bleistifte; er reist nach Frankfurt, um dort auf der Messe seine Produkte zum Verkauf zu bringen [3], muß aber dabei die betrübende Erfahrung machen, daß auch hier durch Nürnberger Kaufleute Nachahmungen seiner Marke zum Verkauf ausgeboten werden. Er erreicht zwar in diesem Fall durch Unterstützung des Nürnberger Rates [4] die Konfiskation jener Fälschungen [5], aber in manch anderer Klage muß er sich erst an den Kaiserlichen Reichshofrat oder an den Markgrafen von Ansbach wenden, um zum Ziel zu kommen [6].

---

[1] Goldenes Ehrenbuch der Gewerbe und Zünfte. Nürnberg 1834. Bleistiftmacher.

[2] Rats-Prot. tom. 1718. Nr. 10. f. 78.

[3] Rats-Prot. tom. 1726. Nr. 1. f. 93.

[4] Rats-Prot. tom. 1726. Nr. 1. f. 3.

[5] Rats-Prot. tom. 1726. Nr. 2. f. 7.

[6] Die an jene Stellen abgehenden Petitionen muß er stets zuvor dem Rat vorlegen, „damit Einem Hoch E. Rath nichts nachtheiliges dadurch zuwachsen könne“. (Rats-Prot. tom. 1720. Nr. 4 f. 164.)

Ob Jenig auch andere Messen, wie Leipzig, Prag, Breslau u. s. w., besucht hat, wie der Rat ihm vorgeschlagen[1]), wissen wir nicht bestimmt; doch scheint dies der Fall gewesen zu sein, denn das Privilegium wird ihm und seinen Nachkommen auf weitere zehn Jahre verlängert[2]).

Dieser Fall eines selbständigen Vertriebes der Bleistifte bildet aber zur damaligen Zeit zweifelsohne die Ausnahme; in der Regel sind es einzig und allein die Kaufleute, welche die auswärtigen Märkte und Messen besuchen.

Wie weit durch sie Nürnberger Bleistifte Verbreitung gefunden, oder gar welche Quantitäten so ins Ausland gegangen, können wir nicht angeben. Dies scheint indes sicher zu sein, daß auf den meisten deutschen und österreichischen Messen Bleistifte aus Nürnberg zu finden gewesen sind; Hofrat Beckmann berichtet, daß lange Zeit fast alle Bleistifte, die man für Deutschland und die benachbarten Länder brauchte, in Nürnberg gemacht wurden[3]).

Es mag dies wunderbar erscheinen, wenn wir die Konkurrenz der englischen Bleistifte in Betracht ziehen; indes sind diese wohl bedeutend besser, aber eben deshalb auch bei weitem teurer als die Nürnberger, und für viele Zwecke, abgesehen vom künstlerischen Zeichnen, genügte den gewöhnlichen Anforderungen der weniger gute, aber auch bedeutend billigere Nürnberger Bleistift.

Dies ist das Wenige, was sich über die Absatzverhältnisse wohl sagen läßt. Ein vollständiges Bild gewährt das Gebotene indessen schon darum nicht, weil wir bis jetzt bloß die innerhalb der Stadtmauern wohnenden, im „Handwerk" vereinigten Bleistiftmacher ins Auge gefaßt haben, während doch auch extra muros die Herstellung von Bleistiften betrieben wurde, freilich im Widerspruch mit den Satzungen von Rat und Rugsamt.

---

1) Rats-Prot. tom. 1726. Nr. 2. f. 8.

2) Goldenes Ehrenbuch u. s. w.

3) Beckmann a. a. O. p. 249.

Mit diesen Bleistiftmachern, den sogenannten Stümplern, ihren Produktions- und Absatz-Verhältnissen soll sich der nächste Abschnitt befassen.

2. Die Stümpelei.

Schon in den vorausgegangenen Abschnitten haben wir mehrfach von „Stümplern" und „Stümpelei" gesprochen, meist geschah dies im Sinne von „unsolider, untüchtiger Arbeit" [1]. Aber noch in einem andern Sinne lernen wir den Begriff kennen; in diesem bedeutet er die unrechtmäßige, verbotene, in die Rechte Anderer eingreifende Ausübung einer Thätigkeit, eines Gewerbes.

Drei Gründe waren es, welche diese Stümpelei hervorriefen.

Den ersten haben wir schon kennen gelernt, wir dürfen ihn vielleicht dahin erweitern, daß es nicht nur die Freiheit von jeder Kontrolle der Produktion, sondern die Freiheit von den engen Fesseln der Produktion überhaupt gewesen, die so manchen vor die Thore der alten Reichsstadt hinaustrieb. Erstreckte sich auch formell der Wirkungskreis von Rat und Rugsamt auf das ganze reichsstädtische Gebiet, so war es doch klar, daß diese Amtsmacht sich im Rahmen der Stadtmauern viel intensiver bethätigte als in den Vororten und in den Dörfern um die Stadt herum.

Einen zweiten, die Stümpelei befördernden Faktor erblicken wir in den Kaufleuten. Schon an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, inwiefern das Gewerbe durch den Druck, den die Kaufleute auf die Preise ausübten, von diesen abhängig war.

---

[1]) Vgl. Scheurl a. a. O. p. 799: „die mit betrug oder unvolkomenlich ire arbeit außgemacht haben. . . ."

Es ist klar, daß dieselben Elemente jede Entwickelung begünstigten, die auf eine Verbilligung der Produktion hinauslief[1]). In der That stellten sich außerhalb der Stadtmauern die Produktionskosten geringer; abgesehen von niedrigeren Grund- und Mietpreisen, waren vor allem die Arbeitskräfte billiger zu bekommen als in der Stadt. In den kleinen Häuschen da draußen wohnte gar mancher, der für geringen Lohn Arbeitsdienste zu thun bereit war.

In Erkenntnis der hierin liegenden Beförderung der Stümpelei erließ schon 1725 der Rat ein Mandat[2]), in welchem er die Aufnahme fremder Leute in die Zins- (i. e. Miet-) wohnungen nur dann gestattet, wenn die Mieter sich darüber ausweisen können, daß sie im Nürnberger Rugsamt eingeschrieben sind. Das Edikt hilft indes nicht viel, trotz harter Strafen, auch für den Vermieter (10 fl.); es muß 1768 erneuert werden, und 1784 begegnen wir ihm zum drittenmal.

Ein dritter Grund für die Stümpelei ist ein sozialer. Zumeist sind es nämlich die Gesellen[3]), welche bei der gänzlichen Aussichtslosigkeit, in der Stadt je zum Meisterrecht zu gelangen, ihr Bündel schnüren, um vor der Stadt die Selbständigkeit zu finden, die ihnen in der Stadt zu erreichen nicht möglich war[4]).

Daß wir nicht von einer größeren Anzahl solcher Stümpler hören, die ehedem Gesellen waren, kommt wohl einerseits von der geringen Bedeutung her, die das Gewerbe der Bleistiftmacher zur damaligen Zeit hatte, und von der offenbar auch ganz geringfügigen Anzahl von Gesellen, die nicht zugleich Meistersöhne waren.

---

[1]) So schon im 16. Jahrhundert. Schönlank, zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens. Conrads Jahrb. n. F. Bd. 19. p. 393.

[2]) Gatterer a. a. O. p. 129. Stadtarchiv: Mandatssammlung.

[3]) Vgl. Schönlank a. a. O. p. 394.

[4]) Vgl. Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 13b. f. 38. — tom. 1711. Nr. 5. f. 13. — tom. 1711. Nr. 5. f. 139. — tom. 1716. Nr. 2. f. 123. — Vgl. auch Akten über den Nürnberger Burgfrieden im Stadtarchiv: Petition vom 20. August 1803. Absatz 5.

In ihren Produktions- und Absatzverhältnissen befinden sich die Stümpler in derselben Lage wie die Nürnberger Meister, abgesehen von den billigeren Arbeitskräften, die sie zur Verfügung haben. Sie entnehmen ebenfalls ihre Rohmaterialien, Holz und Graphit von Nürnberger Kaufleuten, sie erhalten von — wieder anderen — Kaufleuten Bestellungen; auch sie liefern ihre fertigen Produkte nach Nürnberg [1]). Und selbst die weiter entfernten, wie die Schwabacher und andere, machen dies alles so: Es wird uns von ihnen berichtet, daß auch sie ihre Stifte nach Nürnberg „hereinschleichen" [2]); ein andermal heißt es, daß $^1/_8$ Zentner Bleiweiß, das man der Dienstmagd eines solchen Schwabacher Stümplers durch die Schützen [3]) abgenommen hatte, von einem Nürnberger Kaufmann herstamme [4]).

Wie stellen sich nun die Bleistiftmacher in der Stadt, wie stellen sich Rat und Rugsamt zu dieser Stümpelei?

Die Bleistiftmacher konnten bei der Nürnberger Handwerksverfassung nicht selbständig vorgehen; sie konnten nur ihre Klagen über die lästigen Konkurrenten beim Rugsamt vorbringen, und dieses mußte dann das Weitere veranlassen. Gerade die Verhandlungen über solche Stümpelei-Angelegenheiten sind, wie wir aus dem Späteren ersehen werden, sehr interessant; leider sind jene Akten aber für die ganze Zeit unserer ersten Periode nicht mehr vorhanden.

Da, wie schon dargethan, der ganze Absatz der „Stümplersware" durch Nürnberger Kaufleute besorgt wurde, so mußte den Stümplern alles daran gelegen sein, ihre Produkte in die Stadt hereinzubringen. Nun war aber das Innere der Stadt nur durch wenige Thore zugänglich, die bei Tage durch Wachen

---

1) Rats.-Prot. tom. 1709. Nr. 12. f. 146. — tom. 1714. Nr. 4. f. 10. — tom. 1726. Nr. 2. f. 8.

2) Rats.-Prot. tom. 1724. Nr. 1. f. 34.

3) Polizei-Organe.

4) Rats.-Prot. tom. 1717. Nr. 13. f. 174.

besetzt, bei Nacht aber verschlossen waren. So konnte man die Fabrikate nur heimlich hereinbringen, was bei einem Artikel wie Bleistifte keine allzugroßen Schwierigkeiten hatte. Um die Möglichkeit der Entdeckung möglichst zu verringern, lieferten die Stümpler nun die Bleistifte bei armen Leuten, die vor der Stadt in ärmlichen Hütten wohnten, ab und ließen durch diese wenig verdächtigen Personen dann die verbotene Arbeit hereinschleichen [1]).

Gegen diesen letzteren Unfug sucht der Rat einzuschreiten, indem er dem Lorenzer Waldamt den Auftrag erteilt, möglichst häufig jene Hütten zu revidieren, die Bettelleute unter Androhung der Ausweisung zu verwarnen, falls dies alles aber nichts fruchten sollte, jene Hütten einfach niederreißen zu lassen [2]).

Auch sonst sucht der Rat der Stümpelei entgegenzuwirken. Alle Bleistifte, die unter den Thoren aufgegriffen werden, werden einfach konfisziert [3]), und strenge Strafen harren des ertappten Stümplers. So lesen wir von einem, der acht Tage lang in Verhaft gesessen und erst nach „Urphedleistung" wieder freikommt [4]), ein anderer soll „in die Eisen transferiert" werden [5]). Die Frau eines Stümplers, welche schon mehrmals beim Hereinschleichen ertappt und deshalb eingesperrt war, wird für den Wiederbetretungsfall „mit dem ohnfehlbaren Staupenschlag bedroht" und dann aus der Stadt verwiesen [6]). Hat ein Stümpler, um sicherer und ungestörter sein Gewerbe treiben zu können, sich außerhalb des Nürnberger Stadtgebietes, also z. B. im Ansbachischen, niedergelassen, so bemüht sich der Rat zunächst, von den betreffenden Behörden seine Auslieferung zu

---

1) Rats.-Prot. tom. 1726. Nr. 2. f. 7.

2) ibidem f. 8.

3) Rats-Prot. tom. 1709. Nr. 12. f. 146.

4) Auch was er im Gefängnis verzehrt, „die Atzung", muß er bezahlen. Rats-Prot. tom. 1713. Nr. 13. f. 29.

5) Rats.-Prot. tom. 1716. Nr. 2. f. 123.

6) Rats.-Prot. tom. 1716. Nr. 3. f. 97.

erlangen. Gelingt ihm dies trotz mancher Petitionen seiner Konsulenten[1]) nicht — wie dies die Regel ist — so läßt er zur öffentlichen Brandmarkung des Stümplers seinen Namen auf eine Tafel im unterirdischen Lochgefängnis schreiben[2]).

Aber nicht nur die Stümpler, auch die Kaufleute, die ihnen ihre Produkte abnehmen, werden zur Bestrafung gezogen. Kraft eines Mandats, welches den Verkauf solcher Stümplersware verbietet, wird ihnen eine Strafe von hundert Reichsthalern auferlegt[3]).

Die Stümpler haben meist keine eigenen Warenzeichen; deshalb kennzeichnen sie ihre Stifte entweder überhaupt nicht, oder sie machen die Zeichen berechtigter Meister nach. Ob dies etwa von den Kaufleuten verlangt wurde, wissen wir nicht. Sie suchten sich natürlich die Zeichen der bekannten und tüchtigen Meister aus, um von deren gutem Ruf beim Absatz ihrer Produkte zu profitieren. Wie wir es noch in der Gegenwart sehen, so war es schon damals, minderwertiges Fabrikat ward unter dem Namen oder Zeichen solider Produzenten auf den Markt gebracht.

Wenn wir zum Schluß dieses Absatzes die Stümpelei auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hin untersuchen wollen, so versteht es sich von selbst, daß wir uns nicht auf den Standpunkt stellen können, den der Rat und die Bleistiftmacher einnehmen, indem sie die Stümpelei schon um deswillen für hochschädlich erklären, weil damit bestehenden, dem Zunftgeist entstammenden Rechten Eintrag geschieht.

Im Gegenteil, wir sehen in dem Auftauchen der Stümpelei in den Ortschaften um Nürnberg herum, in Gostenhof, Wöhrd, St. Johannis, Schweinau, Stein, Fürth, Schwabach u. s. w., nur die Reaktion gegen die auf dem Nepotismus beruhende Organisation des Gewerbes in der Stadt.

1) Rats.-Prot. tom. 1716. Nr. 2. f. 123.

2) Rats.-Prot. tom. 1709. Nr. 12. f. 146.

3) Rats-Prot. tom. 1726. Nr. 2. f. 8. — tom. 1743. Nr. 7. f. 68.

Freilich müssen wir ja zugeben, daß die Art der Produktion bei den Stümplern in weitaus den meisten Fällen nicht so geartet war, daß wir sie günstig beurteilen könnten; aber wir dürfen nicht vergessen, daß derselbe Drang, möglichst billiges Fabrikat zu liefern, der zur Qualitätsverschlechterung führte, auch sehr häufig zum Sporn wurde, in der Produktionstechnik Fortschritte zu machen, und nicht auf dem bisherigen Standpunkte still zu stehen. Während die Meister in der Stadt durch die Beschränkung ihrer Anzahl sich ihren Absatz gesichert hatten, oder doch gesichert glaubten und darum kein Interesse daran hatten, die bisher betriebene Fabrikationsmethode aufzugeben und eine bessere einzuführen, strebten die Bleistiftmacher draußen vor der Stadt darnach, durch Einführung einer spezielleren Arbeitsteilung u. dgl. mehr den Betrieb vorteilhafter zu gestalten und so allmählich die Produktion in neue Bahnen zu lenken.

Die in den letzten Sätzen geschilderte Entwickelung beginnt wohl erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; dies können wir indes nur aus der Tatsache schließen, daß uns die Stümpelei im Jahr 1785 (dem ersten Jahre, aus dem uns die Protokolle des Rugsamtes erhalten sind) in einem Zustand entgegentritt, der sich in der erwähnten Richtung wesentlich von dem innerhalb der Mauern herrschenden unterscheidet. Wir müssen aus dieser Thatsache auf eine vorausgegangene allmähliche Entwickelung schließen, die näher zu verfolgen uns leider durch die Ungunst der Verhältnisse versagt ist.

Inwiefern die Stümpelei vor den Thoren mit der Zeit auch auf die Organisation des Gewerbes in der Stadt von Einfluß wird, dies soll die Darstellung der zweiten Periode zeigen.

III.

Die Fortentwickelung zum geschworenen Handwerk.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß die Bleistiftmacher mit dem Jahre 1708 bezw. 1731 nur zu einem „Handwerk zweiter Ordnung", nicht zum geschworenen Handwerk geworden sind. Noch bleibt ihnen also ein weiteres Ziel des Strebens. Aber während es zur Erreichung des ersten Zieles großer Mühe und Anstrengungen bedurfte, wird ihnen hier der Erfolg beinahe spielend zu Teil.

Dem vorhandenen Aktenmaterial nach ist nämlich die Fortbildung zum geschworenen Handwerk eine ganz allmähliche gewesen. Schon in den Jahren 1744[1]) und 1745[2]), also kaum vierzehn Jahre nach Erteilung der Ordnung, ist in den Ratsprotokollen von „Geschworenen" der Bleistiftmacher statt von Vorgehern die Rede, allein schon der nächstfolgende Ratserlaß[3]) verweist den Bleistiftmachern dies als ein „sich selbst zugeeignetes Prädikat"[4]).

Dagegen existiert vom Jahre 1757 an ein fortlaufendes amtliches Verzeichnis von Geschworenen der Bleistiftmacher[5]), so daß mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß von dieser Zeit ab die Bleistiftmacher ein geschworenes Handwerk bilden.

---

[1]) Rats-Prot. tom. 1743. Nr. 11. f. 62.

[2]) Rats.Prot. tom. 1745. Nr. 5. f. 80.

[3]) Rats-Prot. tom. 1749. Nr. 6. f. 63b.

[4]) Dem Wortlaut des Textes nach würde ihnen der Name „Vorgeher" verwehrt worden sein, was absolut keinen Sinn ergibt; es wird wohl ein Versehen des Schreibers vorliegen.

[5]) Stadtarchiv: Geschworenenbüchlein.

Vom selben Zeitpunkt ab müßte man dann auch die Einführung der Meisterstücke an Stelle der Probestücke datieren, wenngleich davon in den Akten nichts zu finden ist.

Die Lade des Handwerks hat schon zu der Zeit existiert, als nur Vorgeher an der Spitze standen, wie die oben erwähnte Handwerksgebühren-Regulation [1]) nachweist; in den Rats-Protokollen findet sie ihre Erwähnung aber erst im Jahre 1778 [2]).

Wir sind über die eben kurz skizzierte Entwickelung zum geschworenen Handwerk deshalb so wenig unterrichtet, weil die Hauptverhandlungen bei derartigen Organisationsveränderungen durch das Rugsamt geführt wurden und dessen Protokolle uns, wie schon öfters erwähnt, leider für jene Zeit nicht mehr erhalten sind.

Demselben Grunde ist es zuzuschreiben, daß wir auch von einem Niedergang der zünftigen Profession gegen Ende unserer Periode nichts Näheres erfahren. Und doch hat ein solcher thatsächlich stattgefunden; die engherzige Politik des Handwerks hatte es so weit gebracht, daß sich in der Stadt nur ganz selten neue Meister niederließen, während vor der Stadt die Zahl der Stümpler zusehends wuchs. —

Wir haben indes jetzt das Jahr 1785 erreicht, von welchem an die Rugsamtsprotokolle einsetzen, mit welchem aber zugleich auch unsere zweite Periode ihren Anfang nimmt.

Betrachten wir nun im Folgenden, eben an der Hand jener Aktenstücke, was für tiefgreifende Veränderungen jetzt in dem Gewerbe der Bleistiftmacher stattfinden.

---

[1]) Siehe Seite 26.

[2]) Rats-Prot. tom. 1778. Nr. 1. f. 22.

2. Periode.

Die Zeit des Übergangs vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb.

I.

Freiere Regungen im Handwerk. Aufnahme auswärtiger Bleistiftmacher.

Die zweite Periode in der Entwickelungsgeschichte der Bleistiftindustrie Nürnbergs umfaßt die Zeit vom Beginne der achtziger Jahre bis ins erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, also einen Zeitraum von 25—30 Jahren. Es ist dies die Zeit, in der allmählich der Übergang vom kleinen Handwerk, wie wir es aus der vorigen Epoche kennen, angebahnt wird zu einer ausgedehnteren, intensiveren Betriebsform, der Manufaktur, für uns vor allem deswegen von Interesse, weil sie uns zeigt, wie die alte handwerksmäßige Organisation sich jenen Neuerungen gegenüber verhält.

Bei Beginn unserer Periode ist der am Ende des vorigen Teiles dargestellte Rückgang des Gewerbes innerhalb der Stadt so weit gediehen, daß sich nur mehr drei Bleistiftmacher dortselbst vorfinden, während vor der Stadt nicht weniger als sechzehn Stümpler ihr Wesen treiben[1]); so ist in der Stadt das Gewerbe fast bis zur Bedeutungslosigkeit zurückgesunken.

---

[1]) Gatterer, a. a. O. p. 242.

Drei Gründe erklären diese merkwürdige Erscheinung.

Die Bleistiftmacher vor der Stadt sind erstens nicht daran gebunden, nur männliche Arbeiter anzustellen, die einen bestimmten Lehrgang durchmachen, sie können auch Frauen, selbst Kinder verwenden; sie sind zweitens frei von jeder Beschränkung der Zahl ihrer Arbeitskräfte. In der Ordnung der Bleistiftmacher findet sich allerdings keine hierauf bezügliche Bestimmung; allein der Umstand, daß nirgends von mehreren Gesellen oder Lehrjungen eines Meisters die Rede ist, läßt uns eine diesbezügliche Mitteilung Gatterers, der sich persönlich längere Zeit in Nürnberg mit dem Studium der Verhältnisse befaßt hat, wohl glaublich erscheinen; er schreibt[1]: „Die in der Stadt wohnenden Meister dürfen nur mit vier Händen arbeiten, d. h. nur einen Gesellen und einen Lehrjungen halten . . .“

Und drittens sind die Stümpler nicht gezwungen, ausschließlich in ihrer Werkstätte Leute zu beschäftigen[2], sie können auch Heimarbeit zur Einführung bringen.

Die Stümpler sind somit in der Lage, an Arbeitskräften zu beschäftigen wen sie wollen, wieviel sie wollen und wo sie wollen.

Und sie haben sich diese Freiheit mit der Zeit immer mehr zu nutze gemacht, sie haben die Betriebe ausgedehnt, die Zahl der Arbeitskräfte vermehrt und auf Grund davon eine bessere, speziellere Arbeitsteilung eingeführt[3]. Einen Begriff von der Ausdehnung mag die Thatsache geben, daß in einem jener Betriebe nicht weniger als zwanzig Personen beschäftigt waren[4].

Die „zünftigen“[5] Bleistiftmacher in der Stadt sehen natürlich mit Neid und Besorgnis jener Entwicklnng zu und

---

[1]) a. a. O. p. 242.

[2]) Ordnung Art. 9.

[3]) Nach K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (p. 127) wäre dieser Vorgang als „Arbeitszerlegung“ zu bezeichnen.

[4]) Gatterer, a. a. O. p. 243.

[5]) Es mag dieser Ausdruck mir hier und im Folgenden gestattet sein, obgleich er eigentlich inkorrekt ist, indem Zünfte im eigentlichen

versuchen alles Mögliche, ihr Einhalt zu thun. Gar zu gerne möchten sie die Auswärtigen unter die einengenden Bestimmungen ihrer Ordnung bringen; sie petitionieren beim Rugsamt um Gestattung der kontrollierenden Eingänge ihrer Geschworenen[1]), ja sie wollen jene draußen wohnenden Bleistiftmacher zwingen, in die Stadt zu ziehen und ihrer Korporation beizutreten. So geben sie sich z. B. alle Mühe, einen in der Vorstadt Wöhrd ansässigen Bleistiftmacher namens Rögner, den uns Gatterer als den tüchtigsten zur damaligen Zeit schildert, in die Stadt hereinzulocken; aber trotzdem sogar der Rat sie unterstützt und dem Richteramte Wöhrd den Auftrag erteilt, auf Rögner einzuwirken[2]), schlagen die Bestrebungen fehl. Nun wollen die Bleistiftmacher zu dem letzten Mittel greifen, um den lästigen Konkurrenten los zu werden, und beantragen beim Rate die Ausweisung Rögners[3]). Allein, wie der Rat schon einige Jahre vorher einem derartig rigorosen Treiben entgegengetreten ist[4]), so lehnt er auch jetzt das Gesuch ab; er macht sie darauf aufmerksam, daß jener ihnen noch viel größeren Schaden thun könne, wenn er nach seiner Ausweisung sich in einem der nahen markgräflichen Gärten niederlassen würde; sie sollten doch lieber versuchsweise dem Rögner das Meisterrecht erteilen mit der Erlaubnis, in Wöhrd zu bleiben, und dann ihn „zur unablässigen Befolgung ihrer Handwerksordnung anhalten“[5]). Nach dem, was oben dargelegt wurde, ist es eigentlich selbstverständlich, daß Rögner diesen Vorschlag ebenfalls nicht annimmt.

Die Bleistiftmacher vor der Stadt wollen eben unter keiner Bedingung der Handwerksordnung in ihrer jetzigen Gestalt

---

Sinn in Nürnberg niemals existiert haben; er bezeichnet aber am kürzesten die amtlich anerkannte Organisation eines Gewerbes und wird auch in den Rugsamtsprotokollen jener Zeit unzähligemal in dieser Bedeutung angewendet.

[1]) Rats-Prot. tom. 1782. Nr. 13. f. 74.

[2]) Rats-Prot. tom. 1784. Nr. 3. f. 62.

[3]) Rats-Prot. tom. 1784. Nr. 12. f. 6.

[4]) Rats-Prot. tom. 1778. Nr. 1. f. 22.

[5]) Rats-Prot. tom. 1784. Nr. 12. f. 6.

unterworfen sein; werden nicht jene Bestimmungen über Art und Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte[1]) nach ihren Wünschen abgeändert, dann wollen sie lieber auf die Aufnahme in die Korporation verzichten, die ihnen ja so wie so wenig Nutzen bringt.

So stehen die Meister in der Stadt vor der schwierigen Frage: Sollen sie durch fortdauernde Widerspenstigkeit ihr Handwerk noch mehr verfallen lassen und zusehen, wie ihre Konkurrenten jenseits des Stadtgrabens durch ihre niederen Preise ihnen die ganze Kundschaft abwendig machen? Oder sollen sie dem Drängen der Zeit nachgeben und den neunten Artikel ihrer Ordnung aufheben?

Die letzte Entscheidung in der Sache haben freilich nicht die Bleistiftmacher, sondern das Rugsamt, aber es ist klar, daß in dieser Frage die Ansicht des Handwerks von großem Einflusse, ja beinahe ausschlaggebend sein muß. Das Rugsamt ist einer Neuerung im Sinne der Auswärtigen nicht abgeneigt, und deshalb sucht es den Bleistiftmachern die Sache probabel zu machen; es weist ihnen nach[2]), daß ihnen „nicht anders aufgeholfen werden könne, als wenn derjenige Artikel, welcher das Arbeiten mit unzünftigen Personen verböte, oberherrlich aufgehoben würde, wodurch sie gleichfalls das Werk ins Größere und mit wenigern Aufwand treiben, mithin die Kaufleute um den verlangten Preis bedienen könnten".

Nun sehen die Bleistiftmacher auch wirklich ein, daß es für sie kein anderes Aushilfsmittel gibt, als einzuwilligen, und so erklären sie denn, die Sache dem Ermessen des Rates anheimstellen und sich mit dessen Bescheid zufrieden geben zu wollen.

Auf den Bericht des Rugsamtes hin fällt am 23. November im Rate die Entscheidung: Der neunte Ordnungsartikel wird aufgehoben[3]).

Eigentlich ist die Neuerung vorsichtigerweise nur auf Probe eingeführt, allein sie wird durch die Praxis zu einer definitiven.

---

[1]) Ordnung Art. 9.

[2]) Protokolle des Rugsamtes. 10. November 1785. f. 281 a.

[3]) Rats-Prot. tom 1785. Nr. 9. f. 40.

Mit diesem Ratsbeschlusse haben die Bleistiftmacher draußen vor dem Thore einen Erfolg errungen gegenüber denen in der Stadt; in die Mauer, die sich so lang dem Ansturm des Neuen widersetzt hat, ist die erste und wichtigste Bresche gelegt.

Fassen wir die Bedeutung jener Neuerung für die damaligen Zustände ins Auge, so kommen wir zu dem Resultat, daß von dem Moment ab, wo sie in Praxis umgesetzt wird, kein Handwerk im eigentlichen Sinne mehr vorliegt, sondern ein Gemisch von den schüchternen Anfängen der Manufaktur und hausindustriellen Zuständen.

Jetzt sind es wirklich hausindustrielle Verhältnisse, auf die wir stoßen, aber solche von ganz besonderer Art. Sie bewegen sich vor allem in so kleinen Dimensionen, daß an einen Vergleich mit anderen Hausindustrien, z. B. der Nürnberger Spielwarenindustrie, nicht entfernt zu denken ist. Dazu kommt, daß der hausindustrielle Betrieb doch neben der Arbeit in der Werkstätte nur die Nebensache bildet; er dient im wesentlichen dazu, solche Arbeitskräfte, die die Werkstatt des Bleistiftmachers nicht aufsuchen können oder wollen, noch zur Produktion zu verwenden. Dem entspricht es, wenn im wesentlichen nur Frauen und Kinder an dieser Beschäftigung teilnehmen, und Männer nur insofern, als sie nach Feierabend noch für die Abendstunden sich Arbeit aus der Werkstatt mit nach Hause nehmen.

Diese von jetzt ab gestattete hausindustrielle Beschäftigung ist aber keineswegs die einzige Änderung, die jene Neuerung im Gefolge hat. Viel wichtiger sind die Umwälzungen, welche sich in der Werkstätte selbst ergeben.

Bisher waren dort neben dem Meister höchstens ein oder zwei Gesellen und ein Lehrjunge beschäftigt, und diese teilten sich in die notwendigen Verrichtungen, so gut es eben ging. Bei den verschiedenartigen Manipulationen, die so der Einzelne ausführen mußte, ergab sich von selbst die Forderung einer längeren Lehrzeit, wie sie ja die Handwerksordnung vorgeschrieben hatte. Jetzt ist das alles anders geworden; die eingeführte

Arbeitsteilung ermöglicht nun auch die Verwendung von ungelernten Arbeitern, von „Taglöhnern“, wie ein Bleistiftmacher es ausdrückt[1]. Denn da jetzt auf eine Person nur eine oder doch nur wenige Manipulationen treffen, so ist es leicht, in jeden einzelnen Zweig auch Unkundige einzuweihen, und bei der steten Beschäftigung mit einem solchen Zweig ersetzt dann sehr schnell die Übung die fehlende Vorbildung.

Man würde nun erwarten, dem voraus Gesagten entsprechend, daß auch mit dem Unternehmer eine große Veränderung vorgegangen ist, allein dies ist nur in beschränktem Grade der Fall. Sein Wirkungskreis hat sich zwar bedeutend erweitert, er ist jetzt der Arbeitgeber nicht nur von Leuten, die in der Werkstätte arbeiten, er ist auch Arbeitgeber hausindustriell beschäftigter Personen, also in gewissem Sinne Verleger; aber in einem Punkte ist er doch nicht vorwärts gekommen, noch immer ist er im Absatz seiner Produkte vollkommen vom Nürnberger Kaufmanne abhängig; er hat sich absolut keine kaufmännischen Kenntnisse angeeignet und steht also in dieser Hinsicht noch ganz auf der Stufe des Handwerksmeisters.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß der im obigen geschilderte Übergang in keiner Weise ein plötzlicher gewesen ist oder doch nur insofern, als die neuen Verhältnisse, wie sie sich unter den Bleistiftmachern vor der Stadt allmählich entwickelt hatten, durch Aufnahme so manches Auswärtigen auch in der Bleistiftmacher-Korporation die herrschenden wurden.

Die getroffene Neuerung und die daraus entspringenden veränderten Verhältnisse sind von solcher Tragweite, daß wir es unbegreiflich finden müssen, wenn sich das Neue noch in die alten Formen der Handwerksverfassung einzwängen lassen muß. Und doch ist dies so; die Bleistiftmacher sehen eben nicht ein, wie die Neuerung geeignet ist, ihr ganzes Handwerksgebäude zu zerstören. Sie freuen sich vielmehr darüber, daß jetzt der

---

[1] Rugsamts-Prot. 10. Nov. 1785. f. 281 a.

eine oder der andere der Auswärtigen sich dazu versteht, ihrer Zunft beizutreten, und sich damit ihrer Ordnung unterwirft. Manche, wohl besonders die unangenehmeren, gefährlichen Konkurrenten werden von ihnen durch Vermittelung des Rugsamtes zur Inkorporation aufgefordert, andere bitten selbst um Aufnahme; für diese letzteren war bisher der neunte Ordnungsartikel der Stein des Anstoßes gewesen; nun dieser gefallen war, bestand für sie kein Grund mehr, der Korporation fern zu bleiben, mancher von ihnen äußert dabei nur den Wunsch, doch auch die übrigen zur Einzünftung zu veranlassen[1]), im Fall der Weigerung aber ihnen das Handwerk zu legen.

Daß gelegentlich der Neuaufnahmen wieder der alte Wunsch der Bleistiftmacher auftaucht[2]), die neuen Kollegen in die Stadt hereinzuziehen, darf uns nicht wunder nehmen; waren es doch innerhalb der Mauern nur mehr drei, die das Gewerbe ihrer Vorfahren fortsetzten. Trotzdem geht ihr Wunsch selten in Erfüllung[3]).

Der erste, welcher aufgenommen wird, ist ein Bleistiftmacher aus Sündersbühl, namens Appolt; sein Aufnahmegesuch war es, welches die ganze Neuerung hervorgerufen hatte[4]).

Der nächste, der sich ihm anschließt, ist der uns schon bekannte[5]) Wöhrder Bleistiftmacher Rögner; er ist der fortwährenden Streitigkeiten mit dem Handwerk endlich müde und bittet selbst um seine Aufnahme[6]). Im nämlichen Jahre kommt noch ein dritter hinzu, Joh. Gabr. Hermann[7]), in den Gärten hinter der Veste wohnhaft.

---

[1]) Rugsamts-Prot. 23. Febr. 1792. f. 48.

[2]) Rugsamts-Prot. 3. Juni 1786. f. 127.

[3]) Rugsamts-Prot. 1. Dez. 1785. f. 300a u. 3. Juni 1786. f. 127.

[4]) Rugsamts-Prot. 10. Nov. 1785. f. 281 ff.

[5]) Siehe Seite 49.

[6]) Rugsamts-Prot. 25. Jan. 1791. f. 23a.

[7]) Rugsamts-Prot. 5. Juli 1791. f. 166a. – 19. Juli 1791. f. 186. — 4. Aug. 1791. f. 197a.

Bis dahin muß jeder neu Eintretende noch das Nürnberger Bürgerrecht erwerben, wenn er auch allenfalls die Erlaubnis erhält, seinen Wohnsitz vor der Stadt beizubehalten. Seit dem Jahre 1792 ist aber auch dies kein notwendiges Erfordernis mehr für Erlangung des Meisterrechtes, denn es erhalten vier Bleistiftmacher aus Steinbühl[1]), ohne Bürger zu werden, den Meisterspruch[2]).

Diese letzteren werden zwar anfangs von den übrigen Meistern nicht für ebenbürtig gehalten, sondern nur für „Landmeister“[3]), allein sie wollen sich dies nicht gefallen lassen und beschweren sich deshalb beim Rugsamt[4]); dieses rügt die Beklagten „wegen ihres sich eingebildeten meisterlichen Vorzugs“ und erklärt, die klagenden Meister von Steinbühl besäßen genau die gleichen Rechte wie sie und seien, „ob sie schon in Steinbühl säßen, doch keine Landmeister“[5]). Später — im Jahre 1797 und 98 — gelangen zwei von ihnen sogar zum Geschworenenamt[6]), von dem sie bis dahin beharrlich ausgeschlossen waren[7]), freilich unter dem Einfluß besonderer Umstände.

Erwähnung verdient noch eine Stelle aus dem Protokoll über Kargels Aufnahme. Diesem war durch das Rugsamt das Bleistiftmachen untersagt worden[8]). Trotzdem treibt er es fort

---

[1]) Damals noch nicht, wie heute, Vorstadt von Nürnberg.

[2]) Nicolaus Ziegler, 22. Mai. (f. 113 a.)
vgl. 3. Juni 1786. f. 126 a. — 13. Juni 1786. f. 135 a. — 16. Febr. 1792. f. 45 a. — 23. Febr. 1792. f. 48.
Gg. Andreas Höhn, 22. Mai (f. 113 a).
Sigmund Kargel, 26. Juni (f. 147).
Mart. Sebald Meyer, 30. Okt. (f. 281).

[3]) Manche Gewerbe Nürnbergs halten streng Stadt- und Landmeister auseinander, so die Müller, Schuster u. s. w.; letztere stehen im Rang den ersteren nach.

[4]) Rugsamts-Prot. 3. Sept. 1792. f. 223.

[5]) ibidem f. 224.

[6]) Rugsamts-Prot. 28. Sept. f. 152. bezw. 25. Sept. f. 271 a.

[7]) Rugsamts-Prot. 23. Juni 1795. f. 178. — 10. Nov. 1795. f. 374.

[8]) Rugsamts-Prot. 20. März 1792. f. 72 a.

und bittet wiederholt, ihm das Meisterrecht zu gewähren[1]). Statt nun, wie wir es erwarten, auf ihrer Weigerung zu bestehen, erklären hier die Geschworenen vor dem Rugsamte, „sie sähen ein, daß er nicht wohl von dem Gewerbe abzubringen sei", und erfüllen ihm unter Berücksichtigung seiner Kinderlosigkeit seinen Wunsch.

Alle die bisher angeführten Thatsachen tragen den Stempel einer gewissen freieren Auffassung; wir glauben schon, mit der Aufnahme der neuen Elemente habe auch ein neuer, freierer Geist sich in der Bleistiftmacher-Korporation verbreitet, aber nein, die alten „handwerksmäßigen" Anschauungen sind noch keineswegs untergegangen, und wir werden im nächsten Abschnitte sehen, wie sie ihre Wiederauferstehung feiern.

II.

Der Rückfall in den alten zünftlerischen Geist.

Wir erleben bei den Bleistiftmachern die merkwürdige Erscheinung, die sich auch wohl anderwärts schon gezeigt hat, daß die neuen Männer, die mit freieren Auffassungen in die Korporation eintreten, dieselben schon nach wenigen Jahren abstreifen und sich den strengeren, kleinlichen Zunftansichten zuwenden; sie, die noch vor kurzer Zeit als Stümpler in regellosem Wettbewerb ihr Gewerbe betrieben haben, sie finden sich gar bald umgewandelt zu den engherzigsten Zunftmeistern.

---

7) Rugsamts-Prot. 21. Mai 1792. f. 122.

Sie denken nicht mehr daran, wie sie einst das Meisterrecht erworben, daß der eine vordem ein Schreinergesell, der andere ein Maurergesell, keiner aber ein gelernter Bleistiftmacher gewesen war, sie finden vielmehr, daß es für sie als jetzige Meister keine wichtigere Aufgabe geben kann, als auf die strenge Befolgung der Ordnung zu achten, besonders hinsichtlich der Aufnahme neuer Kollegen. Waren die darauf bezüglichen Bestimmungen durch die Praxis — eben ihre eigene Inkorpierung — auch längst aufgehoben, jetzt frischt man sie wieder auf als immer noch zu Recht bestehend, und so hält der alte Zunftgeist wiederum seinen Einzug in die Bleistiftmacher-Korporation.

Zu was für komischen Forderungen man bei solchen Anschauungen oft kam, sehen wir recht gut aus den Verhandlungen über das Aufnahmegesuch eines Gostenhofer Bleistiftmachers, namens Meinetsberger[1]); diesem wird seine Bitte abgeschlagen, weil er seine Stümpelei erst seit kurzer Zeit und nicht schon viele Jahre lang betreibt; denn nichts Anderes kann es heißen, wenn die Geschworenen erklären, daß sie „ihn als einen erst entstehenden Bleistiftmacher ohnmöglich annehmen könnten". Daß damit die Stümpelei recht eigentlich groß gezogen wird, sieht dabei keiner ein.

Zu dem geschilderten Wiederaufleben der alten zünftlerischen Engherzigkeit tragen wesentlich bei die noch vorhandenen Männer aus der früheren, rein handwerksmäßigen Epoche. Sie verstehen es, ihre Ansichten allmählich auch auf die anderen zu übertragen. So lesen wir im Jahre 1794 besonders von dem damaligen ältesten Geschworenen Jäger, daß er auf das äußerste gegen die Aufnahme eines Auswärtigen protestiert, der den Anforderungen nicht genüge, und daß er auch zwei von den neuen Meistern auf seine Seite gebracht hat[2]).

Wenn das vorliegende Gesuch schließlich doch genehmigt wird, so kommt dies einerseits daher, daß das Rugsamt die

---

[1]) Rugsamts-Prot. 3. April 1794. f. 79.

[2]) Rugsamts-Prot. 21. Aug. 1794. f. 169.

Sache vorurteilsloser betrachtet, andrerseits aber von persönlichen Rücksichten, welche die beiden andern[1]) Geschworenen bewegen, gegen das Votum ihres Kollegen Jäger zu stimmen[2]).

Bei anderen Gelegenheiten herrscht dagegen die schönste Einmütigkeit; die Interessen sind eben zu mächtig und die vermeinte Möglichkeit, sich vor anderen Vorteile zu verschaffen, zu naheliegend, als daß man der Versuchung widerstehen könnte.

Als ein deutliches Zeichen jenes zünftlerischen Geistes müssen wir es ansehen, wenn die Bleistiftmacher wiederum dazu greifen, eine bestimmte Zahl von Meisterwerkstätten festzusetzen, die sie nicht überschreiten lassen wollen. So lamentieren die Geschworenen 1792, „daß die Meisterschaft zu sehr überhäuft würde, indem schon ihrer acht anjetzo wären" und bitten darum dringend, ein gerade vorliegendes Meisterrechtsgesuch abzulehnen[3]). Sie kümmern sich dabei nicht einmal darum, daß sie jenen Petenten einst selbst zur Einzünftung unter Androhung der Ausweisung aufgefordert und sogar zu den Meisterstücken zugelassen haben[4]), sondern bitten, sein Gesuch auf solange nicht zu gewähren, bis eine Stelle erledigt sein werde, und das Rugsamt gibt — merkwürdigerweise — ihrem Drängen nach. Daß der Zurückgewiesene ein weiteres Gesuch nicht mehr stellt, sondern den Zunftmeistern fernerhin als Stümpler Konkurrenz macht, und daß er einer späteren Aufforderung zur Inkorporierung nicht Folge leistet, wird jedermann erklärlich finden.

Wir müssen uns wundern, wenn hier eine Zahl festgesetzt wird, die noch bedeutend geringer ist, als die in der vorigen Periode geltende; daß aber nicht etwa ein Versehen des Schreibers vorliegt, bezeugt uns ein kurz darauf folgendes Protokoll, in welchem ebenfalls die Zahl der derzeitigen Meister

---

[1]) Über die Geschworenen-Anzahl s. unten.

[2]) Rugsamts-Prot. 21. Aug. 1794. f. 169 a.

[3]) Rugsamts-Prot. 9. Aug. f. 196.

[4]) Rugsamts-Prot. 1. Nov. 1791. f. 280.

auf acht angegeben wird [1]). Auch mit dem Meisterbuche [2]) stimmen diese Angaben ungefähr [3]) überein [4]). Erklärt mag die geringere Zahl werden durch die größere Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes.

Die Bleistiftmacher begnügen sich nun nicht damit, in der Praxis als die alten Zunftmeister zu erscheinen, sie wollen ihre jetzige Verfassung auch durch Satzungen stützen. Die alte Ordnung vom Jahre 1731 besteht ja wohl noch, allein seit ihrer Statuierung hat sich so manches im Gewerbe geändert, das Handwerk ist zu einem geschworenen geworden, den neunten Artikel hat man aufgehoben, an die Stelle von Gesellen und Lehrlingen sind Arbeiter und Tagelöhner getreten, Bleistiftmacher vor der Stadt haben Aufnahme gefunden —, lauter Änderungen, die in der alten Ordnung noch keinen Ausdruck erhalten haben. Nun wollen aber doch die wieder zünftlerisch gesinnten Bleistiftmacher gar zu gern auf die einengenden Bestimmungen jener Ordnung zurückgreifen, und sie stoßen sich nur an der vollständigen Veraltung manches andern Paragraphen. Als ein praktisches Mittel, sich aus dem Dilemma zu ziehen, sehen sie eine Revision der alten Ordnung an, und so petitionieren sie beim Rugsamt um die Erteilung einer neuen Ordnung. Da vereinigen sich denn die Interessen der Bleistiftmacher mit dem Bestreben des Rugsamtes, die neuen Zustände durch Satzungen in geregelte Formen zu bringen; das Rugsamt arbeitet nach

---

[1]) Rugsamts-Prot. 4. Sept. 1792. f. 224.

[2]) Meisterbuch II. f. 33. Stadtarchiv.

[3]) Ganz genau kann die Kontrolle nicht durchgeführt werden, weil wohl das Datum des Meisterspruchs, nicht aber der Todestag der einzelnen Meister aufgezeichnet ist.

[4]) Eine Erklärung des Rugsamtes vom selben Jahre (4. Okt. f. 258a), die von zwölf im Gang befindlichen Werkstätten spricht, scheint wohl auf Unrichtigkeit zu beruhen. Das Rugsamt will dort darthun, daß bei der großen Anzahl zünftiger Werkstätten die Kaufleute keine Veranlassung hätten, bei Stümplern ihre Bestellungen zu machen.

Anhörung der Bleistiftmacher einen Entwurf aus, und dieser erhält am 12. Oktober 1795 die Bestätigung des Rates[1]).

Es ist nun unsere Aufgabe, die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Bleistiftmacher-Ordnung[2]) kurz zu beleuchten[3]).

Ein großer Teil der vierzehn Artikel stellt eigentlich nur eine Kodifikation jener Bestimmungen dar, die sich im Wege des Herkommens seit etwa der Mitte des Jahrhunderts gebildet haben, und die wenigstens teilweise schon in der ersten Periode eine Besprechung erfahren haben, so die Einleitung (Geschworenenamt und -Pflichten), Art. 1 und 13 (regelmäßige Versammlungen auf der Herberge und ordentliche Auflage), Art. 8 (Meisterstücke), Art. 10 (Modus der Geschworenenwahlen), Art. 14 (Trauergeleite beim Tode eines Meisters).

Auch für die nicht geregelten Punkte sollte nach wie vor das Herkommen maßgebend sein.

Ein weiterer Teil der Artikel bildet lediglich eine Wiederholung der entsprechenden Paragraphen der früheren Ordnung, so Art. 2 (Vorrat an englischen Stiften, Verhütung der Stümpelei), Art. 3 (Meisterswitwen), Art. 5 (Verhältnis der Schroter).

Viel wichtiger dünkt es uns zu sein, wenn auch die Bestimmungen über den Lehrgang eines Meisters wie in der alten Ordnung Aufnahme finden. Wir dürfen es dabei als einen schüchternen, aber interessanten Versuch des Rugsamtes betrachten, dem in der vorigen Periode eingerissenen Nepotismus zu steuern, wenn der dritte Artikel in seinem zweiten Absatze anordnet: „Sollte (beim Tode eines Meisters) ... kein Sohn vorhanden sein, oder Neigung dazu haben, so soll einmal der älteste Meistersohn, der von seinem Vater zum Bleistiftmachen erzogen, einmal aber der älteste Gelernte an dessen Stelle dazu gelangen.“ So hat hier die Unparteilichkeit des Rugsamtes —

---

1) Rats-Prot. tom. 1795. Nr. 7. f. 106.

2) Die Ordnung ist uns nur durch einen Zufall erhalten geblieben; s. S. 84. Anm. 3.

3) Der wörtliche Inhalt der Ordnung folgt als Beilage II.

wenigstens in der Theorie — die Rechte derjenigen Gesellen gewahrt, die nicht zugleich Meistersöhne sind.

In ähnlicher Weise tritt das Rugsamt dem Wunsche der Meister, die Anzahl der zugelassenen Stellen auf acht herabzusetzen, entgegen; es will augenscheinlich die bisherige Zahl 12 auf keine Weise vermindern lassen und läßt, um Konflikte zu vermeiden, lieber den ganzen Passus aus der Ordnung weg.

Die Bleistiftmacher aber sind froh, daß wenigstens jeder Bewerber ums Meisterrecht seine ordnungsmäßige Lehrzeit nachweisen muß; können sie ja doch mit dieser Waffe in der Hand den größten Teil der ums Meisterrecht Bittenden abweisen. Außerdem haben sie auch einen, wennschon kleinen Vorteil errungen, indem bei Erledigung einer Stelle der Sohn des Verstorbenen schon mit 22 Jahren in die Stelle seines Vaters einrücken kann[1]), während von jedem anderen dafür ein Minimalalter von 24 Jahren gefordert wird.

Interessant, aber zugleich ein deutliches Zeichen des Verfalles ist es, wenn in der neuen Ordnung für alle möglichen Vergehen Strafen in Geld oder Wein festgesetzt werden. Nicht weniger als sechs solche Strafen finden wir in den vierzehn Artikeln erwähnt; sie betreffen:

Das Schroten von Bleiweiß für Kaufleute u. s. w. .	3 fl. — kr.
Nichtbeteiligung beim Leichenbegängnisse eines Mitmeisters	— fl. 30 kr.
Unmäßigkeit und Trunkenheit bei Zusammenkünften	2 Maß Wein.
Vergehen gegen das sechste Gebot[2])	1/4 Wein.
Herabsetzung der Arbeit eines Mitmeisters oder Abspannen der Kunden	1/4 Weins und 2 fl.
Zeichen- oder Namen-Nachahmung, sowie Verkauf von Stiften an Stümpler oder Hausierer . .	25 fl. (!)

[1]) Ordnung Art. 3.

[2]) Sonst mit Haft und Leibesstrafe, sowie mit Ausschließung bestraft. (Rats-Prot. passim).

So charakteristisch die besprochenen Punkte für den damaligen Zustand des Gewerbes sein mögen, so interessiert uns eigentlich doch noch mehr, wie jener ausgefallene neunte Artikel der früheren Ordnung in der neuen ersetzt ist. Sind auch für die Arbeiter und Tagelöhner am Ende wieder einschränkende Bestimmungen geschaffen, etwa wieder eine Lehrzeit verlangt oder dergleichen? Nein, so weit ist es mit den Bleistiftmachern doch nicht oder besser — noch nicht gekommen. Doch wir wollen nicht vorgreifen; in der neuen Ordnung wird nur verlangt, daß die einzelnen Arbeiter unter Angabe ihres Meisters sich bei dem Rugsamte einschreiben lassen[1]). Diese Maßregel, welche das Rugsamt schon anno 1792[2]) vorgeschrieben, bleibt freilich, wie damals, so auch jetzt ohne Erfolg[3]).

Ein zweiter Absatz desselben Ordnungsartikels verbietet den Arbeitern streng jedes Arbeiten in der Werkstatt eines Stümplers und droht für den Übertretungsfall mit der Strafe der „Unredlichkeit“, eine Drohung, die gegenüber richtigen Handwerksgesellen am Platze sein mag, bei Tagelöhnern aber ihre Wirkung verfehlt.

Selbstredend sind an die Inskription der Arbeiter wiederum einige Gebühren geknüpft, ans Rugsamt 20 kr., an die Geschworenen 52 kr., in Summa also 1 fl. 12 kr.

Gar nicht erwähnt sind in der Ordnung die Heimarbeiter und ihre Verhältnisse; diese haben offenbar die rugsamtliche Regelung nicht nötig oder dienlich erscheinen lassen.

Betrachten wir die neue Ordnung als ein Ganzes, so müssen wir sagen, die Bleistiftmacher haben allen Grund, mit der jetzigen Regelung der Dinge wohl zufrieden zu sein, haben sie doch in den wieder aufgefrischten alten Meisterrechtserfordernissen ein

---

[1]) Ordnung Art. 6.

[2]) 22. Nov. f. 312 a.

[3]) Wenigstens finden wir in den Akten des Rugsamtes gerade für jene Jahre keine Aufschreibungen; in dem uns erhaltenen „Lehrjungenbuch“ (f. 308) finden sich solche Einschreibungen nur in sehr beschränkter Zahl (1794: 2 Meisterssöhne).

brauchbares Mittel erhalten, neue Meisterrechtskandidaten aus den Vorstädten zurückzuweisen.

Und doch sind sie nicht in der Lage, von dieser Waffe ausgiebigen Gebrauch zu machen; denn ein anderer Wunsch in ihrem Herzen steht dem entgegen, der Wunsch nämlich, auf die Stümpler und ihre Betriebe einen möglichst weitgehenden Einfluß auszuüben.

Sie würden nur dann die Möglichkeit haben, die Ausübung des Gewerbes zu monopolisieren, wenn sie durch die Verhältnisse in die Lage versetzt wären, alle sich außerhalb des Handwerksrahmens regende Konkurrenz zu unterdrücken oder überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Je weniger diese Macht einem Handwerk zu Gebote steht, desto geringfügiger werden die Erfolge des Monopolgeistes sein. Wir wissen nun von den Bleistiftmachern, daß sie mit der Stümpelei als einer unabänderlichen Thatsache rechnen müssen; da begreifen wir es, wenn sie sich doch wenigstens einen Einfluß auf jene Art des Betriebes sichern wollen, wenn sie darnach streben, jene Leute unter ihre Botmäßigkeit zu bringen.

Die einschränkenden Bestimmungen bezüglich der Arbeitskräfte, die man früher hatte den Stümplern aufzwingen wollen, sind jetzt vollständig beseitigt, aber die Bleistiftmacher haben noch einen anderen Grund, der ihnen die Ausdehnung der Ordnungsbestimmungen auch auf die Stümpler wünschenswert erscheinen läßt, einen Grund, der auch früher schon von großem Einfluß gewesen, aber doch gegen jenen anderen Punkt zurückgetreten war. Die Nachahmung der Handwerkszeichen ist es, welche in großem Umfange unter den Stümplern Verbreitung gefunden hat und den zünftigen Bleistiftmachern großen Schaden zufügt. Durch Ausdehnung der Ordnung auf die Stümpler, durch die häufigen Eingänge der Geschworenen, durch empfindliche Strafen würden diese Verhältnisse allerdings gebessert werden können.

So sind es denn zwei einander direkt widersprechende Tendenzen, welche die Bleistiftmacherkorporation

beherrschen, einmal der Wunsch, möglichst wenige zum Meisterrecht gelangen zu lassen und andererseits das Streben, möglichst viele Stümpler der Korporation und ihren Bestimmungen zu unterwerfen.

Schon im Verlaufe der bisherigen Schilderung wird aufgefallen sein, daß bald die eine, bald die andere Tendenz vorherrschend gewesen ist, und wir werden später sehen, wie auch hie und da beide zu gleicher Zeit sich geltend machen [1]).

Wie soll man nun die beiden Gegensätze versöhnen, welches wird die Resultante sein, die aus jenen beiden Komponenten hervorgeht?

Wir müssen auch hier wieder daran erinnern, daß die Entscheidung der Frage nicht in den Händen der Korporation liegt, sondern durch das Rugsamt getroffen wird.

Die Bleistiftmacher machen den Versuch, einen Weg zu beschreiten, der ihrer Erfindungsgabe alle Ehre macht und allerdings die Frage in befriedigender, oder wenigstens für sie befriedigender Weise löst. Sie sind nämlich auf den Gedanken gekommen, den Meisterrechtsadspiranten ihr Gesuch abzuschlagen, sie aber anzuweisen, sich als Arbeiter ihrem Organismus einzufügen. Das beste Beispiel für diese Absicht bieten die Verhandlungen über das Aufnahme-Gesuch eines Gostenhofers aus dem Jahr 1794 [2]). Da heißt es: „sie hätten darwieder nichts, wenn er von Verlegern als Taglöhner oder Heimarbeiter sich gebrauchen lasse, aber das könnten sie nicht zugeben, daß er selbst den Verleger mache und also in seinem Haus arbeite, indem ihrer schon ohnehin mehr als zuviel wären . . .“, und wenige Zeilen weiter behalten sie sich ausdrücklich vor, „bei ihm Eingänge vorzunehmen“, um nachzusehen, ob er nicht doch etwa auf eigene Rechnung selbständig fabriziere. Daß und warum nach langen Verhandlungen das Rugsamt sein Gesuch doch noch bewilligt, ist schon oben dargethan worden [3]).

---

1) Rugsamts-Prot. 1806 und 1807.

2) Rugsamts-Prot. 11. Febr. f. 33.

3) Siehe Seite 56.

Ähnlich wie hier liegt die Sache mit einem anderen Gesuch vom Jahre 1797. Hier erklären die Geschworenen, das Handwerk sei bereit, vorbehaltlich amtlicher Genehmigung den Petenten „auf unbestimmte Zeit zum Gesellenstand einschreiben zu lassen"[1]. Das Rugsamt erteilt aber seine „amtliche Genehmigung" nicht, und so wird der Gesuchsteller Kramer schon vierzehn Tage später zum Meister gesprochen[2].

All das bisher Angeführte läßt noch eine Errungenschaft der neuen Epoche unangetastet: Die neuen Bestimmungen bezüglich der Arbeitskräfte. Im folgenden werden wir Gelegenheit haben, auch hierin einen Rückschritt zu konstatieren.

III.

Rückbildung auf dem Gebiete der Arbeiterverhältnisse. Erstes selbständiges Auftreten der Gesellen.

In der Ordnung vom Jahre 1795 waren die Verhältnisse der Arbeiter eigentlich das einzige Gebiet, auf dem man noch nicht den alten Handwerksgeist wieder hatte aufleben lassen. Und doch konnte es nicht ausbleiben, daß die Bleistiftmacher mit ihren zünftlerischen Ansichten auch hier allmählich wieder auf die früheren handwerksmäßigen Organisationsformen zurückkamen. Sie hatten ja nicht begriffen, daß mit der Aufhebung des neunten Ordnungsartikels etwas ganz Neues, ihr ganzes Handwerksgebäude Stürzendes gegeben war, darum glaubten

[1] Rugsamts-Prot. 28. Juli f. 118.

[2] Rugsamts-Prot. 14. Aug. 1797. f. 126a.

sie, das Recht zu haben, alles nach handwerksmäßigen Grundsätzen zu beurteilen, alles in handwerksmäßige Formen zu bringen.

Sie finden es nun auch für angemessen, den bisherigen „irregulären Arbeitern" ein handwerksmäßiges Kleid anzuziehen, und erklären deshalb am 29. September 1800[1]) auf der Bleistiftmacherherberge unter bestimmten Förmlichkeiten ihre Arbeiter zu Gesellen.

Bevor wir indes die näheren Umstände, die Bedeutung und die Folgen jenes Schrittes darstellen wollen, soll nochmals alles ins Gedächtnis zurückgerufen werden, was wir bis jetzt über die Gesellen-Arbeiter schon erfahren haben.

Wir haben die zweite Periode begonnen mit dem Zeitpunkte, wo die alte Ordnung der Gesellen-Verhältnisse ihr Ende erreicht hatte; eine ganz andere Kategorie von Arbeitskräften ist es, die seit dieser Zeit uns entgegentritt. Es kann nur als eine klare Auffassung der vollständigen Veränderung angesehen werden, wenn das Rugsamt vom selben Termine ab nie mehr von Gesellen oder Lehrlingen, sondern stets nur von Arbeitern und Tagelöhnern spricht; fehlt jenen doch vollständig ein wichtiges Charakteristikum des Handwerksgesellen, die zurückgelegte Lehrzeit.

Hieraus und aus der gesteigerten Anzahl der bei einem Betriebe Beschäftigten rühren weitere Veränderungen her. Nicht mehr wie bisher wohnen die Arbeiter im Hause des Meisters, draußen vor der Stadt in billigeren Quartieren haben sie ihre Wohnungen, „sie gehen früh herein (scil. in die Stadt) und abends wieder hinaus"[2]); ferner sind sie nicht an eine bestimmte Beschäftigung gebunden, da kein zur Vorbildung verwendetes Kapital Tilgung heischt, sie können also leicht vom Bleistiftmachergewerbe zu einem anderen übergehen. Sie sind aber auch mehr wie einst die Gesellen von ihren Arbeitgebern durch eine soziale Kluft getrennt, die kaum einer überschreiten

[1]) Rugsamts-Prot. 1801. 29. Jan. f. 37.

[2]) Rugsamts-Prot. 3. Juni 1786. f. 126a.

kann. Sie haben nur eine verschwindend geringe, beinahe gar keine Aussicht, je Meister zu werden; ihr Stand ist im wesentlichen kein Durchgangsstadium mehr zu Höherem, er ist zum Lebensberuf geworden.

Es läge der Gedanke nahe, die Maßregel der Gesellensprechung auf Rechnung des Rugsamtes zu setzen und anzunehmen, dieses hätte durch sein Drängen die Meister zu diesem Schritte veranlaßt, allein dies kann deswegen nicht für richtig gelten, weil das Rugsamt mehrmals ausdrücklich konstatiert, jene Gesellensprechung sei nur privatim, nur auf der Bleistiftmacherherberge geschehen[1]) und werde amtlicherseits gar nicht anerkannt. Auch die Annahme, daß uns in jenem Schritte etwa das Resultat einer Bewegung unter den Arbeitern vorliege, muß als unrichtig verworfen werden, denn die Geschworenen erklären am 6. November 1800 vor dem Rugsamt, jene hätten gar keine Lust zu der Umwandlung gehabt, und sie (die Geschworenen) hätten „nur mit Mühe die Sache dahin eingeleitet", daß jene sich schließlich doch noch zu Gesellen erklären ließen.

So wundersam es uns also auch erscheinen mag, so müssen wir doch annehmen, daß jene Gesellensprechung lediglich durch die Meister in Szene gesetzt worden ist; als Erklärungsgrund bleibt uns weiter nichts als der alte zunftmäßige Geist, der alles in streng geregelte und gebundene Formen einengen und einzwängen will, wie denn auch die Geschworenen vor dem Rugsamte als Zweck der Neuerung angeben, „auch unter den Gesellen eine Ordnung herzustellen"[2]). Wie wenig sich das noch mit den Zeitverhältnissen verträgt, erkennen wir erst genau, wenn wir den thatsächlichen Untergrund und Inhalt jener Verwandlung ins Auge fassen.

Kein einziger von den neuen „Gesellen" war jemals Lehrjunge gewesen, die meisten hatten nur eine oder ein paar der

---

[1]) Rugsamts-Prot. 12. Nov. 1800. f. 430 a. — 13. Nov. 1800. f. 432 a. — 29. Jan. 1801. f. 37.

[2]) Rugsamts-Prot. 6. Nov. 1800. f. 417.

mannigfaltigen zur Bleistiftfabrikation gehörigen Verrichtungen näher kennen gelernt, und doch war für den Gesellenstand die Voraussetzung, daß ein jeder „ordentlich eingeschrieben", d. h. in das Verzeichnis der Lehrjungen eingetragen und nach Ablauf der Lehrzeit „wieder ausgeschrieben" worden war. Um diesen Mangel zu ersetzen, griff man zu dem — freilich sehr einfachen — Ausweg, die Arbeiter an einem und demselben Tage ein- und zugleich ausschreiben zu lassen. Wenn wir es genau betrachten, ist dadurch an den thatsächlichen Verhältnissen so gut wie gar nichts geändert, es ist wirklich nur ein „handwerksmäßiges Kleid", das man den Arbeitern anzieht. Dem Wesen nach bleiben sie „Arbeiter" wie zuvor, nur der äußeren Erscheinung nach sind sie Gesellen geworden, die eine Lehrzeit hinter sich haben, Gesellen im Sinne des alten zunftmäßigen Handwerks.

Daß damit keine wirkliche Veränderung eingetreten ist, noch auch für die Zukunft zu erwarten steht, erkennen übrigens auch die Meister ganz gut; dies bezeugen uns Aussprüche verschiedener Meister; noch 1802[1]) erklärt Meister Rögner die Gesellen nur für „beigeschriebene Arbeiter".

Es ist ihnen auch wohl gar nicht darum zu thun, an die Stelle der Arbeiter wirklich wieder richtige Gesellen zu setzen; dem widerstreitet schon das große Interesse, das sie an billigen Arbeitskräften haben.

Bei ihren Berechnungen haben die Meister indessen einen Faktor außer Betracht gelassen, der doch von großer Bedeutung sein und ihnen einen Strich durch ihre ganze Rechnung machen sollte, nämlich die Stellung der Gesellen zur ganzen Sache.

Die getroffene Änderung hat nämlich eine höchst merkwürdige Folge: Die Gesellen, die eben noch Tagelöhner und Arbeiter gewesen, fühlen plötzlich mit dem handwerksmäßigen Kleid, das man ihnen angezogen, auch einen handwerksmäßigen Geist in

[1]) Rugsamts-Prot. 12. August 1802. f. 358.

sich, sie fühlen sich mit einem Schlage emporgehoben zu wirklichen Gesellen. Geeinigt durch das Band gemeinsam gezahlter Inskriptionsgebühren, schließen sie sich zusammen[1]) und gründen eine Brüderschaft[2]). Der Zweck derselben ist die Durchsetzung der von ihnen aufgestellten Forderung: kein neuer Geselle (resp. Arbeiter) soll in Zukunft angestellt werden, der nicht wirklich eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht hat.

Auch dieses Ereignis vollzieht sich ohne die rugsamtliche Sanktion, in der Herberge der Bleistiftmacher, und wir finden es deshalb auch in den Protokollen nur als eine vollendete Thatsache erwähnt.

Die plötzliche Vereinigung der Gesellen erscheint uns in hohem Grade interessant. Es muß uns Wunder nehmen, daß hier ungelernte Arbeiter, wie wir sie hier doch im wesentlichen vor uns haben, so schnell zu einer Einigung gelangen, während uns doch die Geschichte seitdem gelehrt hat, wie schwer es ist, diese Elemente zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen.

Zur Erklärung der Thatsache kann man einerseits auf die doch nicht allzu große Anzahl (wohl circa sechzig Gesellen) verweisen, die eine Vereinigung sehr erleichterte, dann auch auf die primitive Art der Organisation, vielleicht auch auf das Beispiel der Gesellen aus anderen Handwerken.

Die Arbeiter werden sich bei ihrer Gesellensprechung bewußt, daß sie aus ihrer neuen Eigenschaft einen Vorteil ziehen können, sofern sie nur die nötige Einheit und das erforderliche geschlossene Auftreten bethätigen. Sie erkennen deutlich: die so geringen Aussichten für den Einzelnen unter ihnen, einmal selbst Meister zu werden, können nur dadurch gebessert werden, daß ihre eigene Zahl möglichst klein erhalten wird. Deshalb wollen sie allein

---

1) Rugsamts-Prot. 12. November 1800. f. 429a.

2) Natürlich ohne den einstmalig religiösen Charakter einer so bezeichneten Vereinigung. Der Name kommt übrigens blos Rugsamts-Prot. 9. Februar 1802. f. 83 vor; sonst ist von einer Gesellenschaft oder Gesellenkorporation die Rede.

als die zum Arbeiten Berechtigten anerkannt werden und höchstens noch den als neuen Kollegen aufnehmen, der wirklich eine dreijährige Lehrzeit durchgemacht hat. Das durch Abhaltung von Zuwachs mit der Zeit reduzierte Angebot von Arbeitskräften würde, so hoffen sie, auch die Lage des Einzelnen verbessern und somit die Vereinigung auch denen einen Vorteil bringen, welchen gänzlicher Mangel an Geldkapital jede Hoffnung, Meister zu werden, abgeschnitten hat.

Sehen wir nun zu, wie die Korporation ihre Feuerprobe besteht, wie sie zum erstenmal versucht, ihre Absichten zu verwirklichen.

Zwei Gesuche, das eines Nürnberger Bürgers, namens Weber, um das Meisterrecht, und das eines gewissen Kürschner, als Geselle rezipiert zu werden, sind es, die kaum sechs Wochen später dazu die Veranlassung bieten. Beide Gesuche gehen nach kurzen rugsamtlichen Verhandlungen[1]) an das Handwerk zurück, damit dieses zu denselben Stellung nähme und seine Entschließung dann dem Rugsamt durch die Geschworenen wieder übermitteln lasse.

Leider existieren über die Versammlungen des Handwerks keine Protokolle; darum müssen wir uns mit dem natürlich nur dürftigen Bericht der Geschworenen in der nächsten Sitzung des Rugsamtes begnügen. Diese überreichen nun dem Amt eine Denkschrift, worin die sämtlichen Meister, sowie die Alt- (oder Laden-) Gesellen[2]) durch eigenhändige Unterschrift erklären, „weil keiner der beiden Petenten des Handwerks gehörig kundig sei, auch keinem der beiden willfahren zu können".

Es ist interessant, daß auch die Meister gegen die Beschränkung der Gesellenzahl nichts einzuwenden haben; nur ein einziger, der jüngste Geschworene Riedel, der vorletzte von den neu aufgenommenen Meistern, spricht für die Aufnahme der

---

[1]) Rugsamts-Prot. 6. Nov. 1800. f. 417. bzw. 6. Nov. 1800. f. 417a.

[2]) Die Vertreter der Gesellschaft.

beiden, insbesondere aber des einen, dessen Befähigung er verbürgt[1]).

Aber wir irren dennoch, wenn wir glauben, beider Ansichten decken sich vollständig.

Die Gesellen wollen wirklich streng darauf sehen, daß die ausgemachte Lehrzeit von drei Jahren genau eingehalten wird. Die Meister hingegen erkennen sehr wohl die Gefahr, die ihnen bei konsequenter Durchführung dieser Forderung in baldigem Mangel an billigen Arbeitskräften erwächst, und sie sind deshalb gern bereit, die beiden Petenten nach Ablegung eines besonderen — wohl nicht allzu schweren — Tentamens in die Reihe der Gesellen[2]) aufzunehmen[3]).

In diesem Sinne entscheidet denn auch das Rugsamt, und die Geschworenen werden beauftragt, die Gesuchsteller der beschlossenen Probe zu unterziehen, und von dem Resultate Bericht zu erstatten.

Was ist nun die Antwort der Gesellen auf diesen Bescheid des Rugsamtes?

Sie beschließen, sich der Annahme der aufgedrungenen Kollegen zu widersetzen und ihren Protest durch Niederlegung der Arbeit zum Ausdruck zu bringen.

Schon am folgenden Vormittag kommt der Geschworene Riedel vor das Rugsamt gestürzt und meldet, wie die Gesellen auf die Kunde von dem rugsamtlichen Bescheid „heute aus der Arbeit getreten und sich zusammenrottend, sofort einander aus den Werkstätten abgeholt, auch seine Arbeiter aufgefordert hätten, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen . . .“ und wie besonders er „sehr beschimpft und lebensgefährlich bedroht“ worden sei — erklärlicherweise, denn er war es ja gewesen, der

---

1) Prot. 6. Nov. 1800. f. 417. — 11. Nov. 1800. f. 422a.

2) Daß des Webers Gesuch um das Meisterrecht als solches kaum mehr in Frage kommt, kann uns nach der oben charakterisierten Praxis der Bleistiftmacher nicht mehr in Staunen setzen.

3) Rugsamts-Prot. 11. Nov. f. 423.

gestern die freiesten Anschauungen bethätigt und für unbedingte Zulassung der Petenten gesprochen hatte.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheint uns hier ein Kampf zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern vorzuliegen. Dies ist indes nicht der Fall. Die Meister sind zwar diejenigen, welche den Schaden von dem Ausstand haben, allein nicht diejenigen, gegen welche er sich richtet. Die strittige Maßregel, die Aufnahme der Petenten nach Ablegung des Tentamens, haben die Meister zwar vorgeschlagen, aber sie ist keine Forderung, auf die sie sich steifen wollten, von der sie nicht auch abgehen könnten. Von einem prinzipiellen Standpunkt sehen sie die Sache nicht an, und an der Aufnahme jener beiden hat keiner ein direktes Interesse. So bitten sie beim Rugsamt, den Gesellen Vorstellungen zu machen, „sofort es dahin einzuleiten, daß sie, die Meister, rücksichtlich ihrer Geschäfte nicht darunter leiden dürften"[1]), besonders da sie gerade jetzt „mit pressanten Bestellungen überhäuft" seien.

Es ist also ein Protest gegen eine Maßregel des Rugsamtes, mit dem wir es hier zu thun haben.

Fragen wir uns, ob die Forderung der Gesellen eine berechtigte war, so kommen wir notwendig zu dem Resultat: Dies ist nicht der Fall.

Von einer Berechtigung könnte nur dann gesprochen werden, wenn die ausständigen Gesellen wirklich alle gelernte Arbeiter wären und ihnen nun andere sollten aufgezwungen werden, die keine Lehrzeit durchgemacht haben. Wenn sie aber jetzt als ungelernte Arbeiter an die neu Aufzunehmenden größere Anforderungen stellen, als sie selbst erfüllt haben, so ist dieses Vorgehen nicht berechtigt; zudem sollten die beiden Petenten noch gar nicht ohne weiteres ihnen gleichgestellt werden, sondern erst eine besondere Prüfung ablegen. Diese Konzession hätte doch eigentlich den exklusiven Bestrebungen der Gesellen genügen können.

---

[1]) Rugsamts-Prot. 12. Nov. 1800 (vormittags). f. 430a.

Wir können uns die Handlungsweise der Gesellen nicht anders erklären, als durch Berücksichtigung der Zeitverhältnisse.

Die Nachwehen der französischen Revolution sind das eine Moment, das hier in Betracht kommt.

Dazu kommt gerade in Nürnberg noch ein anderes. Eine langjährige, durch Kriegsunruhen, feindliche Durchmärsche und Kontributionen immer mehr verschlimmerte finanzielle Mißwirtschaft hatte der freien Reichsstadt eine stets steigende Schuldenlast aufgebürdet und dadurch zu fortwährender Unzufriedenheit der Bürgerschaft, speziell der unteren Kreise, die Veranlassung geboten.

So ist es denn begreiflich, wenn wir in jenen Zeiten ziemlich häufig von einem „Aufstehen" dieses oder jenes Gewerbes in den Protokollen lesen, von der Auswanderung der gesamten Gesellenschaft eines Handwerks[1]), von verschiedenen „äußerst unruhigen" Handwerken[2]) und dergleichen mehr.

Bei solchen Zeitverhältnissen wird es zu verstehen sein, wenn auch die Bleistiftmachergesellen sich zu einem Schritte fortreißen lassen, der eines thatsächlichen Grundes entbehrt.

Kurz nachdem der Geschworene Riedel seine Meldung gebracht hat, erscheinen auch die beiden anderen Geschworenen vor dem Rugsamte und bestätigen in allen Punkten die Angaben ihres Kollegen.

Zugleich mit ihnen erscheinen auch mehrere Gesellen, insbesondere die von den Kameraden erwählten Ladengesellen. Das Rugsamt läßt indes keinen derselben vor, mit der Motivierung, daß man sie bei ihrer nur privaten Inskription nicht als ordentliche Gesellen, noch viel weniger als gesetzlich autorisierte Korporation anerkennen und sich somit „von denselben auf keinen Fall in Absicht auf die Annahme des fraglichen Webers und Kürschners Ziel und Maß vorschreiben lassen könne".

---

[1]) Schreiner.

[2]) Schuster und Schneider. (Rugsamts-Prot. 20. März 1794. f. 66.)

Diesen Bescheid sollen die Geschworenen den Arbeitern übermitteln, mit dem Bemerken, „daß man ihr mutwilliges Aufstehen mit großem Mißfallen ansehe und ihnen ernstlich gebieten lasse, um so gewisser ohne Verzug in ihre Werkstätten ruhig zurückzukehren und aller tumultuarischen Auftritte sich zu enthalten, als man sie außerdem als Störer der öffentlichen Ruhe behandeln und mit ernstlichen Maßnehmungen gegen sie vorgehen werde".

Um zugleich einen gütlichen Versuch zu machen, wird der Rugsknecht nach der Bleistiftmacherherberge [1]) gesandt, um den dort versammelten Gesellen „nochmals Frieden zu bieten"; zugleich überbringt er aber dem Herbergsvater den strikten Befehl, an die Ausständigen weder Speis noch Trank zu verabfolgen. Auch wird zur Verhütung der befürchteten Exzesse der auf der Hauptwache kommandierende Offizier ersucht, nach der Herberge sowohl wie nach der Riedelschen Wohnung Patrouillen auszusenden [2]).

Der Rugsknecht kehrt sehr bald mit der Meldung zurück, die Gesellen dächten gar nicht daran, sich zu beruhigen, wie man das ja nicht anders erwartet hatte. Nun werden zum zweitenmale die Geschworenen zu einer neuen Verhandlung zitiert und diesmal auch einige von den Arbeitern vorgelassen. Die letzteren werden nun nochmals ernstlich aufgefordert, „ohne weiteres wieder auseinander zu gehen und sich zu ihrer Arbeit ruhig zurück zu begeben". Dazu aber haben sie keine Lust, ja einer von ihnen geht so weit, für den Fall der Aufnahme der beiden Gesuchsteller mit Mißhandlung und Totschlag zu drohen und für den nächsten Morgen das Erscheinen der gesamten Gesellenschaft vor dem Rugsamte in Aussicht zu stellen [3]).

---

[1]) Wo diese Herberge sich befunden hat, ist leider nicht mehr festzustellen, da in einer Aufzählung der Herbergen aller Handwerke (107) vom Jahre 1791 (im Stadtarchiv) die der Bleistiftmacher zufällig fehlt.

[2]) ibidem f. 431.

[3]) Rugsamts-Prot. 12. Nov. 1800 (nachmittags). f. 431 a.

Um sich nun für jeden Fall zu sichern, beschließt jetzt das Rugsamt, bei dem Kriegs-Obristen für den kommenden Tag eine Verstärkung der Hauptwache um zwanzig Mann zu erbitten, und diese ziehen denn wirklich am nächsten Morgen auf[1]).

Aber es sollte nicht nötig sein! Es kommt so, wie es vorauszusehen war.

Noch am Abende des zwölften November gelingt es den Geschworenen, ihre Arbeiter wieder zur Vernunft zu bringen und zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bewegen. Statt der sämtlichen Gesellen in corpore erscheinen nur sieben derselben vor dem Rugsamte, aber in ganz anderer Absicht. Sie wollen nur ihre Rückkehr zur Arbeit und ihr Einverständnis mit Webers und Kürschners Aufnahme zur Kenntnis bringen, zugleich aber um Anerkennung ihrer eigenmächtig gebildeten Korporation nachsuchen.

Das Rugsamt benützt natürlich die Gelegenheit, den Erschienenen, unter denen sich auch die Wortführer von gestern befinden, ihr „sträfliches Aufstehen" und „tumultuarisches Bezeigen" nochmals „mit Nachdruck zu unterstoßen" und für die Zukunft „unbedingte Folgsamkeit" zu verlangen. Würden sie irgendwie versuchen, in der streitigen Angelegenheit mitzusprechen, so würde ihre Inskription, sowie ihre „voranmaßlich gebildete gesellenschaftliche Korporation" ohne weiteres definitiv aufgehoben; im Falle ihres Gehorsams jedoch könnten sie nicht nur auf die erbetene Bestätigung hoffen, sondern auch auf die Erfüllung der den Streitanlaß bildenden Forderung: es solle keiner mehr in Zukunft als Geselle aufgenommen werden, der nicht eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht habe".

Einige von den Gesellen halten dies alles nur für schöne Versprechungen, für die sie schon jetzt wirkliche Konzessionen machen sollen, und erklären sich deshalb nicht damit einverstanden.

---

[1]) ibidem: Randbemerkung.

Nun stellt ihnen das Rugsamt die Alternative, entweder den Weber und Kürschner unbedingt anzunehmen und zugleich selbst amtlich bestätigt zu werden, oder aber sich sämtlich einer Prüfung zu unterziehen, deren Ausfall sie möglicherweise dauernd vom Gewerbe ausschließen würde[1]. Die anwesenden Gesellen entscheiden sich für das letztere, und so wird denn sofort die privatim geschehene Inskription durch das Rugsamt aufgehoben, zugleich aber die Rückzahlung der entrichteten Gebühren beschlossen.

Die sieben vor der Behörde erschienenen Gesellen haben indes allem Anschein nach hier nur für sich selbst gesprochen, die erwartete Zustimmung der Kameraden zu dem Entschlusse bleibt aus; es wäre auch wohl für manchen etwas sehr Gewagtes gewesen, eine Probe seiner Befähigung in allen Manipulationen des Gewerbes abzulegen, von denen er nur eine oder wenige beherrschte. So können denn die Geschworenen drei Wochen später beim Referate über die Probestücke des Weber und Kürschner konstatieren, daß weder von ihrer Seite, noch von Seite der „Gehülfen"[2]) ein Anstand gegen die Aufnahme der beiden vorwalte[3]).

Zur wirklichen Aufnahme kommt es jedoch an diesem Termine noch nicht. Erst auf Drängen des Handwerks, welches mit Hinweis auf die bevorstehende Auflage die Sache möglichst beschleunigen will[4]), gelangt am 29. Januar 1801 die ganze Angelegenheit zur definitiven Erledigung[5]).

Zunächst werden die während des Streites vorgefallenen Beleidigungen und Beschimpfungen durch Abbitte und Ehren-

---

[1]) ibidem f. 433.

[2]) Der Ausdruck „Gesellen" ist hier, ebensowohl wie der Ausdruck „Arbeiter", vielleicht absichtlich vermieden.

[3]) Rugsamts-Prot. 4. Dez. 1800. f. 465 a.

[4]) Rugsamts-Prot. 20. Jan. 1801. f. 22 a.

[5]) Rugsamts-Prot. 29. Jan. 1801. f. 35.

erklärung aus der Welt geschafft und dann die einzelnen Punkte selbst in folgender Weise geregelt:

1. Das Meisterrechtsgesuch Webers wird als solches (man möchte sagen: selbstverständlich) abgewiesen.

2. Weber sowohl als Kürschner werden ein- und zugleich ausgeschrieben und somit zu „regulären Gesellen auf der Bleistiftmacher-Profession angenommen“.

3. Betreffs der übrigen Arbeiter wird der Beschluß vom 13. November 1800[1]) kassiert und die am 29. September privatim erfolgte Inskription amtlicherseits bestätigt. So sind also alle wirkliche Gesellen geworden, ohne vorher eine Probe abgelegt zu haben.

4. Den Gesellen erteilt das Rugsamt die „Versicherung“, künftig keinen mehr anzunehmen, der nicht wirklich seine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht hat. Dieses Entgegenkommen rührt daher, daß der Wunsch der Gesellen auch durch die Meister unterstützt worden war[2]). Letzteres muß uns zuerst wunderbar erscheinen; doch finden wir leicht eine Erklärung dafür. Die Meister haben mit der Zeit eingesehen, welches Mißverhältnis zwischen der äußeren Verfassung ihres Gewerbes und dessen eigentlichem gegenwärtigen Zustand besteht, und auch den Punkt kennen gelernt, der die Änderung hervorgebracht hat, die Frage der zurückgelegten Lehrzeit. So mochten sie auch den Bestrebungen nicht abhold sein, deren Zweck war, wirklich wieder die frühere Lehrzeit zur Einführung zu bringen; wenn wieder Mangel an Arbeitern eintreten sollte — für den Augenblick waren die Meister mit Arbeitskräften versehen —, dann würde es doch stets Mittel und Wege geben, die neuen Bestimmungen zu umgehen.

5. Den Gesellen wird schließlich ihre Widersetzlichkeit nochmals ernstlich vorgehalten und für den Wiederholungsfall mit strengen Strafen gedroht, wie sie in den einschlägigen

---

[1]) Vgl. Seite 75.

[2]) Rugsamts-Prot. 4. Dez. 1800. f. 465a.

Reichs- und Kreisschlüssen festgesetzt sind; zu besserer Beherzigung dieser Ermahnungen wird ihnen dann noch

6. ein Exemplar des fränkischen Kreisschlusses von 1799[1]) in ihre Lade gegeben, welcher bei der nächsten Zusammenkunft soll vorgelesen werden.

So ist der Streit endlich beigelegt, das Rugsamt hat seinen Willen durchgesetzt, und zugleich haben doch auch die Gesellen die Anerkennung als Korporation und bezüglich ihres anderen Wunsches wenigstens eine Versicherung erhalten. Um indes die definitive Feststellung der obligatorischen dreijährigen Lehrzeit zu erreichen, bedarf es einer neuen Bitte der Gesellen[2]), die ebenfalls von Seite der Geschworenen Unterstützung findet[3]).

Das für die Gesellen maßgebende Motiv, die möglichste Beschränkung ihrer Anzahl, tritt noch viel deutlicher als in dem besprochenen bei einer neuen Forderung zu Tage, welche die Gesellen im Jahre 1802 stellen: Jeder Meister soll nach Auslernung eines Jungen drei Jahre „still halten" und erst nach deren Ablauf einen neuen Jungen wieder annehmen dürfen. Diesen „Lehrstillstand" beantragen sie zuerst in der Handwerksversammlung[4]), und als ihnen seitens der Meister nicht sofort eine entgegenkommende Antwort zuteil wird, weigern sie sich, die Auflage zu zahlen, und der amtliche Offizial, welcher sie eintreiben soll, muß unverrichteter Dinge wieder abziehen.

So berichten wenigstens am nächsten Tage die Geschworenen vor dem Rugsamte.

Alsbald erscheinen auch die Vertreter der Gesellenschaft, „die Ladengesellen", und bestätigen durchaus die Angaben der

---

[1]) Fränkischer Kreisschluß in Betreff der Handwerkermißbräuche und Aufstände der Gesellen. 1799.

[2]) Rugsamts-Prot. 27. Aug. 1801. f. 607.

[3]) Für Meister, die sich erst neu einzünften lassen, und deren Arbeiter sollte das in Rede stehende Erfordernis wegfallen.

[4]) Am 8. Febr. 1802 (vgl. Rugsamts-Prot. vom 9. Febr. f. 83).

Geschworenen. Sie bitten nicht nur um Dekretierung eines Lehrstillstandes, sondern auch um eine Verordnung, nach welcher kein Meister „sich unterstehen dürfe, mehr als einen Jungen zugleich anzunehmen“[1]). Auch hier erklären sie dann nochmals, bevor diese Angelegenheit nicht entschieden sei und sie über den Beschluß eine Protokoll-Abschrift bekommen hätten, würden sie keine Auflage mehr entrichten.

Die beiden jetzigen Anträge unterscheiden sich wesentlich von dem vorausgegangenen; letzterer war dem Bestreben der Meister, das ganze Gesellenwesen wieder in handwerksmäßige Formen zu bringen, entgegengekommen und hatte dadurch eine Parteinahme der Meister für die Forderungen ihrer Gesellen hervorgerufen. Jetzt liegt die Sache ganz anders; hier kommt ausschließlich das Motiv zum Ausdrucke, die Zahl der Gesellen nach Möglichkeit zu beschränken, und dieses wollen die Meister natürlich nicht unterstützen, weil es gegen ihr eigenes Interesse verstößt. So ergibt sich hier ein schroffer Gegensatz zwischen Meisterschaft und Gesellenschaft.

Die Meister klagen überhaupt darüber, daß die Gesellen, seitdem sie sich organisiert, sie auf alle Weise „zu chikanieren und zu necken“ suchen und sich schon „die auffallendsten Freiheiten herausgenommen“ haben, und zwar alles lediglich als „Nachahmung der Gebräuche, Einrichtungen und Grillen anderer Handwerksgesellen“, nicht etwa durch thatsächliche Mißstände veranlaßt. So sei es nun auch im vorliegenden Falle; man thue vollkommen unrecht, von einer Überhäufung des Gewerbes mit Arbeitern zu reden; es sei an solchen noch „bei weitem keine Überzahl vorhanden“.

Das Rugsamt verweist daraufhin die Gesellen mit ihrem Ansuchen an den Rat als die allein kompetente Behörde für jene Angelegenheit, erklärt aber gleich daneben, daß sie sich gar keine Hoffnung auf Erfüllung ihres Wunsches machen brauchten,

---

[1]) Rugsamts-Prot. vom 9. Febr. 1802. f. 84.

da man „sich nicht überzeugen könne, daß die Umstände einen Lehrstillstand . . . . notwendig erheischen“ und andrerseits ihrer erst seit einem Jahre bestehenden Brüderschaft keine derartigen „Zunftrechte“ zugestehen könne[1]).

Nach diesen ihnen eröffneten Aussichten wenden sich die Gesellen natürlich nicht mehr an den Rat, und so ist denn ihr Wunsch bezüglich des Lehrstillstandes nicht in Erfüllung gegangen.

Das Einzige, was sie mit Hilfe ihrer Organisation (aber nur durch Unterstützung seitens der Meister) erreicht haben, ist und bleibt die obligatorische Lehrzeit für jeden neuen Gesellen. Aber selbst dies wird in der Praxis nicht beobachtet.

Schon am 23. März 1801 lesen wir im Inskriptionsbuch[2]) wieder die bekannte Formel: „ein- und zugleich ausgeschrieben“, hier zwar unter Angabe eines besonderen Grundes[3]), aber schon wenige Monate später ohne irgend einen solchen bei zwei anderen Gesellen[4]).

Von den vierundzwanzig Gesellen, die im Laufe des Jahres 1801 diesen Stand erreichen, sind nicht weniger als fünfzehn an einem Tage ein- und ausgeschrieben worden, und selbst von den übrigen neun hat einer nur zwei Jahre[5]), ein anderer gar nur wenige Monate gelernt[6]).

So oder doch nicht viel anders liegt die Sache auch in den folgenden Jahren. Von einer wirklich konsequenten Durchführung jenes Beschlusses kann auf keinen Fall gesprochen

---

[1]) ibidem f. 85.

[2]) Inskriptions- (oder Lehrjungen-) Buch im Stadtarchiv. Nr. 90. f. 41. Nr. 5.

[3]) Der Betreffende soll während der Verhandlungen über die Gesellensprechung nicht zugegen gewesen sein.

[4]) ibidem Nr. 6 und 7. (26. Mai.)

[5]) ibidem Nr. 2.

[6]) ibidem Nr. 8.

werden; einmal wird thatsächlich die Lehrzeit eingehalten, ein andermal nicht; stets erlassen wird sie jedoch den Meistersöhnen [1]).

Mit den Bestrebungen der Gesellen auf Beschränkung ihrer Zahl gehen Hand in Hand ihre Bemühungen, die Beschäftigung von „unzünftigen Arbeitern" in Meisterwerkstätten zu verhindern. Wo ein Meister noch solche beschäftigt, wird er ausgekundschaftet und durch die Ladengesellen vor dem Rugsamte verklagt oder „berugt", wie es in den Akten heißt [2]).

Die Meister versuchen meistens ihr Verhalten mit Mangel an zunftmäßigen Arbeitskräften zu entschuldigen, und wo dies berechtigt erscheint, werden die klagenden Gesellen angewiesen, erst darnach zu trachten, daß ein tüchtiger Geselle sich für die Stelle melde [3]). Sind aber wirklich andere, zünftige Leute vorhanden, so muß der Meister den unzünftigen entlassen [4]).

Solch ein entlassener „Unzünftiger" versucht dann wohl, als ordentlicher Geselle rezipiert zu werden [5]), aber es ist naheliegend, daß man ihn, den kaum ausgewiesenen, nicht schon nach wenigen Wochen wieder aufnimmt [6]). Daß übrigens die Meister sehr gerne trotz des Verbotes solche entlassene Arbeiter wieder beschäftigen, können wir aus dem Schlusse des Protokolls vom 16. Juli herauslesen. Dort muß den sämtlichen Meistern ausdrücklich untersagt werden, jenen entlassenen und mit seinem Aufnahmegesuch abgewiesenen noch fernerhin mit Arbeit zu versehen. Daß dies trotz alledem geschieht, beweist ein späteres Protokoll [7]).

---

1) ibidem 1801: Nr. 6, 7, 9, 19. — 1802: Nr. 1. — 1805: Nr. 1, 2. — 1806: Nr. 2.

2) Rugsamts-Prot. 1. Juni 1802. f. 354.

3) ibidem; ferner Prot. 12. Aug. 1802. f. 558.

4) z. B. Rugsamts-Prot. 25. Juni 1805. f. 440.

5) Rugsamts-Prot. 11. Juli 1805. f. 470.

6) Rugsamts-Prot. 16. Juli 1805. f. 484.

7) Rugsamts-Prot 22. Dez. 1807. f. 409. Nr. 3.

Die Meister haben es also sehr wohl gelernt, die ihnen lästigen Bestimmungen zu umgehen, wenn sie auch zum Schein in den Rugsamtsverhandlungen noch für Einhaltung der Lehrzeit plaidieren [1]).

So kann es uns nicht wundern, wenn wir im Jahre 1807 sogar von neun unzünftigen Arbeitern hören, die in verschiedenen Werkstätten neben den Gesellen beschäftigt werden [2]). Die Gesellen bringen diesen Übelstand vor dem Rugsamt zur Sprache und bitten, um die Sache vor der gesamten Gesellenschaft beraten zu können, um die Erlaubnis zu einer außerordentlichen Zusammenkunft. Sie möchten natürlich gern die Entlassung dieser unliebsamen Kollegen durchsetzen, allein die Meister erklären, jene Arbeiter seien „Holzarbeiter" [3]), an denen unter den Gesellen Mangel sei, und da müssen sich denn die letzteren in ihrer Extra-Versammlung [4]) dazu entschließen, jene doch noch als Kameraden aufzunehmen [5]). Diese werden denn auch wirklich am 22. Dezember nach der bekannten Methode ein- und zugleich ausgeschrieben [6]).

So können wir aus all dem Angeführten entnehmen:

Das treibende Motiv der Gesellen, ihre Zahl zu beschränken, ist nur dann von Erfolg begleitet, wenn es mit den Bestrebungen der Meister zusammenfällt, handwerksmäßige Formen wieder einzuführen. Wo das Motiv der Gesellen allein zum Ausdruck kommt, da unterliegt es stets.

Und wir können ferner für das Verhalten der Meister den Satz aufstellen: Nur zum Schein, nur der äußeren

1) Rugsamts-Prot. 16. Juli 1805. f. 485.

2) Rugsamts-Prot. 1. Dez. 1807. f. 387.

3) Ein weiterer Beweis, daß ein Arbeiter nicht mehr die ganze Fabrikation kennen lernte, sondern nur Teile davon.

4) Am 7. Dezember.

5) Rugsamts-Prot. 8. Dez. 1807. f. 398.

6) Rugsamts-Prot. 22. Dez. 1807. f. 409. Inskriptionsbuch a. a. O. f. 45.

Formen wegen streben sie darnach, zur Verfassung des alten Handwerkes zurückzukehren; in Wirklichkeit wissen sie den Vorteil der billigen, nicht handwerksmäßig gelernten Arbeitskräfte sehr wohl zu schätzen und auch auszunutzen.

Über die sonstige Lage der Gesellen läßt sich leider aus den Akten des Rugsamtes nur sehr wenig entnehmen. Wenn es erlaubt ist, aus einzelnen Notizen auf die Verhältnisse der großen Mehrheit zu schließen, so hatten die Bleistiftmacher-Gesellen eine vierzehntägige Kündigungsfrist und konnten nicht während der Woche entlassen werden[1]). Über die Arbeitszeit wissen wir gar nichts. Die Höhe des Lohnes scheint nach einem Aktenstück im Stadtarchiv[2]) im Durchschnitt 5 Gulden rhein.[3]) pro Woche gewesen zu sein. Von einem „Ruthenmacher" hören wir, daß dessen Verdienst sich nur auf 3 Gulden in der Woche[4]) beläuft.

Es scheint indes sehr bedenklich, diese Daten als normal anzusehen, noch weniger dürfen wir dies freilich bei günstiger lautenden Nachrichten. Die beiden Fälle, in denen uns von einem eigenen Besitz der Gesellen berichtet wird[5]), werden wahrscheinlich die beiden einzigen sein; die betreffenden Gesellen sind übrigens nicht etwa Meisterssöhne, die nur aus irgend welchem Grunde noch nicht Meister geworden sind, sondern sie sind, wie die meisten ihrer Kollegen, Gesellen auf Lebenszeit. —

---

[1]) Rugsamts-Prot. 27. Aug. 1801. f. 605.

[2]) Burgfrieden Nr. 1307. Acta des Kameralamts Wöhrd, Ansässigmachungsgesuch des Bleistiftmacher-Gesellen Johann Distel aus Wöhrd.

[3]) Bestätigung des Bleistiftmachers Sigm. Christ. Lohbauer vom 20. Sept. 1811.

[4]) Rugsamts-Prot. 17. Nov. 1792. f. 317 a.

[5]) Steuerkataster aus dem Jahre 1808 (k. Kreisarchiv):
a. Caspar Dörr aus Gostenhof (Nr. 27): ein Wohnhaus von Holz mit zwei Mietswohnungen im Dachraum;
b. Matthäus Geiersberger zu Steinbühl (Nr. 25): ein Wohnhaus halb von Stein mit 9 Schuh Hofrecht.

Hiermit haben wir alles berichtet, was über die Lage der Bleistiftmacher-Gesellen sich beibringen läßt. Wir haben damit eigentlich schon in die Zeit übergegriffen, welche den Inhalt des nächsten Abschnittes bilden wird; doch ließ sich dies ohne gewaltsame Trennung der Materie nicht ändern.

Im folgenden soll nun versucht werden, das, was sich nach jenem Hervortreten der Gesellen in den Jahren 1800, 1801 und 1802 bis zum Schlusse unserer Periode noch im Rahmen des Handwerkes zuträgt, kurz zu beschreiben.

IV.

Die Zeit von 1802 bis zum Ende der zweiten Periode.

Mit der Aufnahme auswärtiger Meister, die in den Vorstädten und Vororten Nürnbergs ihren Wohnsitz hatten, war eine große räumliche Ausdehnung der Bleistiftmacher-Korporation gegeben. Da dies natürlich die althergebrachte Kontrolle der einzelnen Betriebe sehr erschwerte, hatte man schon im Jahre 1793[1]) die Zahl der Geschworenen von zwei auf drei vermehrt. Zuerst war freilich für die Maßregel ein anderer Grund von Einfluß: Die neu aufgenommenen Meister, die allmählich auch zum Geschworenenamt gelangten, waren mit ihren neuen Amtspflichten noch nicht vertraut, so daß man den langjährigen

[1]) Rugsamts-Prot. 25. Okt. 1793. f. 321.

Geschworenen Jäger ihnen noch als Ratgeber zur Seite ließ[1]. Im Laufe der Zeit kann aber dieser Grund nicht mehr maßgebend gewesen sein, vielmehr werden wir in der konstatierten räumlichen Ausdehnung der Korporation die Veranlassung zu suchen haben.

Derselbe Grund hat, neben politischen Motiven, auch zu Bestrebungen geführt, die zünftigen Bleistiftmacher außerhalb der Stadt zu einer besonderen „Zunft" zusammenzufassen.

Die Bleistiftmacher in der Stadt sind nicht in der Lage, der Stümpelei in den unzünftigen Werkstätten vor der Stadt energisch entgegentreten zu können. Die Hauptschuld daran trägt der Umstand, daß seit dem Jahre 1796 der ganze Nürnberger Burgfrieden (das Gebiet vor den Stadtmauern) infolge einer plötzlichen preußischen Okkupation zur Markgrafschaft Ansbach gehörte und also unter dem König von Preußen stand.

An diesen richten deshalb im Jahre 1803 die fünf zünftigen Meister extra muros auf Anregung des Wöhrder Bleistiftmachers Rögner eine wohlmotivierte Petition[2], in welcher sie um „Errichtung einer besonderen Zunft" bitten. Als Anlage fügen sie eine Abschrift der beiden Ordnungen der Bleistiftmacherzunft von 1731 und 1795[3], sowie eine Erklärung der städtischen Meister bei, in welcher diese ihre Zustimmung zu dem Plan erteilen.

Die kgl. preuß. Domänen-Kammer zu Ansbach, an welche die Petition zunächst gelangt, fordert nun von dem kgl. Kameralamt Wöhrd ein Gutachten in der Sache ein[4], und dieses berichtet am 21. Dezember zurück, die Errichtung einer derartigen Zunft könne man nicht gutheißen.

---

[1]) Prot. 9. Aug. 1792. f. 196.

[2]) Acta des Nürnberger Burgfriedens Nr. 2007. — Acta des Kameralamts Wöhrd Nr. 180 (Stadtarchiv).

[3]) Diesem glücklichen Umstande verdanken wir die Kenntnis der zweiten Ordnung.

[4]) 31. Oktober 1803.

In der näheren Begründung dieser Ansicht wird vor allem darauf hingewiesen, daß man gegen die Stümpler[1]), die sich nicht freiwillig inkorporieren ließen, doch nicht viel ausrichten könne, und andererseits wird an die — uns schon bekannte — Thatsache erinnert, daß gerade die Stümpler die Fortschritte im Gewerbe begünstigen, während die zünftigen Meister starr am Althergebrachten festhalten.

Auf dieses Gutachten hin erhält noch am selben Tage der Meister Rögner von der Domänenkammer die lakonische Antwort: „Dem Rögner und Konsorten wird auf ihre Vorstellung, worin sie um Errichtung einer eigenen Zunft bitten, zu erkennen gegeben, daß solche weder notwendig noch räthlich ist, und also nicht stattfinden kann.“

Es bleibt somit alles, wie es bis dahin gewesen war. Die auswärtigen Meister bleiben Mitglieder der Nürnberger Bleistiftmacherkorporation, trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Gebiete; sie lassen Lehrjungen einschreiben[2]), nehmen an Handwerksversammlungen Teil, erscheinen vor dem Nürnberger Rugsamt, ja sie werden sogar zu Geschworenen gewählt[3]) — kurzum, sie stehen eigentlich in jeder Beziehung den in der Stadt wohnenden Meistern gleich.

So finden wir denn schon im nächsten Jahre Meister in der Stadt und solche von draußen gemeinsam bei Bestrebungen,

---

[1]) Die Petition hatte 13 Stümpler angegeben: „Die Wittwe Lohbauerin (mit einem Sohn), die Wittwe Schmidmern, beide in den Johannisgärten, Jordan auf der Hadermühl, ferner 3 zu Schweinau, 1 zu Eibach, 1 zu Röthenbach, Faber im Spitzgarten bei Stein, Guttknecht und Busso in Stein, Meinetsberger in Steinbühl, Birkmann in Sandreuth.“

[2]) Inskriptionsbuch Nr. 89. f. 236 ff: 24. Juli 1797; 1. Sept. 1798; ferner Nr. 90. f. 41—45. 1800: 1. Sept., 9. Sept., 15. Sept., 29. Sept.; 1801: Nr. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 24; 1804: Nr. 1. 1805: Nr. 3; 1806: Nr. 2. 4. 7. 8.; 1808: Nr. 1.

[3]) Rugsamts-Prot. 31. Aug. 1802. f. 624. — 11. Sept. 1804. f. 604. — 27. Aug. 1805. f. 569. — 26. Aug. 1806. f. 340.

die für die Technik und die Organisation des Gewerbes von Bedeutung werden konnten.

Die größere Ausdehnung der einzelnen Betriebe hatte im Laufe der Zeit dazu geführt, das Zerkleinern des rohen Graphits nicht mehr durch Zerstoßen in einem Mörser besorgen zu lassen, sondern durch Anwendung von Handmühlen. Nun genügten schon diese nicht mehr, und so kamen einige der Bleistiftmacher auf den Gedanken, ihr Bleiweiß nicht mehr selbst zu mahlen, sondern es sich von einem Müller mahlen zu lassen. Dieser konnte nun eine Einrichtung, wie sie zum Bleiweißmahlen notwendig ist, doch nicht schaffen wegen des verhältnismäßig kleinen Quantums, das ein Meister mahlen lassen würde; deshalb arbeiteten jene Meister darauf hin, möglichst die ganze Zunft dazu zu bringen, all ihr Bleiweiß einem und demselben Müller zu geben. Dieser könnte dann eine eigene „Bleiweißmühle" errichten.

So hatten es schon Stümpler vor der Stadt gemacht, die bei dem Geretsmüller Weidner[1]) ihr Blei mahlen ließen[2]), und diesen wollte man es hierin nachthun. Die Geschworenen, die sich besonders für die Sache interessieren[3]), bringen die Sache zweimal in der Handwerksversammlung vor[4]), stoßen aber bei manchem auf Widerstand. Nur acht von den dreizehn Meistern entschließen sich dazu, dem Plane beizustimmen. Trotzdem senden die Geschworenen an den Rat eine Petition, „ihnen die Errichtung einer Bleiweißmühle für die gesamte hiesige Bleistiftmacher-Profession an dem ihnen von dem Dörrnmüller Bauer in seiner Mühle dazu angewiesenen Platz zu gestatten"[5]). Das Gesuch geht an die Geschworenen der Müller, die, abgesehen

---

[1]) Wohl die Gerasmühle bei Eibach.

[2]) Rugsamts-Prot. 2. Okt. 1804. f. 641.

[3]) charakteristischerweise sind zwei davon Auswärtige.

[4]) Rugsamts-Prot. 16. Okt. 1804. f. 670.

[5]) Rugsamts-Prot. 2. Okt. 1804. f. 637.

von einigen Kautelen gegen Mißbrauch der Mühle, nichts gegen die Sache einzuwenden haben[1]).

Der Grund, aus welchem einige der Meister dem Plane abhold sind, ist der, daß sie mit der Kostendeckung sich nicht einverstanden erklären; sie wollen den Mahlerlohn dem Zentner nach bemessen[2]), während jene acht ein jährliches Fixum ausgemacht haben[3]). Auf die Bedingungen der opponierenden Meister einzugehen, ist ein anderer Müller, der Schwabenmüller Rupprecht, bereit, mit dem sie deshalb in Unterhandlungen getreten sind[4]).

Diese Differenzen sind aber nur für drei von den Meistern ein Grund; ein anderer, Johann Georg Meinetsberger, hat, dem Bedürfnisse entsprechend, sich schon selbst vor kurzem eine Mühle größeren Stiles angelegt, die er von einem Pferde treiben läßt und deshalb „Roßmühle" nennt[5]). Unter solchen Verhältnissen ist seine Weigerung leicht begreiflich.

Solche eigene Mühlen haben übrigens manche Stümpler vor der Stadt schon zuvor eingerichtet, doch benützen sie als Triebkraft das Wasser[6]), nicht Pferde.

Die widersprechenden Ansichten der Meister über den Mühlenplan suchen die Geschworenen noch in letzter Stunde zu vereinigen. Sie erbitten vom Rugsamte die Erlaubnis, eine außerordentliche Handwerksversammlung abzuhalten, um die Sache bei dieser Gelegenheit definitiv zu regeln. Indes scheint es, als ob nichts dabei herausgekommen ist und überhaupt der ganze Plan sich zerschlagen hat; denn es ist an keiner Stelle auch nur mit einem Worte weiter von der Sache die Rede. —

---

1) ibidem f. 638.

2) Rugsamts-Prot. 23. Okt. 1804. f. 699.

3) Rugsamts-Prot. 2. Okt. 1804. f. 641.

4) Rugsamts-Prot. 23. Okt. 1804. f. 698.

5) Rugsamts-Prot. 16. Okt. 1804. f. 670.

6) Steuerkataster im Kreisarchiv Landgericht Nürnberg; Stein Nr. 22 und 14: Johann Guttknecht; Preis der Mühle 300 fl.

Der kurze Zeitraum, über den uns die Akten nach diesem Ereignisse noch Aufschluß geben, bietet wenig Erwähnenswertes mehr dar. Nachdem 1802—1804 keiner mehr zum Meister gesprochen war, erhalten 1805[1]) einer, 1806[2]) zwei, 1807[3]) wieder zwei den Meisterspruch. Charakteristisch ist dabei, wie sich schon wieder eine Tendenz geltend macht, Meistersöhne vor anderen zu bevorzugen.

Nachdem nämlich am 20. November und am 2. Dezember 1806[4]) Gesellen mit ihren Meisterrechtsgesuchen abgewiesen worden waren, „weil dermalen die Meisterschaft ohnehin zu sehr überhäuft wäre und sie durchaus über Nahrungsmangel zu klagen hätten", wird kaum acht Tage später[5]) ein Gesuch eines Meistersohnes von den Geschworenen befürwortet. Als ihnen nun das Rugsamt jene kürzlich abgegebene Erklärung ins Gedächtnis zurückruft, entschließt man sich, einen Mittelweg einzuschlagen, und ihm unter der Bedingung das Meisterrecht zu erteilen, daß er innerhalb der nächsten drei Jahre keine selbständige Werkstätte eröffnen werde. Dabei verfehlen aber die Geschworenen nicht, ausdrücklich zu betonen, daß „ein Meistersohn ohnehin gegründeten Anspruch auf das Meisterrecht habe".

Ähnlich liegt die Sache bei einem anderen Meistersohne[6]), der auf unbestimmte Zeit, „bis etwa die Zeiten sich ändern und es auf der Profession mehr zu arbeiten gibt", keine neue Werkstätte errichten darf, unter dieser Bedingung dann aber den Meisterspruch erhält[7]).

Trotz alledem ist die Zahl der zünftigen Werkstätten mit der Zeit doch bis auf sechzehn angewachsen[8]), wenn man den Angaben der Bleistiftmacher Glauben schenken darf.

---

[1]) Rugsamts-Prot. 17. Jan. f. 52.
[2]) Rugsamts-Prot. 1. Mai. f. 144. 16. Dez. f. 468.
[3]) Rugsamts-Prot. 10. Febr. f. 47. 10. März f. 83.
[4]) Rugsamts-Prot. f. 442 bezw. 455.
[5]) Rugsamts-Prot. 11. Dez. 1806. f. 466.
[6]) Rugsamts-Prot. 3. Febr. 1807. f. 38.
[7]) Rugsamts-Prot. 10. Febr. 1807. f. 47.
[8]) Rugsamts-Prot. 20. Nov. 1806. f. 442.

Desto wunderbarer erscheint es uns, wenn gerade in jener Zeit neuerdings Versuche gemacht werden, die auswärts wohnenden Stümpler in die Korporation aufzunehmen[1]). Wären diese Versuche von Erfolg begleitet gewesen, so würde die Zahl der berechtigten Meister ja noch bedeutend vermehrt worden sein. Auf diesen Widerspruch und seine Erklärung ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden[2]). Das plötzliche Wiederaufleben der Versuche hängt mit politischen Ursachen zusammen. Seit dem September 1806 ist Nürnberg eine königlich bayerische Stadt, und auch die bis dahin von Preußen besetzten Gebietsteile um die Stadt herum sind an Bayern abgetreten; da nun in Nürnberg die alten Institutionen, so auch das Rugsamt und die damit zusammenhängende Regelung der Gewerbeverhältnisse, noch bis zum Jahre 1808 in der bisherigen Form in Kraft bleiben, ist es erklärlich, daß die alten Bestrebungen, die unzünftigen Fabrikanten in den Vororten, die Stümpler, zur Einzünftung zu zwingen, oder aber zu unterdrücken, wiederum ihre Auferstehung feiern.

Interessant sind die Antworten der sämtlich persönlich erschienenen Stümpler auf jene Aufforderung. Manche sind gar nicht abgeneigt, der Korporation beizutreten, falls nur auch alle anderen gezwungen werden, ein Gleiches zu thun[3]); andere stoßen sich hauptsächlich an den hohen Eintrittskosten[4]), sie berufen sich darauf, ihr Betrieb sei ein „fabrikmäßiger“ und darum „ohnehin frei“[5]); die meisten aber finden jedenfalls, die ganze Einzünftung sei unnötig, und sie befänden sich in ihrer

---

1) Rugsamts-Prot. 12. März 1807. f. 92. — 19. März 1807. f. 103. — 9. April 1807. f. 135. — 16. April 1807. f. 141. — 1. Dez. 1807. f. 387.

2) Seite 63.

3) Birkmann in Steinbühl. Rugsamts-Prot. 12. März 1807. f. 92. Mulzer in Röthenbach. 16. April 1807. f. 141.

4) H. Meinetsberger in Gostenhof. 12. März 1807. f. 92. Lohbauer in St. Johannis. 19. März 1807. f. 103.

5) Rugsamts-Prot. 16. April 1807. f. 141. Guttknecht in Stein. 9. April. f. 135.

gegenwärtigen Lage recht wohl. So kommt es, daß kein einziger von den sechs Zitierten der Aufforderung Folge leistet, und die städtischen Meister müssen sich damit zufrieden geben. —

Bevor nun über die Resultate der Entwickelung des Gewerbes in unserer zweiten Periode zusammenfassend ein Urteil abgegeben wird, sollen in einem fünften Abschnitte noch einige Daten über die Organisation des Absatzes gegeben werden, die ohne gewaltsame Trennung von Zusammengehörigem sich in den vorausgegangenen Abschnitten nicht verwenden ließen.

V.

Organisation und Ausdehnung des Absatzes.

Vieles von dem in der ersten Periode über den Absatz Gesagten hat auch für die zweite Periode Geltung. Der lokale Absatz ist vollkommen in den Händen der kleinen Händler, kein eigener Kramladen eines Bleistiftmachers existiert mehr; der auswärtige Absatz wird nach wie vor durch die Nürnberger Kaufleute besorgt, die dabei noch immer auf zünftige wie unzünftige Meister einen großen Druck ausüben.

Indes ist eine wichtige Änderung eingetreten, die besonders für die auswärtigen Stümpler und damit indirekt auch für die städtischen Meister von großem Belang ist; hervorgerufen wurde sie durch die schon erwähnte Okkupation des Nürnberger Burg-

friedens durch Preußen. Hatten die Nürnberger in ihrem eigenen Gebiete ein Recht, eine nicht zugelassene Beschäftigung zu verbieten, so stand ihnen kein Machtmittel zu Gebote, dies auch in fremdem Gebiete zu thun. Und fremdes Gebiet waren doch bis zum Jahre 1806 auch sämtliche um die Stadtmauern herum liegenden Vororte und Vorstädte Nürnbergs.

So wurden denn auch jetzt die aus dem fremden Gebiete hereingebrachten Bleistifte glimpflicher behandelt, als es früher der Fall gewesen. War früher schon das Hereinbringen von „Stümplersware" überhaupt schlechtweg verboten, so war dies jetzt nach Erlegung eines Einfuhrzolles gestattet.

Alle, die vor der Stadt wohnten, mußten an den Thoren diesen Zoll entrichten, also auch die draußen ansässigen zünftigen Meister[1]). Bei der Leichtigkeit, mit der sich aber selbst größere Quantitäten von Bleistiften irgendwie verborgen hereinschmuggeln ließen, läßt sich wohl begreifen, daß der Zoll auch häufig nicht entrichtet worden ist. Eigentlich soll das eingeführte Quantum an den Stadtthoren angegeben und dann direkt an das Zoll- und Wag-Amt[2]) gebracht werden, wo die Verzollung stattfindet, doch kommen hier manche Unregelmäßigkeiten vor; es wird entweder zu wenig[3]), oder gar nichts angegeben, die Bleistifte werden gleich direkt in die Häuser der Kaufleute transportiert[4]), am Zollamte aber hinterher nur ein ganz geringfügiger Betrag entrichtet, ja manchmal werden die Stifte „auf Wägen, frei und öffentlich, ohne die mindeste Abgabe" hereingebracht[5]) — kurz, es fehlt eine genügende Durchführung der getroffenen Maßregeln.

Darüber beklagen sich denn die Bleistiftmacher auch des öfteren und bitten beim Rugsamte um Abstellung der Übel-

---

[1]) Rugsamts-Prot. 25. Okt. 1793. f. 321.

[2]) in der Königstraße.

[3]) Rugsamts-Prot. 13. Juni 1786. f. 135.

[4]) Rugsamts-Prot. 8. Dez. 1795. f. 374. Dies ist verboten durch Edikt vom 2. Nov. 1713 (Stadtarchiv, Mandatsammlung).

[5]) Rugsamts-Prot. 8. Dez. 1795. f. 374.

stände; sie betonen dabei in ihren Vorstellungen stets nicht nur ihren eigenen Nutzen, sondern sie appellieren auch immer an das Interesse des Stadtsäckels, dem ja die Abgaben zufließen[1]. Das Rugsamt verwendet sich dann bei den betreffenden anderen Behörden und verlangt eine bessere Aufsicht über die Zöllner und Schützen an den Thoren[2].

Wird einer in flagranti ertappt, wenn er zum Beispiel beim Passieren der Thore seine Waren nicht deklariert, oder sie nicht ins Wag- und Zollamt bringt, so werden ihm auch jetzt noch seine sämtlichen Stifte konfisziert. Dann erscheint aber regelmäßig der betreffende Stümpler beim Rugsamte und bittet auf das flehentlichste um Wiederauslieferung. Die Geschworenen protestieren natürlich so energisch wie möglich und erreichen auch meistens die Zurückbehaltung der Stifte[3], oder doch eine Strafe von einigen Gulden[4]. Das Zoll- und Wagamt scheint übrigens selbst hie und da bei der Einnahme des Zolles ein Auge zuzudrücken. Wenigstens behauptet einer der unzünftigen Bleistiftmacher, er habe von dieser Behörde die Erlaubnis erhalten, die Bleistifte hereinzubringen (nämlich, ohne einen Zoll zu zahlen). Das Rugsamt erklärt dies indes für eine Kompetenzüberschreitung und bewilligt nur „aus unverdienter Gnade" die Zurückgabe[5].

---

[1]) Rugsamts-Prot. 5. Febr. 1805. f. 111.

[2]) Rugsamts-Prot. 8. Dez. 1795. f. 375.

[3]) Rugsamts-Prot. 13. Juni 1786. f. 135.

[4]) Rugsamts-Prot. 4. Okt. 1792. f. 258a. — 9. Okt. 1792. f. 262a.

[5]) Da gerade die betreffende Verhandlung wegen des darin vorkommenden Namens von besonderem Interesse ist, so mag wenigstens das Gesuch selbst hier wörtlich Aufnahme finden: „Anton Wilhelm Faber zum Stein bate um Zurückgab der gestern seinem Weib unter dem Spittlerthor hinweg genommenen Bleiweissstefte, weil er von den Herrn Waagamtleuthen die Erlaubniß erhalten, dergleichen hereinbringen zu dörfen." Rugsamts-Prot. 4. Okt. 1792. f. 258a. A. W. Faber ist der Großvater des jetzigen Besitzers der bekannten Bleistiftfabrik in Stein; seinen Namen trägt noch heute die Fabrik.

Der Verkauf der Bleistifte wird außer von den Großkaufleuten und den Kleinhändlern auch noch von anderen Personen besorgt, die eigentlich nichts damit zu thun haben — eine Stümpelei im Absatze neben einer Stümpelei in der Produktion. Diese Leute beziehen ihre Stifte nahezu ausschließlich von den unzünftigen Fabrikanten vor der Stadt, und dies ist wohl der Grund, warum die inkorporierten Bleistiftmacher ihnen so auffässig sind. Wir sehen, wie sie alle Anstrengungen machen, solchen Leuten auf die Spur zu kommen. Da hören sie von einem Siegellackfabrikanten, er treibe mit Bleistiften einen Handel, ohne daß sie doch einen thatsächlichen Beweis für diese Behauptung besitzen; flugs dingen sie einen Privatmann, bei dem Betreffenden auf ihre Kosten ein Dutzend Bleistifte zu kaufen, und erscheinen dann triumphierend vor dem Rugsamte mit dem corpus delicti[1]). Ihre Bitte lautet dahin, „dem H. diesen unbefugten Handel mit zumal fremden Bleistiften von Amtswegen niederzulegen".

Der Angeklagte kann aber den Nachweis erbringen[2]), daß er ein „konzessionierter Händler" und infolge dessen zum Handel mit Bleistiften berechtigt ist — nicht allerdings zum Detailverkauf[3]) —, und so wird er denn in die auf den Detailverkauf gesetzte Strafe von hundert Reichsthalern verurteilt, diese aber sofort auf fünfundzwanzig Gulden (!) ermäßigt, der Handelsbetrieb im großen, besonders nach auswärts, ihm aber auch fernerhin zugestanden.

Am gleichen Tage noch wird auch ein Drechsler zitiert, der ebenfalls gerade auswärtige Fabrikate unbefugter Weise en detail verkauft; zu seiner Verteidigung führt er an, er verkaufe nur an hierher kommende Fremde, insbesondere an

---

[1]) Rugsamts-Prot. 5. Febr. 1805. f. 111.

[2]) Rugsamts-Prot. 14. Febr. 1805. f. 175. Beilage 2.

[3]) Diesen verbot ein Mandat vom 17. Juli 1784 (zitiert: Rugsamts-Prot. 14. Febr. 1805. f. 175).

bayerische Krämer, handle aber keineswegs en detail damit [1]). Zudem habe er Bleistifte zum Teil auch von dem zünftigen Meister Riedel bezogen, dem er schon über 1000 Gulden zu lösen gegeben [2]). Da ihm aber nachgewiesen wird, daß jene Bestellung schon vor mehreren Jahren gemacht wurde, dringen die Geschworenen darauf, ihm den Handel mit Bleistiften gänzlich zu untersagen, und das Rugsamt beschließt in ihrem Sinne.

Noch weiter als dieser Drechsler geht ein anderer [3]) — ebenfalls ein Drechsler —; dieser hat sogar eine ständige Niederlage von Bleistiften in seinem Hause errichtet. Vor das Rugsamt gestellt, entschuldigt er sich wieder damit, daß er nur nach auswärts liefere, und zwar nur deshalb, weil seine auswärtigen Kunden bei Bestellungen von Drechslerwaren auch immer solche auf Bleistifte machten. Daß er nicht bei zünftigen Meistern seinen Bedarf decke, geschehe deshalb, weil ihm seine Kunden die Fabrikanten vorschrieben, von denen er seine Stifte nehmen solle. Es ist wohl möglich, daß diese Angaben auf Thatsachen beruhen, daß wirklich die Produkte der Stümpler höher geschätzt wurden, als die der zünftigen Meister, immerhin ist vielleicht etwas Mißtrauen am Platze; die betreffende Wendung kann leicht eine List sein, die ihn vor den zünftigen Meistern rein waschen sollte. Für die Zukunft muß er eidlich geloben, den Handel mit Bleistiften aufzugeben. —

Nach diesen Bemerkungen über die Organisation des Absatzes und die Aufrechterhaltung derselben sollten jetzt einige Daten über die Ausdehnung des Absatzes in geographischer wie in quantitativer Hinsicht gemacht werden. Leider gilt hierüber für die zweite Periode dasselbe wie für die erste [4]).

---

[1]) Rugsamts-Prot. 5. Febr. 1805. f. 113.

[2]) ibidem f. 114.

[3]) Rugsamts-Prot. 12. Febr. 1805. f. 145.

[4]) Vgl. Seite 38 f.

Es wird uns berichtet, daß in jener Zeit die Nürnberger Fabrikate exportiert wurden nach der Schweiz, nach Italien und nach Spanien[1]), Frankreich, Holland, die Niederlande, sowie nach dem ganzen Norden[2]), früherhin auch nach Böhmen, Oesterreich und selbst (in ordinären Sorten) nach England[3]), dem damaligen Hauptsitz der Bleistiftindustrie.

Die Preise waren aber auch sehr niedrige (freilich nicht zum Vorteil ihrer Qualität); eine Preisliste aus dem Jahre 1796[4]) gibt ordinäre Sorten zu $2^1/_2$, 3, 4, 5, 6, 7, 8 kr. pro Dutzend an; bessere, sogenannte englische Bleistifte[5]) kosteten 12, 15, 20, 24, 30, 36 und 48 kr. pro Dutzend.

Noch weit schwieriger ist es, über die exportierten Quantitäten auch nur einigermaßen Sicheres zu sagen. Soviel scheint jedoch festzustehen, daß eine Zeit lang der Absatz und damit die ganze Industrie wirklich in Blüte gestanden hat; dies waren im allgemeinen die 80er und 90er Jahre, doch hatten den Löwenanteil an der damaligen günstigen Situation nicht die zünftigen Meister, sondern die Stümpler vor den Thoren. In Bürgermeister Scharrers oben angeführtem Bericht[2]) wird von „enormen Quantitäten" gesprochen, die damals versandt wurden. An anderer Stelle[6]) wird der damalige jährliche Umsatz auf 250 bis 300000 fl. geschätzt, eine Summe, deren Richtigkeit wir indes leider nicht kontrollieren können.

Jedenfalls hielten die günstigen Zeiten nicht allzu lange an, sondern machten bald schlechteren Platz. Die Hauptgründe dafür lagen teils in äußeren Ursachen, teils in den Verhältnissen der

---

1) Gatterer a. a. O. I. p. 515.

2) J. Scharrer, Bericht über den Nürnberger Handel. 1843. p. 4.

3) Akten der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, Nr. 158: verschiedene Gewerbe; Gutachten des Marktvorstehers Huber p. 1.

4) Der Nürnberger Handel. Leipzig 1807. p. 96 bezw. 230.

5) Vgl. Seite 30.

6) Huber a. a. O. p. 1.

Produktion. Zu ersteren sind zu rechnen die Absperrung mancher Absatzgebiete durch Zollschranken, das Aufkommen einer eigenen Bleistiftindustrie in Frankreich und Oesterreich[1]), die häufigen, Handel und Wandel störenden Kriege an der Wende des Jahrhunderts, die öftere Besetzung Nürnbergs durch französische Truppen, auch die immer schwierigeren Finanzverhältnisse der Stadt.

Hatten die äußeren Umstände, insbesondere die neue Konkurrenz, auch einen bedeutenden Einfluß auf die Lage der Industrie, so hat sie ihren Niedergang doch in letzter Linie sich selbst zuzuschreiben. Die gesteigerte Konkurrenz hatte alle Nachteile einer solchen hervorgerufen, vor allem eine großartige Verschlechterung der Qualität der Produkte. Schon 1775 schreibt Bergius[2]), es komme häufig vor, daß an gewöhnliche Bleistifte „englische Spitzen" angesetzt werden und „besonders sollen die Nürnberger Bleistiftmacher in dem Rufe stehen, daß sie oft diesen Betrug spielen". Dieser und ähnlicher Unfug hatte mit der Zeit immer mehr zugenommen; es kam soweit, daß Fabrikate in die Welt hinausgesandt wurden, die das äußere Ansehen von Bleistiften hatten, indem das Holz an den beiden Endflächen mit Graphit getupft war, gleich als befände sich eine Bleieinlage darinnen, während man doch bloß ein unbrauchbares Stück Holz vor sich hatte[3]).

Machten sich auch nur die gewissenlosen unter den Bleistiftmachern solcher Handlungsweise schuldig, so schädigte dies doch den Kredit der Nürnberger Produkte aufs äußerste, und, was noch schlimmer war, auch solidere Fabrikanten wurden nach und nach durch Verschlechterung der allgemeinen geschäftlichen Moral zu ähnlichen Manipulationen verleitet.

---

[1]) Im Jahre 1795 hatte in Paris Conté eine neue Art der Bleistiftfabrikation erfunden (ebenso Hardtmuth in Budweis), von der in der nächsten Periode näher wird berichtet werden.

[2]) a. a. O. p. 330. § 3.

[3]) A. W. Faber a. a. O. p. 10.

So ist es denn in dieser Hinsicht ein recht trübes Bild, mit welchem wir die zweite Periode in der Entwicklungsgeschichte der Nürnberger Bleistiftindustrie schließen müssen.

VI.

Schlußkapitel.

Leider ist es uns nicht möglich, die Bestrebungen der zünftigen Bleistiftmacher, überhaupt die Darstellung der Verhältnisse des ganzen Gewerbes noch weiter als bis zum Jahr 1808 in der bisherigen eingehenden Weise fortzuführen; denn mit dem 22. November 1808 hören die Protokolle des Rugsamts, die die Kenntnis aller Handwerks-Zustände so wesentlich gefördert, ja überhaupt erst ermöglicht haben, vollständig auf. Das Rugsamt wird aufgelöst; den Rest, der von seinen Funktionen noch erhalten bleibt, übernimmt von nun an die kgl. bayr. Polizeibehörde.

So müssen wir uns denn damit begnügen, das uns zu Gebote stehende Material hier in einem Schlußabschnitt noch einmal zusammenzufassen und daraus das Facit zu ziehen.

Die Aufhebung des 9. Ordnungsartikels ist das wichtige Ereignis, das am Beginn unserer Epoche steht. Seine Folgen sind: Durchgeführte Arbeitsteilung, Vergrößerung der Betriebe; die Arbeiter werden nicht mehr in allen Manipulationen unterwiesen, sie lernen nicht mehr das Ganze des Betriebes, sondern nur einzelne Teile kennen, und damit wird eine wichtige Säule des alten Handwerksbaues erschüttert, gestürzt.

Dies sehen aber die Bleistiftmacher nicht ein, oder wollen es nicht einsehen, und wie sie nur zögernd die Neuerung eingeführt, streben sie stets darnach, die alte Organisation aufrecht zu halten, ja zu festigen. Dies alles aber nur der Form, nur dem äußern Scheine nach; sie wissen die Vorteile der Neuerung sich recht wohl zu nutze zu machen und weisen die Bestrebungen der Gesellen, die wirklich den alten überwundenen Zuständen zustreben, da, wo nicht auch ihre formalen Gesichtspunkte mitsprechen, unter Assistenz des Rugsamtes energisch zurück.

So ist das Wesen der Gewerbeorganisation allerdings ein anderes geworden, trotz des alten handwerksmäßigen Anstriches; wir haben es mit den Anfängen der Manufaktur zu thun, verbunden mit hausindustrieller Thätigkeit.

Dies erkennen einzig und allein die Stümpler, welche die ganze „Zunft" deshalb für überflüssig erklären; die fähigsten und tüchtigsten lassen sich nicht inkorporieren; von ihnen gehen auch alle Fortschritte in der Technik aus, die Anwendung von Mühlen, von Pferde- oder Wasserkraft.

Ein gemeinsamer Feind bedroht die ganze Industrie, Stümpler wie zünftige Meister; dies ist die auftauchende Konkurrenz Österreichs und Frankreichs, die beide durch neue Erfindungen im Vorteil sind.

Dieser äußere Feind wird unterstützt durch einen inneren, durch die zunehmende Verschlechterung der Produktion, eine Folge des gesteigerten Konkurrenzkampfes.

Gegen beide hat die Industrie zu kämpfen, jeder der beiden, vor allem aber der zweite, als der gefährlichere und verderblichere, muß besiegt werden, wenn sie auch fürderhin gedeihen soll.

Wie dies in der Folgezeit geschehen und wie die Industrie zu ihrer jetzigen Höhe gebracht wurde, dies soll die folgende Periode lehren.

3. Periode.

Vom Manufakturbetrieb zur Großindustrie.

I.

Die Zeit von 1808—1840.

Mit dem Jahre 1806 war Nürnberg eine bayerische Stadt geworden, es hatte seine Selbständigkeit verloren. Mit dem Jahr 1809 traten auch die bis dahin noch im alten Geleise fortgeführten gewerblichen Verhältnisse in ein neues Stadium ein; das Rugsamt, das so manches Jahrhundert die Handwerksangelegenheiten der freien Reichsstadt geregelt hatte, ward aufgelöst.

Was trat nun an die Stelle des Alten? Was waren die Folgen der Neuerung?

Ein großer Teil des aus alten Zeiten ererbten und immer noch mitgeschleppten zunftmäßigen Ballastes wurde über Bord geworfen, das Montgelas'sche Regiment mit seinen freieren Anschauungen bethätigte sich nun auch in den gewerblichen Verhältnissen Nürnbergs.

Der Unterschied zwischen den berechtigten Meistern und den Stümplern in den Vorstädten und Dörfern ringsherum fällt nun fort; auch die letzteren sind jetzt anerkannt, zumeist haben sie gemäß dem von Montgelas eingeführten Konzessionssystem eine vom Staat erteilte „Bleistiftfabrik-Gerechtigkeit“ [1]. Auch darf fortan jeder, wohin er will, seine Fabrikate liefern; nicht mehr wie bisher, wird die „Stümplersware“ an den Thoren angehalten — zünftige und unzünftige Bleistiftmacher stehen sich nun rechtlich vollkommen gleich.

Was die Stellung der Arbeiter betrifft, so sind die Bestrebungen der Meister, in Äußerlichkeiten wieder zur Organisation des alten Handwerks zurückzukehren, vollständig beseitigt; sie sind in ihrer Verkehrtheit erkannt und über den Haufen geworfen worden. Nie ist im Folgenden mehr von den Lehrjungen oder Gesellen des Gewerbes die Rede; in einem Aktenstück, welches die einzelnen Gewerbe, die Zahl der Meister und Gesellen angibt [2], ist bei den Bleistiftmachern unter der Rubrik: Gesellen keine Zahl angegeben mit der Bemerkung „wird fabrikmäßig betrieben“.

Indeß gibt es noch Meister sowie Meisterrechtsaspiranten, und diese müssen auch noch eine Lehrzeit durchmachen und Meisterstücke verfertigen, aber vollständig, auch sozial getrennt von diesen steht die große Masse der anderen Arbeiter. Leider können wir über die zum Meisterrecht notwendigen Bedingungen nichts näheres anführen, denn die einst in der Registratur der kgl. Polizeidirektion Nürnberg vorhandenen Akten (1806—1818) „über das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge“ und „das Meisterwerden der Bleistiftmacher“ sind nach Ausweis eines im Stadtarchiv befindlichen Repertoriums nicht mehr vorhanden.

---

[1] Steuerkataster im Kreisarchiv 1808 passim.

[2] Collectaneen über verschiedene in Handwerkssachen vorkommende Gegenstände (Stadtarchiv). Allgemeine Notizen, Handel und Gewerbe betreffend. Beilage zur Currende (aus den Jahren 1810—20).

Nur soviel wissen wir, daß der Meisterspruch seit dem Jahre 1808 durch die kgl. Polizeidirektion erfolgte[1]; von da an bis zum Jahre 1821 sind indes nur sechs neue Meister[2]) zu verzeichnen, von denen vier Meistersöhne sind; mit dem Jahre 1822 hören jene Aktenstücke auf, und es erscheint kaum fraglich, daß fernerhin keine Meistersprechungen mehr durch die Behörden stattgefunden haben.

Somit sind unsere Nachrichten über das Bleistiftmachergewerbe aus den Jahren 1810—1820 höchst dürftige; brauchbarer werden sie erst wieder in den zwanziger Jahren, wo uns die Akten der „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie" zur Verfügung stehen. Wir kommen damit dazu, den Einfluß dieser Gesellschaft auf die Bleistiftindustrie darzustellen.

Gegründet im Jahre 1792 auf Anregung des in vieler Hinsicht hochverdienten Pfarrers Roth, hatte sie es sich zur Aufgabe gemacht, den darnieder liegenden Gewerben Nürnbergs wieder aufzuhelfen.

Noch in den 90er Jahren setzte sie eine Anzahl von Comités ein, die sich mit den Verhältnissen bestimmter Gewerbe näher befassen sollten, und eines derselben war das Comité „wegen des Federkielhandels und der Bleistiftmacher"[3]), doch sind die letzteren dabei recht schlecht weggekommen, indem das Comité nur der Einbürgerung des Federkielhandels in Nürnberg seine Aufmerksamkeit zuwandte. Überhaupt machte die Ungunst der Zeit — die fortwährenden Kriegsunruhen, die drohende politische

---

[1]) Verzeichnis derjenigen Individuen, welchen von der königlichen Polizei-Direktion das Meisterrecht erteilt worden ist (Stadtarchiv).

[2]) Der letzte der Meister, Johann Froescheis, ist am 14. September 1818 zu dieser Würde gelangt; er ist der Begründer einer noch heute bestehenden größeren Bleistiftfabrik in Nürnberg.

[3]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. Nr. 26. Verzeichnis der Kommitteen und deren Mitglieder.

Umwandlung der Reichsstadt — eine besondere Wirksamkeit der eingesetzten Kommissionen nicht gut möglich, und so wurde denn auch das Federkiel- und Bleistiftmacher-Comité im Oktober 1803 aufgelöst [1]).

Erst mit Beginn der zwanziger Jahre tauchte der Gedanke, den Gewerben wieder aufzuhelfen, von neuem auf, als der Central-Ausschuß des polytechnischen Vereins in München durch den Regierungs-Präsidenten des Rezat-Kreises um möglichst eingehende Angaben über die Zahl der Gewerbs- und Handelsleute und vor allem über den Zustand der einzelnen Gewerbe sich erbat [2]). Der damalige erste Direktor der Gesellschaft war es, der den wieder aufgetauchten Gedanken aufs lebhafteste ergriff und einen eingehenden Plan ausarbeitete, wie die Notstände in den einzelnen Gewerben zuerst aufzudecken und dann zu beseitigen seien. Zuerst werden nur einzelne Gesellschaftsmitglieder aufgefordert, über bestimmte Gewerbe ihre Notizen mitzuteilen; dabei ist es interessant, daß über unser Gewerbe der Bleistiftfabrikant Ziegler, der schon in der zweiten Periode eine Rolle spielt, referiert [3]). Später, im Jahre 1823, werden auf Antrag des Direktors Schwarz wiederum einzelne Comités gebildet, und zwar diesmal für vierzig verschiedene Gewerbe.

Wie jedes andere Comité, besteht auch das für die Bleistiftmacher aus mehreren Mitgliedern, die alle über die Lage des Gewerbes ein Gutachten abzugeben haben. Wenn wir diese verschiedenen Gutachten mit dem Bericht des Bleistiftfabrikanten Ziegler zusammenhalten, werden wir uns wohl ein im allgemeinen richtiges Bild von dem damaligen Zustand des Bleistiftmachergewerbes machen können.

---

[1]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. Nr. 143. Kommittee zur Revision der bestehenden Kommitteen. Protocoll vom 10. Jan. 1818. Nr. 8.

[2]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. Nr. 84. Verhandlungen mit dem polytechnischen Verein in München 1817—1821.

[3]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. Nr. 158.

Aber nicht alle Gewerbe haben in dieser Weise eine Untersuchung erfahren, trotzdem auch für sie Comités eingesetzt waren, ein großer Teil der Referate (16)[1]) ist trotz verschiedener Aufforderungen und Mahnungen seitens der Gesellschaft nicht eingegangen, nachdem im Jahre 1826 Hofrat Schwarz, der eifrige Förderer des ganzen Planes, das Direktorium niedergelegt hatte.

Als nun anno 1830 der polytechnische Verein in München von neuem um Auskunft über die Gewerbeverhältnisse bat, konnte man sich nicht mehr dazu entschließen, eine neue Untersuchung nach dem Muster der früheren zu veranstalten, sondern man beschränkte sich darauf, dem Verein einen Auszug aus den erstatteten 24 Referaten zuzusenden, welchen wiederum Hofrat Schwarz verfaßte.

Vielleicht wichtiger noch, wie diese Untersuchungen über die gewerblichen Zustände, deren Resultate weiter unten besprochen werden sollen, sind die Bemühungen der Gesellschaft, technische Neuerungen und Verbesserungen, die in einem Gewerbe auftauchen, durch Sachverständige auf ihren Wert prüfen zu lassen, und sie, wenn sie von Bedeutung sind, in Nürnberg einzubürgern. Die Gesellschaft ging dabei von der richtigen Erkenntnis aus, daß der alte Geist der Zunftverfassung manchen notwendigen Fortschritt gehemmt hatte, und daß deshalb die heimischen Gewerbe jetzt viel nachzuholen hätten.

So war es auch in der Bleistiftindustrie. Wir erinnern uns, daß sie ja nicht wie die englische Konkurrenz in der günstigen Lage war, reinen Graphit benutzen zu können, der nur in dünne Stängelchen zersägt zu werden brauchte, sondern daß sie auf geringeres Material angewiesen war, dem man erst durch Zusatz von Bindemitteln Festigkeit geben mußte.

---

[1]) Akten der Ges. z. Bef. d. Ind. Nr. 41: Aufhülfe der Gewerbe. Bericht des Hofrats Schwarz, 21. Dez. 1830. p. 5.

Alle die bisher benützten Zusätze (Spiesglanz, Schwefel, Schwefelantimon u. s. w.) hatten nun den großen Nachteil, das Abfärbungsvermögen des Graphits zu schädigen und so den ganzen Bleistift weniger brauchbar zu machen.

Da hatte endlich im Jahre 1795 ein Franzose, Namens Jaques Conté (geboren 4. August 1755 zu St. Cenerid bei Séez, Normandie, gestorben 6. Dezember 1805 zu Paris, früher Porträtmaler, dann Mechaniker, später Direktor der aërostatischen Schule zu Meudon[1]), als ein neues Bindemittel den Thon entdeckt und zur Verwertung seiner Erfindung eine Bleistiftfabrik in Paris gegründet.

Zur gleichen Zeit war das neue Bindemittel in der Bleistiftfabrik von Hardtmuth in Budweis zur Einführung gekommen.

An dieser Stelle einige Worte zur Darstellung des neuen Verfahrens.

Sowohl der Graphit, wie der Thon werden durch Schlämmen von allen Beimengungen gereinigt und dann getrocknet. In bestimmten, je nach der gewünschten Härte des Stiftes verschiedenen Gewichtsverhältnissen werden nun beide Stoffe — wiederum in feuchtem Zustand — möglichst innig gemengt. Das Gemenge wird soweit getrocknet, daß es zu einer zähen, aber noch bildsamen Masse wird. Diese drückt man dann — nach Conté[2]) — in kleine längliche Rinnen einer Platte von Buchsbaumholz ein, die nach Länge und Dicke genau den späteren Bleistiftkernen entsprechen, und preßt nun eine andere Platte, ebenfalls aus Buchsbaum, auf die erste; das Ganze wird nun getrocknet, und die Stängelchen, die durch das Trocknen an Volumen verloren haben, lassen sich jetzt leicht aus den Platten herauslösen, zumal da diese zuvor in Fett gekocht werden. In

---

[1]) Weger a. a. O. p. 37.

[2]) Museum des Neuesten und Wissenswürdigsten von Hermbstädt 1815. Band 4. p. 264 f.

luftdicht verschlossene Schmelztiegel (später, wie noch heute: thönerne Kästen) verbracht, werden die Stängelchen sodann einer starken Gluthitze ausgesetzt, sie werden „gebrannt". Sind die Stängelchen nun wieder herausgenommen, so brauchen sie nur noch in Holz gefaßt zu werden.

So großen Vorteil die neue Methode der Fabrikation auch haben mochte, auf die Nürnberger Industrie übte sie nur insofern eine Wirkung aus, als sie ihr durch die verstärkte Konkurrenz gar manchen Konsumenten weglockte; besonders die österreichischen Fabrikate scheinen den Nürnbergischen Eintrag gethan zu haben; über ihren Wettbewerb klagen unsere Bleistiftmacher am meisten, weniger über den der französischen.

Wenn nun auch in Nürnberg noch niemand der neuen Technik Eingang verschaffte, so galt dies doch nicht von der Bleistiftindustrie ganz Bayerns. Im Jahre 1816 errichtete nämlich die kgl. bayerische Regierung in Obernzell bei Passau eine staatliche Bleistiftfabrik, in der das neue Verfahren eingeführt wurde [1]). Über die Gründe, welche die damalige Regierung zu diesem Vorgehen veranlaßten, kann man im Zweifel sein; sie mochte beabsichtigen, gegenüber der im nördlichen Bayern ansässigen Industrie im Süden eine Rivalin zu schaffen, oder sie glaubte vielleicht — und das ist das wahrscheinlichere — durch jene Neugründung der heimischen Industrie die notwendige Anregung zur Änderung der Technik zu geben. So viel ist sicher, daß man von Anfang an beabsichtigte, den Betrieb, nachdem er ordentlich in Gang gekommen, in Privathände überzuleiten, was denn auch im Jahre 1820 geschah. Die Fabrik wurde nach Regensburg verlegt und wird dort noch heute von den Gebrüdern Rehbach betrieben.

---

[1]) Einige Daten über diese Fabrik s. bayr. Kunst- und Gewerbeblatt 1826. p. 545. (Das sämtliche verwendete Cedernholz wurde von Nürnberg bezogen.)

In Nürnberg war es der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie vorbehalten, auf die Bedeutung der neuen technischen Veränderung hinzuweisen. Es war im Jahre 1820, als der Bleistiftfabrikant Städtler[1]) auf Anregung der Gesellschaft sich dazu entschloß, nach der „Wiener Methode" viererlei Sorten von Bleistiften probeweise zu fabrizieren. Mit einem Bericht des Gesellschaftsmitgliedes Marx und einem technischen Gutachten des Direktors Reindel wurden die Proben der Gesellschaft vorgelegt. Man beschloß, den Städtler zur weiteren Fabrikation aufzumuntern, besonders mit Rücksicht auf die bessere Qualität und die verhältnismäßige Wohlfeilheit der Stifte, die Proben selbst jedoch auf Gesellschaftskosten anzukaufen[2]).

Seit diesem Ereignis fand die neue Technik, wenn auch langsam, mehr und mehr auch in Nürnberg Eingang. —

Sehen wir uns jetzt den Zustand der Bleistiftindustrie in den 20er Jahren etwas näher an, wie ihn uns die Akten der Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie schildern.

Hatte früher ein Unterschied bestanden zwischen Stümplern und berechtigten Meistern, so ist jetzt ein anderer Gegensatz der herrschende, der zwischen den größeren Betrieben oder „Fabriken" und solchen, die ihr Geschäft „ins Kleine treiben". Wir sind den ersten Spuren dieses Gegensatzes schon in der zweiten Periode begegnet; es war doch klar, daß die durch die veränderte Arbeitsverfassung ermöglichte Betriebsausdehnung nur der vornehmen konnte, der über die dazu nötigen Kapitalien ver-

---

[1]) Es ist interessant, daß wir auch in der 3. Epoche der Bleistiftindustrie diesem Namen begegnen. Die Familie hat aller Wechsel der Zeit und Betriebsart nicht gehindert, dem alten Gewerbe treu zu bleiben. Erst in den siebziger Jahren gingen die beiden Betriebe, deren Besitzer Städtler hießen, in fremde Hände über; heute betreibt kein Städtler mehr die Bleistiftfabrikation.

[2]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. Nr. 122. Erfindungen und Verbesserungen. Auszug aus dem Protokoll der Ges. vom 18. Dez. 1820.

fügte. Die Anwendung von Heimarbeit erleichterte freilich die Vergrößerung, aber trotzdem entstand eben durch das Mitspielen des Produktionsfaktors Kapital eine größere Differenzierung innerhalb der Betriebe, als sie früher je vorhanden war. Die Anwendung von Pferde- und Wasserkraft durch Einzelne beförderte diese Tendenz. So ist es so weit gekommen, daß eine immer weitere Kluft sich zwischen den Kapital-Besitzenden und denen ohne Kapital aufthut. Auch jetzt ist die Mehrzahl der größeren Betriebe wieder außerhalb der Stadtmauern zu finden; nach dem Gutachten von Marx gibt es vor den Thoren, in Stein, Eibach, Röthenbach u. s. w., 7 Bleistiftfabrikanten[1]), in der Stadt nur 4[2]), während die Zahl der Kleinbetriebe 10 beträgt[3]).

Betrachten wir zunächst die größeren Betriebe.

Auch sie stehen noch zum größten Teil unter dem Drucke des Nürnberger Handels. Die gesteigerte Konkurrenz zwingt jeden Fabrikanten dazu, von der Gesamtsumme der einlaufenden Bestellungen möglichst viele selbst zu erlangen, und die Kaufleute scheuen keine Mühe, wenn sie nur einen möglichst großen Gewinn in die eigene Tasche stecken können; sie gehen zumeist in allen Werkstätten von Stein, Schweinau, Röthenbach u. s. w. herum, um den Wenigstnehmenden zu erforschen, und geben bei jedem Fabrikanten das Angebot seiner Konkurrenten noch niedriger an, als es in der That gemacht worden ist[4]). Durch solche und ähnliche Manipulationen gelingt es ihnen, den Preis der Bleistifte noch mehr herunterzudrücken; die Bleistiftfabrikanten aber sehen alle zusammen nicht ein, wie hier ihre Interessen solidarisch sind, wie einer nicht nur seine Konkurrenten, sondern auch sich selber schädigt; sie huldigen dem Grundsatz, sich selbst gern ein Auge nehmen zu lassen, wenn dem anderen nur zwei geraubt werden[5]).

---

[1]) Akten der Ges. z. Bef. v. Ind. a. a. O. p. 4.

[2]) ibidem p. 3.

[3]) ibidem p. 7.

[4]) Gutachten von Bauer p. 2.

[5]) Marx a. a. O. p. 4.

Die geschilderte Abhängigkeit von den Kaufleuten ist indeß keineswegs mehr so allgemein und ausnahmslos wie in der früheren Zeit. Schon machen sich die ersten Bestrebungen bemerkbar, jenen Einfluß der Kaufleute abzuschütteln und sich auf eigene Füße zu stellen. Die größeren Fabrikanten, welche „über ein Betriebskapital zu verfügen haben", schicken ihre Söhne nach Frankreich, Hamburg oder anderen Seeplätzen, um das für die Fabrikation so notwendige Cedernholz in größeren Quantitäten und deshalb billiger einzukaufen[1]). Ein Bleistiftfabrikant beklagt sich darüber, daß durch hohe Eingangszölle der bei billigem Einkauf gemachte Gewinn wieder verloren gehe[2]).

Auch den Absatz versuchen jetzt diese größeren Fabrikanten mit Umgehung des Nürnberger Kaufmanns selbst in die Hand zu nehmen; sie suchen auswärts Verbindungen anzuknüpfen, versenden ihre Waaren direkt an die fremden Kunden[3]), ja sie lassen ihre Fabrikate durch Reisende (Familienmitglieder) an bedeutenderen Handelsplätzen offerieren[4]).

Dadurch droht natürlich den Kaufleuten großer Schaden. Bis jetzt hatten sie ja den Vertrieb der Bleistifte ganz allein in der Hand gehabt, nun aber entgeht ihnen durch die beginnende Emanzipation der Fabrikanten ein großer Teil ihrer früheren Gewinne. Darum ist es begreiflich, wenn einer ihrer Vertreter in seinem Gutachten über das Gewerbe sich bemüht, diese sich allmählich anbahnende Neuerung als etwas Verderbliches hinzustellen und daraus die ungünstige Lage des Gewerbes erklären zu wollen[5]), ja den Untergang desselben zu prophezeien[6]).

---

1) Bauer a. a. O. p. 3.

2) Ziegler a. a. O. p. 2.

3) Huber a. a. O. p. 6.

4) Bauer a. a. O. p. 3.

5) Huber, Gutachten über das Bleistift- und Dosenmachergewerbe. p. 10–12.

6) Protokoll der 2. Direktorialkonferenz vom 27. April 1824.

Der Grund des Darniederliegens ist aber ein ganz anderer, es ist die seit langem eingerissene Verschlechterung der Qualität, die wir schon von der zweiten Periode her kennen. Statt daß ein Konkurrent den andern in der Güte und Brauchbarkeit seiner Fabrikate zu übertreffen sucht, strebt er nur darnach, durch niedere Preise es ihm zuvorzuthun.

Bei den Fabrikanten, die noch unter dem Drucke der Kaufleute stehen, läßt sich dies leicht begreifen; weniger bei denen, welche jene Abhängigkeit abzuschütteln suchen; doch hatten auch sie nicht den Mut und die Energie, mit dem alten System zu brechen.

Wenn bei solchen Grundsätzen schon die größeren Betriebe nicht viel zu verdienen haben, wie viel schlimmer muß es dann erst in den kleinen Werkstätten aussehen. Hier erlaubt kein Betriebskapital, auf eigene Hand größere Einkäufe der nötigen Rohmaterialien zu machen; hier kann man aus demselben Grunde nicht zur neuen Fabrikationsmethode übergehen; man ist hier nach wie vor abhängig von Kaufleuten oder — von den größeren Bleistiftmanufakturen.

Weil nämlich die kleinen Bleistiftmacher nicht mehr im Stande sind, ihre Fabrikate so billig herzustellen wie ihre vermögenden Konkurrenten, so müssen sie sich großenteils dazu verstehen, für jene die Heimarbeiter zu machen. Dabei verdienen sie nur äußerst wenig, nur „soviel, als für die allernötigsten Bedürfnisse hinreicht" [1]. Durch die sinkenden Preise der Fabrikate veranlaßt, sinkt auch der Verdienst dieser heimarbeitenden einstigen Meister immer mehr; einer klagt dem Mechanikus Bauer gegenüber bitterlich, wenn er nur noch denselben Lohn erhielte wie vor Jahren, dann könnte er sich wohl ernähren, aber derselbe sei bis auf die Hälfte seiner früheren Höhe herabgesunken [2]. Ihnen aufzuhelfen hält Marx [3]) und ebenso Bauer für unmöglich.

---

1) Bauer a. a. O. p. 4.

2) ibidem.

3) Marx a. a. O. p. 8.

Man kann im Zweifel sein, ob man überhaupt berechtigt ist, sie noch als eine zweite Kategorie neben die Manufakturen zu stellen, ob man sie nicht vielmehr mit den Arbeitern der Manufakturen zu vergleichen hätte. Letzteres scheint indessen darum unthunlich, weil bei einigen von ihnen noch eine gewisse Selbständigkeit vorhanden ist, wenn auch nur ein trauriger Rest einer solchen; manche verkaufen nämlich ihre Fabrikate noch in ganz kleinen Partien an Krämer und Juden, für Märkte oder kleinere Messen, oder verschleißen sie wohl selbst durch Hausieren[1]. Wir werden diese kleinen Bleistiftmacher noch des öftern auch im Folgenden antreffen, ja sie noch bei der Darstellung der Zustände in der Gegenwart wiederfinden. —

Im Bleistiftmachergewerbe ist so mit der Zeit eine steigende Differenzierung eingetreten; der Kleinbetrieb ist der kapitalkräftigeren Manufaktur gegenüber nahezu konkurrenzunfähig geworden. Aber auch die letztere kann den gestellten Anforderungen nicht genügen, so lange ihre Fabrikate hinsichtlich der Qualität von der ausländischen Bleistiftindustrie übertroffen werden. Nun sind aber besonders die österreichischen Fabrikanten in der Qualität und auch in der äußeren Ausstattung der Bleistifte den Nürnbergern noch weit überlegen[2].

Es ergibt sich für Nürnbergs Bleistiftindustrie die Existenzfrage, ob es gelingen würde, der herrschenden Tendenz „nur möglichst billig" die andere neue entgegen zu setzen „vor allem möglichst gut und brauchbar". Wie und durch wen dieser Gedanke zur Durchführung kam, soll uns der nächste Absatz erzählen.

---

[1]) Marx a. a. O. p. 7.

[2]) Marx a. a. O. p. 8.

II.

Lothar Faber. Aufschwung zur Großindustrie.

1840—1880.

Der Hauptfehler der bisherigen Produktion, die mangelhafte Qualität, hing, wie das oben nachgewiesen, eng mit der Abhängigkeit der Fabrikanten von den Kaufleuten zusammen. Nun war in den zwanziger und dreißiger Jahren von Bestrebungen die Rede, jenen Einfluß abzuschütteln und sich selbstständig zu machen. Diese Versuche haben aber keinen durchschlagenden Erfolg erzielt und konnten ihn nicht erzielen, weil ihnen nicht die genügenden kaufmännischen Fähigkeiten und Kenntnisse helfend zur Seite standen.

So war es denn Lothar Faber in Stein vorbehalten, hier wirklich Wandel zu schaffen.

Nach dreijähriger kaufmännischer Lehrzeit in Nürnberg[1]) war er im Jahre 1836 nach Paris gegangen, um in der Weltstadt mit ihrem großartigen Handel und Verkehr seine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Schon nach wenig Jahren rief ihn der Tod seines Vaters nach der Heimat zurück, und er übernahm so noch im jugendlichen Alter die Leitung der väterlichen Fabrik. Sein scharfer Blick erkannte bald, daß hier manches zu bessern sei, und so machte er sich denn daran, vor allem in technischer Beziehung durch Neuerungen die Leistungsfähigkeit seiner Fabrik zu heben.

Vor allem wurde die Wasserkraft der Rednitz, die das Dorf Stein durchfließt, besser ausgenützt als bisher; es wurden

(1 A. W. Faber a. a. O. p. 10 f.

Mühlen angelegt, die den Zweck haben, das Gemenge von Thon und Graphit möglichst innig zu vermischen und ganz fein zu mahlen [1]).

Sehr bald ging man auch dazu über, das Zersägen der großen Holzblöcke bis in die kleinen Brettchen durch mechanische Kräfte besorgen zu lassen. Die für die Bleikerne bestimmten Rinnen in den Nuten [2]), die man früher mit der Hand unter Anwendung eines sogenannten Stichhobels zog, wurden jetzt durch kleine Kreissägen hervorgebracht, über welche die Brettchen hinweggeschoben wurden.

Auf eine weitere Verbesserung und Vereinfachung der Fabrikation kam Lothar Faber persönlich [3]). Das Gemenge von Thon und Graphit, das sich durch das Trocknen zu einer ganz zähen Masse verdichtet, hatte noch Conté mühsam in die Rinnen einer Buchsbaum- (später Metall-) Platte eindrücken müssen. Gelegentlich eines Aufenthaltes in Karlsbad, wo er bei der Porzellanfabrikation eine ähnliche Vorrichtung beobachtete, kam nun Faber auf den Gedanken, die ganze Masse durch ein der Stärke des Bleikernes entsprechendes viereckiges Loch durchzutreiben und so einen endlosen Faden von Graphitmasse in der gewünschten Form zu erhalten. Die in einen Hohlzylinder verbrachte Graphit-Thonmasse wird durch Kolbendruck gezwungen, durch ein am Boden befindliches Loch in einem langen Faden auszutreten, der dann erst durch Arbeiter auf die erforderliche Bleistiftlänge abgeteilt wird.

Durch solche und andere Verbesserungen hob Lothar Faber nach und nach die technische Leistungsfähigkeit seines Betriebes.

---

[1]) Es sind dies ganz andere Mühlen wie die in der vorigen Periode besprochenen; jene waren Trockenmühlen und mußten allein den Graphit mahlen, während die hier in Frage kommenden sogenannte Naßmühlen sind.

[2]) Vgl. Seite 29.

[3]) Das Folgende verdanke ich der gütigen direkten Mitteilung des Herrn Reichsrats Lothar von Faber.

Die wichtigste der Neuerungen aber war die ebenfalls noch in die vierziger Jahre fallende Ersetzung der Wasserkraft durch die erste Dampfmaschine.

Alle diese Änderungen ersparten ein größeres oder kleineres Quantum menschlicher Arbeitskraft; trotzdem sank aber die Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeiter keineswegs, sondern vermehrte sich sogar von Jahr zu Jahr. Dies bedeutete eine beträchtliche Steigerung der Produktion. Diese war aber nur dadurch ermöglicht, daß dem Absatz neue große Gebiete eröffnet wurden.

Auch auf diesem Arbeitsfeld hatte Lothar Faber große Erfolge zu verzeichnen. Er war zwar hier nicht bahnbrechend mit seinen Bestrebungen (wir haben ähnliche Versuche schon in den Jahren 1820—30 kennen gelernt), allein ihm gebührt doch das Verdienst, das Wesentlichste zur Befreiung der Industrie von den Banden des Handels gethan zu haben. Persönlich machte er Reisen durch beinahe alle Länder Europas, um direkte Handelsbeziehungen anzuknüpfen und seine Fabrikate zur Einführung zu bringen. Dabei hatte er auch Gelegenheit, Beobachtungen anzustellen über die verschiedenartigen Bedürfnisse, zu denen die Bleistifte verwendet werden, und den mannigfaltigen Zwecken auch die einzelnen Sorten anzupassen. An Stelle der früheren Einförmigkeit in den Bleistiftsorten trat so mit der Zeit bunte Mannigfaltigkeit.

Wir haben bisher lediglich von der A. W. Faber'schen Fabrik gesprochen, ohne der andern Nürnberger Betriebe Erwähnung zu thun. Dies läßt sich insofern rechtfertigen, als jene Fabrik bei dem sich vollziehenden Umschwung und Aufschwung zur Großindustrie den übrigen als Führerin gedient hat. Ihrem Vorbild folgten aber bald die andern in Nürnberg befindlichen Manufakturen, und neue kamen zu den alten hinzu. Es sind eigentlich wenige von den in der vorigen Periode vorkommenden Namen, welche den Übergang zur Fabrikindustrie wirklich mitmachen. Von den Städtlerschen Betrieben war schon

die Rede[1]), außer ihnen sind nur noch die Fabriken von Guttknecht und Fröscheis (gegründet 1806)[2]) aus der alten Manufaktur entstanden. Sonst sind es neue Namen und neue Firmen, die sich zur heutigen Großindustrie fortgebildet haben. Interessant ist, daß (außer einigen Neugründungen, die von einstigen Theilhabern alter Fabriken ins Leben gerufen wurden) keine Nürnberger Bleistiftfabrik gleich bei Beginn Dampfmaschinen zur Anwendung brachte. Ihre Stelle vertrat am Anfang in manchen Betrieben ein Göppelwerk, das von Pferden getrieben wurde[3]).

Die gesteigerte Anwendung von Maschinen mußte natürlich auch auf die Organisation der Arbeit von Einfluß sein. Konnten wir schon am Ende der vorigen Periode behaupten, die Anforderungen an die Leistung des einzelnen Arbeiters seien bedeutend zurückgegangen, so gilt dies selbstredend in noch weit höherem Grade von den jetzigen Verhältnissen. Der zunehmende Maschinenbetrieb gestattete immer mehr die Verwendung billiger, ungelernter Arbeiter, die sich zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aus ländlichen Bevölkerungskreisen rekrutierten.

Durch das Aufkommen des Polierens der Bleistifte wurde daneben die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte häufiger. Da diese Arbeit nahezu ausschließlich zu Hause, nicht in den Fabrikräumen ausgeführt ward, so lag es nahe, vorwiegend die Frauen der Bleistiftarbeiter damit zu betrauen. Dies ist um so unbedenklicher, als die Thätigkeit des Polierens sehr wohl nebenbei die Beaufsichtigung der Kinder und die Besorgung des Haushaltes erlaubt.

Neben dieser häuslichen Beschäftigung der Frauen gab es aber auch noch bis in die siebziger Jahre sogenannte „Nacharbeit“ bei den Männern. Wenn diese um 6 oder 7 Uhr mit

---

[1]) Vgl. Seite 106.

[2]) Vgl. indes Seite 102, Anm. 2.

[3]) So in der Fabrik von Großberger & Kurz (heute Schwanhäußer vormals G. & K.) noch am Ende der fünfziger Jahre.

ihrer Arbeit in der Fabrik fertig waren, konnten sie, wenn sie wollten, noch durch leichte Arbeit daheim einige Kreuzer mehr im Tage verdienen. Aus der Fabrik erhielten sie dann dünne Brettchen von der Länge eines Bleistiftes, die durch Messer in die einzelnen Bleistiftdeckel[1]) zerschnitten wurden.

Das dazu notwendige Instrument bestand in einem kurzen Messer, welches in einem bestimmten Abstand (= der Dicke des Bleistiftes, an einem geradlinigen Holz („Anschlag") befestigt war. Die einfache Arbeit bestand nun darin, daß man das Instrument an der Kante des Brettchens entlang führte, wobei durch das Messer immer ein Teil des Brettchens abgeschnitten wurde. Diese Arbeit wurde nach dem Groß bezahlt (2—3 kr. pro Groß), und die Arbeiter konnten so oft ihren Verdienst um 15 kr. vermehren.

Auch das Glattreiben der noch unpolierten Bleistiftoberfläche, das sogenannte Schachteln, wurde oft zu Hause besorgt; es geschah unter Anwendung von Schachtelhalm, später meist von feinem Glaspapier.

Durch die Einführung neuer Maschinen wurden die beiden letzterwähnten Thätigkeiten in die Fabrik verlegt. Gegen die erstere lassen sich auch sozialpolitische Bedenken geltend machen. An die Stelle der Einzelherstellung der Bleistiftdeckel trat nun die maschinelle Produktion. Während bis dahin jede Nute und jeder Deckel einzeln fabriziert und beide nach dem Einlegen des Bleikernes einzeln zusammengeleimt wurden, um dann einzeln mit der Hand gehobelt zu werden, werden jetzt Brettchen von der 3 bis 6fachen Breite einer Nute hergestellt und ebenso breite Deckel; in die ersteren werden durch eine Fraismaschine Rinnen gezogen und in diese die Graphitstängelchen eingesetzt. Nuten- und Deckelbrettchen leimt man dann zusammen und läßt das Ganze trocknen. Ist dies geschehen, so wird das Brettchen unter einer Hobelmaschine durchgeführt, welche sämtliche 3 bis 6 Stifte auf der einen Seite rund oder eckig hobelt. Werden

[1]) Vgl. Seite 30.

dann die Bretchen umgedreht und nochmals unter der Maschine durchgeführt, so verlassen sie auf der anderen Seite die Maschine als runde, vier- oder sechseckige Bleistifte. Mit Hilfe dieser Maschinen werden in derselben Zeit, in der früher ein Bleistift fertig wurde, deren 6 bis 10 oder noch mehr fabriziert. Es gibt auch Maschinen, welche so konstruiert sind, daß die Bleistifte schon nach einmaligem Passieren derselben fertig gehobelt sind.

Den steigenden Leistungen in der Produktion entspricht eine immer größere Erweiterung des Absatzgebietes. So gelingt es der Nürnberger Bleistiftindustrie, in den Jahren 1860 bis 1880 nahezu die ganze zivilisierte Welt für ihre Fabrikate zu erobern. Besonders in den 70er Jahren macht sich eine große Ausdehnung des Absatzes bemerkbar. Neben Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern wird sehr bald Amerika zu einem wichtigen Konsumenten der neuen Produkte; eine Nürnberger Fabrik errichtet dort sogar eine Filialfabrik, der sie von Europa aus die fertig gestellten Bleikerne zustellt, sodaß nur die Fassung in Holz dort hergestellt wird. Dies soll die Kosten des Cedernholztransportes, sowie des Zolles ersparen.

Der erfreuliche Aufschwung der Industrie hatte aber auch seine Schattenseiten.

Der gute Ruf, den verschiedene Firmen durch ihre Fabrikate sich erworben, reizte zu Nachahmungen, und vor allem war es verlockend, den Weltruf der Firma A. W. Faber [1]), der Nürnberg das Wiederaufblühen seiner Bleistiftindustrie verdankt, zu benützen, um auch geringwertigere Fabrikate abzusetzen [2]). Es ist kaum glaublich, mit welcher Geriebenheit die einzelnen Nachahmer oft zu Werke gingen, um in den Besitz einer Firma zu gelangen,

---

[1]) Die Verdienste ihres Leiters Lothar Faber wurden seitens des Königs Max II. durch mehrere Orden und durch Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrat, seitens der Stadt Nürnberg durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes anerkannt.

[2]) Wen erinnert das nicht an die erste Periode und die Nachahmungen der Jenigschen Fabrikate? (Vgl. Seite 37 ff.)

die den Namen A. W. Faber oder einen ähnlichen enthielt. Ein Schlossergeselle Wilhelm Albert Faber in Berlin[1]), eine Malersfrau Adolphine Bertha Faber[2]), ein Lithograph Georg Wolfgang Faber in Nürnberg[3]) und mancher andere mußten, oft mehrmals, den Namen hergeben für eine neu zu errichtende Bleistiftfabrik in Berlin, Magdeburg, Zürich u. s. w., die dann meist nach wenigen Tagen durch Kauf in die Hände des eigentlichen Fabrikanten überging. Sehr bald schritt man nun dazu, auf Grund der Einträge im Berliner, Magdeburger u. s. w. Handels-Register in Nürnberg eine Zweigniederlassung zu errichten, und jetzt erst ging man zur eigentlichen Fabrikation von Bleistiften über; Namenszug, Etiketten, Papier, selbst der Bindfaden der Verpackung wurden täuschend nachgemacht.

Es ist nun selbstverständlich, daß die Firma A. W. Faber gegen die betreffenden Falsifikanten Klage stellte; aber es gelang nicht immer, eine Verurteilung der Schuldigen herbeizuführen.

Der Mangel eines ordentlichen Markenschutzes hatte sich so bemerklich gemacht, daß Freiherr Lothar von Faber sich 1874 entschloß, eine Petition an den Reichstag um Erlaß eines Markenschutzgesetzes zu richten. Das Gesetz vom 1. Mai 1875 hat nun in vieler Hinsicht Handhaben geboten, dem Übel zu steuern; aber nun wird versucht, die gesetzlichen Bestimmungen durch alle möglichen Schleichwege zu umgehen, und die illoyale Konkurrenz hat nicht aufgehört. Auch noch in der Gegenwart werden wir ihr wieder begegnen. —

Es bleibt uns noch übrig, im Rahmen dieses Abschnittes auch einiges zu sagen über die Lage Derjenigen, die den Fortschritt zur Großindustrie nicht mitgemacht haben, die bei der Fabrikation keine Wasser- oder Dampfkraft anwandten.

---

[1]) Klageschrift des Advokaten Hilpert in Nürnberg namens des Freiherrn Lothar von Faber gegen die Kaufleute L. W. und L. H. in Fürth. 1883. p. 17.

[2]) ibidem p. 20.

[3]) ibidem p. 12.

Wir haben diese Betriebe eigentlich in einem sehr traurigen Zustand verlassen, und dieser hat sich auch in den folgenden Jahrzehnten nicht gebessert. Nur dürftig haben sie ihre Existenz zu fristen vermocht; fehlte ihnen doch jede Möglichkeit, sich die Vorteile des Maschinenbetriebes zugänglich zu machen. Der letztere Ubelstand fand nun in den 50er Jahren eine teilweise Beseitigung. Im Jahre 1849 hatten nach einer Überschwemmung die städtischen Kollegien beschlossen, die in der Mitte der Pegnitz liegende Schwabenmühle an das linke Ufer zu verlegen. Man sann nun darauf, die Mühle so zu verwenden, daß die großen Summen, welche die Verlegung erforderte, einigermaßen verzinst würden. Hier ist es nun ein großes Verdienst des damaligen Oberbaurats Solger, daß er den Vorschlag machte, die Wasserkraft des Flusses für die kleinen Gewerbetreibenden nutzbar zu machen. Dieser Plan fand allseitige Zustimmung, und so wurden denn die neugeschaffenen Räumlichkeiten parzellenweise abgeteilt und an kleine Gewerbetreibende vermietet[1]). Diese erhielten so eine billige Kraft, die ihnen die Vorteile des Maschinenbetriebes erschloß, ohne daß sie große Kapitalaufwendungen hätten nötig gehabt. Unter den Mietern dieser Wasserkraft befanden sich auch einige Bleistiftmacher oder vielmehr „Nutenmacher“; deren Thätigkeit besteht lediglich darin, die Holzeinfassung herzustellen, während die Fabrikation der Graphitstängelchen, sowie das Einleimen derselben Sache der eigentlichen Bleistiftmacher ist.

Von diesen Kleingewerbetreibenden braucht indes hier schon deswegen nicht näher gesprochen werden, weil ein Teil des folgenden Abschnittes sich speziell mit ihren Verhältnissen befassen soll; ein Gleiches gilt von den Arbeitern der Großindustrie. —

Im folgenden Abschnitt soll nun, soweit es möglich ist, kurz gezeigt werden, wie auf Grund der im Vorausgegangenen geschilderten Entwickelung sich die Verhältnisse heute gestaltet haben.

---

[1]) Geschichte des Gewerbevereins in Nürnberg, veröffentlicht gelegentlich der 100jährigen Jubiläumsfeier des Vereins. Nürnberg. 1892. p. 7.

III.

Die Gegenwart.

A. Die Großindustrie.

Wenn wir die Geschichte der Bleistiftindustrie in Nürnberg mit einem Bilde der gegenwärtigen Zustände abschließen wollen, so ist es wohl selbstverständlich, daß damit nicht gerade die Lage im Jahre 1894 gemeint ist, sondern vielmehr die Darstellung der Zustände etwa der letzten zehn oder zwölf Jahre.

Schon zu Ende der 70er Jahre, noch mehr aber seit 1880 hat sich eine Tendenz bemerkbar gemacht, die darauf hinausgeht, möglichst alle Manipulationen, die bei der Fabrikation vorkommen, in die Räume der Fabrik zu verlegen. Diese Strömung beginnt nun auch der Polierarbeit gegenüber sich geltend zu machen. Dies hängt mit der Erfindung von Poliermaschinen zusammen, durch welche eine große Ersparung von Arbeit, wie auch eine bessere Qualität der Politur erzielt wird. Schon fangen einzelne Fabriken, die bis dahin nahezu alle Polierarbeit hausindustriell besorgen ließen, an, auch innerhalb der Etablissements Poliererinnen zu beschäftigen[1]).

Daß diese Tendenz, wie es wahrscheinlich ist, mit der Zeit zur Herrschaft gelangen wird, ist gewiß zu bedauern. Denn, wenn überhaupt die Frauen gezwungen sind, mitverdienen zu müssen, so ist es zweifelsohne viel besser, wenn sie zu Hause dies thun können, als wenn sie genötigt sind, des Verdienstes

---

[1]) In der Fabrik von A. W. Faber arbeiteten von jeher eine größere Anzahl von Poliererinnen in der Fabrik, abgesehen von den Heimarbeitern.

wegen den ganzen Tag in der Fabrik zuzubringen. Da weitaus der größte Teil der bisherigen Poliererinnen Frauen von Bleistiftarbeitern sind, so ist es klar, daß bei Einführung von Poliermaschinen das Hauswesen, das Familienleben eine neue Schädigung erhält. Den meisten Arbeiterfrauen werden ihre häuslichen Verpflichtungen überhaupt nicht erlauben, in der Fabrik zu arbeiten. Jedenfalls aber wird auch schon durch den verringerten Bedarf an Arbeitskräften den bisherigen Poliererinnen großenteils ihr Verdienst entzogen. Die Rücksicht auf diese empfindliche Wirkung ist es, welche manche Arbeitgeber noch abhält, jene Neuerung einzuführen. Daß sie jedoch auf die Dauer die angedeutete Entwicklung hemmen wird, ist leider nicht anzunehmen.

Sonst steht die Industrie in technischer Beziehung im Wesentlichen auf derselben Stufe, auf der wir sie im letzten Abschnitt verlassen haben; einige Neuerungen, wie z. B. die oben [1]) beschriebenen Hobelmaschinen haben eine weitere Verbreitung gefunden, und verschiedene kleinere Verbesserungen sind hinzugekommen. —

Versuchen wir es nun, von dem Umfang der gegenwärtigen Fabrikindustrie uns einen Begriff zu machen. Einige statistische Daten sollen dazu verhelfen; um bei dieser Gelegenheit zugleich auch die Centralisation der Bleistiftindustrie in Nürnberg und Umgebung [2]) darzuthun, sind auch die entsprechenden Daten für die Oberpfalz und Oberfranken, sowie für ganz Bayern beigefügt. Leider stehen uns dabei nur die Daten der Berufszählung von 1882 zur Verfügung [3]).

---

[1]) S. 115.

[2]) Andere Orte als Nürnberg und Fürth kommen in Mittelfranken nicht in Betracht.

[3]) Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882. III. Teil. Die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. Herausgegeben vom kgl. bayer. statistischen Bureau, p. 34 und 35.

Tabelle I.

Bleistift-, Pastellstift- und Kreiden-Fabrikation.

	Hauptbetriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren									
	Kleinbetriebe		Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen							
	1—5 Gehilfen		6—10		11—50		51—200		201 bis 1000	
	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.
Oberpfalz u. Regensburg	—	—	—	—	—	—	1	196[1]	—	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	—	1	192[2]	—	—
Mittelfranken	40	136	3	22	21	447	6	590	1	361
Königreich	47	143	3	22	22	476	8	978	1	361

In dieser Tabelle sind indes auch die Betriebe aufgeführt, welche zwar Mitinhaber oder Gehilfen, aber keine Motoren haben. Diese müssen wir ausscheiden und die Motorenbetriebe gesondert betrachten[3]):

Tabelle II.

Motorenbetriebe in Mittelfranken mit beschäftigten Personen													
1—5		6—10		11—50		51—200		201—1000		Summe			
Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Personen m.	Personen w.	Personen zus.
6	25	1	8	15	356	6	590	1	361	29	987	353	1340

[1]) Die ehemals kgl. bayerische Fabrik.

[2]) Filiale einer Nürnberger Fabrik.

[3]) Ergebnisse u. s. w., p. 140.

Die Art der Motoren stellt folgende Tabelle III[1]) dar:

Stehendes Triebwerk bewegt durch						Lokomobile	
Wasser		Dampf		Gas oder Heißluft			
Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.	Zahl	Pers.
11	601	15	1072	3	12	1	16

Vergleichen wir die beiden letzten Tabellen mit der ersten, so fällt uns in die Augen, daß von den 28 Betrieben auf Tabelle I mit mehr als 10 Arbeitern nicht weniger als 6 Betriebe mit 91 Arbeitern keine Motoren in Anwendung bringen; außerdem kommen noch in Abzug: 1 Schreibkreidefabrik mit 5 Personen (Heißluft), 1 Kreidefabrik mit 5 Personen (Gas), 1 Patentstiftfabrik mit 2 Personen (Gas) und eine solche mit 8 Personen (Wasser). So bleiben für die Bleistift-Fabrikindustrie von den Betrieben unter 10 Gehilfen nur 3 mit zusammen 13 Arbeitern[2]), dagegen sämtliche von mehr als 10 Gehilfen. Jeder Betrieb also mit über 10 Arbeitern arbeitet mit einem Motor, und zwar entweder Wasser (7 Betriebe mit zusammen 580 Arbeitern) oder Dampf (15 Betriebe mit zusammen 1088 Arbeitern[3]). Indeß liegt hier sowohl wie in der Tabelle über die Motoren eine Doppelzählung vor, indem die A. W. Faber'sche Fabrik sowohl Dampf als Wasserkraft verwendet; da bei derselben indessen der Dampfbetrieb bei weitem überwiegt, so lauten die Zahlen richtig:

6 Betriebe mit 219 Arbeitern: Wasser,
15 Betriebe mit 1088 Arbeitern: Dampf.

---

[1]) a. a. O. p. 141.

[2]) Alle 3 verwenden Wasserkraft. Die Arbeiterzahl derselben im Einzelnen ist 3, 5, 5.

[3]) incl. 1 Betrieb mit 16 Arbeitern, der (angeblich?) mit einer Lokomobile betrieben wird.

Somit sind in der Fabrikindustrie anno 1882, wenn wir von den drei Kleinbetrieben absehen, nicht weniger als 1307 Arbeiter in 22 Betrieben beschäftigt.

Diese Zahl ist bis heute noch ganz beträchtlich gestiegen; für 1893 wird die entsprechende Zahl auf 1747 angegeben (1052 m., 695 w.[1]).

Doch kommen in beiden Fällen noch die hausindustriell Beschäftigten hinzu. Die in den statistischen Nachweisungen[2]) hierüber vorhandenen Daten sind zwar keineswegs feststehend, immerhin mag hier eine bezügliche Tabelle Aufnahme finden:

Hausindustriell Beschäftigte in Mittelfranken.

Betriebe, von denen aus Personen in der Hausindustrie beschäftigt werden					Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Personen				
Anzahl der Betriebe mit beschäftigten Personen									
1—10	11—50	51—200	201—1000	zus.	unmittelbar beschäftigte		deren Gehilfen		zus.
					m.	w.	m.	w.	
18	7	2	1	28	140	427	4[3])	—[3])	571

So sind also, da die Zahlen für die Heimarbeiter eher zu niedrig angegeben sind als zu hoch, 1882 in der Fabrikindustrie beschäftigt circa 1900, 1893 mehr wie 2300 Personen.

Diesem Umfange der Industrie entspricht ihre Stellung auf dem Weltmarkt.

Sie steht heute unbestritten als die erste der ganzen Welt da; sie exportiert ihre Fabrikate nach allen Erdteilen, nach allen Ländern.

---

1) gütige Mitteilung des Herrn Fabrikeninspektors Kopf in Nürnberg.

2) a. a. O. p. CCXC.

3) Hier ist sicher eine große Anzahl mithelfender Kinder nicht angegeben worden.

Ihr Hauptabsatzgebiet bilden naturgemäß die europäischen Staaten; ihnen schließt sich als nächst wichtigstes Nordamerika an. Der große dort herrschende Bedarf ist Veranlassung gewesen, daß von einer Fürther Firma aus in New-York eine große Bleistift-Fabrik gegründet worden ist, die heutige Eagle Pencil Company, welche, wie weiter unten näher zu erörtern, der deutschen Industrie jetzt riesigen Schaden zufügt.

Um nun auch über die Größe des Absatzes einige Anhaltspunkte zu geben, könnten hier einige diesbezügliche Daten aus den Berichten der verschiedenen auswärtigen Konsuln Platz finden; allein es eignen sich diese statistischen Nachweisungen aus den mannigfachsten Gründeu nicht zur Verarbeitung, und sie bleiben somit besser weg. Nur über die nach den Vereinigten Staaten exportierten Quantitäten läßt sich Genaues mitteilen, da in Nordamerika keine fremden Waren eingeführt werden können, die nicht beim amerikanischen Konsul ihres Ursprungsortes angemeldet worden sind, wobei stets an Eidesstatt die Versicherung abgegeben werden muß, daß die vorgelegten Dokumente (Fakturen) genau der Wahrheit entsprechen. Somit mag hier eine Übersicht über die in den letzten zehn Jahren nach Nordamerika exportierten Quantitäten Aufnahme finden:

im Jahre	Dollar	Cent
1884	129 215	65
1885	131 495	76
1886	140 797	88
1887	151 299	24
1888	152 578	42
1889	159 691	80
1890	169 032	44
1891	135 718	01
1892	95 155	33
1893	97 320	84

Diese Zahlen zeigen deutlich genug, von welcher Bedeutung der amerikanische Markt für die deutsche Industrie ist; aber sie zeigen auch, daß jenes Absatzgebiet begonnen hat, seinen Bedarf nicht mehr durch deutsche Fabrikate, sondern durch eigene zu decken. In der Ausfuhr von 1891 und mehr noch von 1892 und 1893 kommt dies auch zum zahlenmäßigen Ausdruck, aber ein Druck auf den Export hat sich schon in den vorausgegangenen Jahren bemerkbar gemacht; in dem Berichte der mittelfränkischen Handels- und Gewerbekammer von 1890 [1]) wird darüber geklagt, daß schon seit längerer Zeit bessere Qualitäten nicht mehr mit Vorteil eingeführt werden können, und im gleichen Berichte wird die Befürchtung ausgesprochen, daß „dieser große, aufstrebende Markt für Bleistifte der deutschen Industrie verloren sei“.

Der konstatierte Rückgang rührt ausschließlich von der Absperrungspolitik der Vereinigten Staaten her, die sich mit Gewalt von der europäischen Einfuhr unabhängig machen wollen. Die Zollschranken sind für Bleistifte so hohe geworden, daß sogar die Mac Kinley-Bill sie nicht mehr erhöhen konnte.

Jedes Groß Bleistifte zahlte bis vor kurzem in den Vereinigten Staaten einen Wert-Zoll von 30 % und außerdem einen festen Zoll von 50 Cents ohne Unterschied der Qualität.

Hierin ist nun durch den in der jüngsten Zeit angenommenen neuen Zolltarif insofern eine Besserung eingetreten, als der feste Zollsatz von 50 Cents (2 M. 10 Pf.), der besonders bei billigen Sorten sich außerordentlich fühlbar machte, gefallen ist. Leider steht dieser Besserung eine neue, ganz bedeutende Schädigung gegenüber, indem der bisherige Wert-Zoll von 30 auf 50 % erhöht worden ist. Es muß nach Lage der Dinge als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden, daß sich der Export nach Nordamerika in absehbarer Zeit wieder heben wird.

Neben diesen Schutzzöllen hat aber die amerikanische Industrie vor der deutschen Konkurrenz noch einen weiteren großen Vorteil voraus.

---

[1]) p. 162.

Da nämlich das zur Bleistiftfabrikation verwendete Cederholz ausschließlich aus Nordamerika (Florida oder Alabama) kommt, so sind die amerikanischen Fabriken in der Lage, dieses Rohmaterial bedeutend billiger zu beziehen, als ihre deutschen Konkurrenten, da sie die außerordentlich hohen Frachtspesen, sowie den deutschen Eingangszoll ersparen; der Jahresbericht der Handelskammer von Mittelfranken von 1890 spricht[1]) sogar von einem Monopol des Holzbezuges, das die größte amerikanische Fabrik, die Eagle Pencil Company in New-York, erworben habe; durch dieses sei sie in den Stand gesetzt, für ihre Hölzer geringere Preise in Rechnung zu stellen und dafür die an die europäischen Importeure abgegebenen teurer zu verkaufen.

Die hohen Zölle und die günstige Lage mit Bezug auf das Cedernholz setzen die amerikanischen Produzenten in den Stand, in Amerika mit großem Gewinn zu arbeiten. Dadurch können sie auch ihren Überschuß an Bleistiften zu Schleuderpreisen auf den europäischen Markt werfen und damit ihre deutschen Konkurrenten empfindlich schädigen; sie könnten aber die Verluste, welche jene erstaunlich niederen Preise (M. 2.50, 2.35 und weniger pro Groß) im Gefolge haben, nicht ertragen, wenn sie nicht im eigenen Lande durch jene hohen Preise (2 bis 3 Doll.) alles wieder ersetzt erhielten.

Nicht ganz so schlimm, aber doch ebenfalls außerordentlich drückend sind die Zollschranken anderer Länder, so bei Frankreich, Rußland, Österreich.

1. Die französischen Zölle betragen:

auf Bleistifte

140 frs. per 100 kg., d. h. ca. M. 1.12 per Groß,

auf sog. Portefeuillestifte

300 frs. per 100 kg., d. h. ca. M. 1.30 per Groß,

auf Farbstifte

180 frs. per 100 kg., d. h. ca. M. 1.80 per Groß;

---

[1]) p. 163.

2. die österreichischen:
24 fl. Gold per 100 kg. d. h. ca. 45 Pfg. per Groß.

3. Die russischen betrugen bis vor kurzem 40 Kop. Gold per russisch Pfund oder (da 1 Groß ca. 2 russische Pfund wiegt) 80 Kop. Gold = M. 2.60 per Groß.

Durch den russischen Handelsvertrag ist dieser Satz ermäßigt worden, jedoch nur sehr wenig, nämlich auf 35 Kop. Gold, d. h. ca. M. 2.25 per Groß. Die deutsche Bleistift-Industrie wird aber schon um deswillen keine besondere Steigerung ihres Exportes durch diese Ermäßigung erzielen, weil während des Zollkrieges in Rußland einerseits die einheimische Konkurrenz mächtig erstarkt ist und andererseits die österreichische Bleistift-Industrie die günstige Gelegenheit wahrgenommen hat, sich allerorten einzuführen und festzusetzen.

Den eben geschilderten hohen Eingangszöllen anderer Länder steht ein besonders niedriger Zoll gegenüber, den Deutschland auf die Einfuhr fremder Bleistifte gelegt hat; derselbe beträgt nur M. 20.— per 100 Kilo, d. h. da ein Groß ungefähr 1 Kilo wiegt, ca. 20 M. pro 100 Groß, oder ca. 20 Pf. pro Groß.

Wenn da die Nürnberger Bleistiftindustrie in den Zollverhältnissen eine Änderung erstrebt, so scheint uns dies nicht unberechtigt zu sein. Denn, wenn auch die deutsche, d. h. Nürnberger Industrie so erstarkt ist, daß sie bei annähernd gleichen Bedingungen überall mit jedem anderen Land konkurrieren kann, so ist es doch nicht möglich, daß sie bei den hohen Zollschranken anderer Länder auf die Dauer prosperiert. Deshalb erstrebt die Nürnberger Bleistiftindustrie die Herabsetzung der ausländischen Zölle oder — als Kompensationsobjekt bei Abschluß von Handelsverträgen — die Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles.

Neben diesen schwierigen Verhältnissen nach außen hin haben sich aber auch im Innern Übelstände herausgebildet, die die Lage der Industrie heute nicht im rosigsten Lichte erscheinen lassen.

Die Anwendung von immer mehr und immer leistungsfähigeren Maschinen hat nämlich mit der Zeit zu einer beinahe bedenklichen Steigerung der Produktion geführt, die durch die Neuentstehung von weiteren Fabriken noch vermehrt worden ist. Manche Industriellen zögern darum, immer wieder Neuerungen einzuführen, da für die Mehrproduktion kein Absatz zu finden ist; doch zwingt das Vorgehen der Konkurrenten fast immer, Schritt zu halten.

Die konstatierte Steigerung der Produktion ohne entsprechende Ausdehnung des Absatzes zeitigt nun alle Früchte einer überspannten Konkurrenz. Jede Fabrik sucht ihre Fabrikate anzubringen, und speziell suchen einzelne, durch die auch hauptsächlich die Konkurrenz ihre heutige Schärfe erhalten hat, beinahe um jeden Preis ihre Produkte loszuschlagen. „Billig, wenn auch weniger gut" ist der Wahlspruch dieser Fabriken. Wie schon am Anfang unseres Jahrhunderts[1]) die Manufakturen, so versuchen heute manche Großindustriellen, ihre Konkurrenten zu schlagen nicht durch bessere und solidere Produkte, sondern ausschließlich durch größere Billigkeit. Die Folgen davon werden ebenso wenig ausbleiben, wie sie vor achtzig oder neunzig Jahren ausgeblieben sind.

Die geschilderte Art der Produktion wird durch eine bei der Konsumentenwelt einreißende Unsitte noch besonders gefördert. Viele von den meist auswärtigen Geschäften, die beim Verkauf ihrer eigenen Produkte auch Bleistifte nötig haben, die sie als Beigabe u. s. w. verwenden, verlangen von den Fabrikanten, daß die Bleistifte nicht mit deren Fabrikzeichen und Firma versehen, sondern mit ihrer, der Kunden Namen, gestempelt werden. Da nun bei solchen Stiften niemand mehr die produzierende Fabrik kennt, so ist dies für manche Nürnberger Firma eine gute Gelegenheit, wieder eine Menge geringerer Produkte abzusetzen. Diejenigen Fabrikanten, welche auch mit

---

[1]) Vgl. S. 109 f.

ihrem Namen und Zeichen für ihr Fabrikat eintreten wollen, sehen sich nun durch das Überhandnehmen jener Unsitte genötigt, ihren Kunden diesbezügliche Wünsche ebenfalls zu erfüllen. Man sollte denken, so viel ließe sich erreichen, daß wenigstens das Fabrikzeichen der produzierenden Firma neben dem fremden Stempel Platz fände und dadurch dem Kundigen eine Garantie für die Qualität des Stiftes geboten würde.

Schlimmer noch als dieses ist es aber, wenn zu direkt unlauteren Mitteln gegriffen wird, um vor den Konkurrenten einen Vorsprung zu gewinnen oder sie zu schädigen.

Von den zahlreichen Nachahmungen der Firma A. W. Faber in Stein ist schon im zweiten Abschnitte die Rede gewesen; noch bei der Berufszählung von 1882 findet sich unter den Zählkarten solch ein Pseudofaber, aber auch andere renommierte Firmen haben unter Nachahmungen zu leiden.

Bei der heutigen Markenschutzgesetzgebung gibt es noch eine ganze Reihe illoyaler Kampfesmittel, die noch nicht einmal einer Strafe unterliegen. Dazu gehört es, wenn einige neuere Fabriken in ihren Geschäftsempfehlungen, bei Inseraten u. s. w. stets an hervorragender Stelle in besonders deutlicher Weise ihre früheren Beziehungen zu anderen noch bestehenden, renommierten Firmen hervorheben, um von deren gutem Ruf zu profitieren und das konsumierende Publikum hinters Licht zu führen. Im Ausland wird hie und da gar verbreitet, jene alte Firma sei aufgelöst und die neue an ihre Stelle getreten.

Es wird von den rechtschaffenen und ehrlichen Konkurrenten in der Bleistiftindustrie sehr freudig begrüßt, daß das neue Markenschutzgesetz, sowie das in Aussicht stehende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb solchen, bisher nicht zu belangenden Ausschreitungen gegenüber gesetzliche Handhaben bietet.

Zum Schlusse muß an dieser Stelle auch noch ein Zweig der Bleistiftindustrie Erwägung finden, der eine wesentlich selbstständige Stellung einnimmt: die Patentstiftfabrikation.

Zum Teile war sie und ist sie freilich noch heute von der eigentlichen Bleistiftindustrie abhängig, indem einzelne Fabrikanten an die verschiedenen Bleistiftfabriken die für die Patentstifte notwendigen vernickelten, vergoldeten u. s. w. Hüllen, Rohre mit allen möglichen Einsätzen, zum Drehen, Ziehen, Schrauben oder Schieben liefern. In diesem Fall unterscheiden sie sich wenig von anderen Hilfsgewerben der Bleistiftindustrie, wie Drechsler, Lithographen u. s. w. Einige von ihnen haben aber eine größere Selbständigkeit erlangt und lassen sich dann — meist von unbedeutenderen Firmen oder Kleinbetrieben — Einlagen in ihre Bleistifte liefern.

Merkwürdigerweise verwendet die Patentstiftindustrie nur in geringem Umfang irgend welche mechanischen Hilfskräfte. Bei der Berufszählung vom Jahre 1882 [1]) finden wir nur 2 Betriebe mit solchen (ein Betrieb mit 2 Arbeitskräften: Gas; ein anderer mit 8 Arbeitskräften: Wasser). Zu diesen zwei Motorenbetrieben sind bis zum Jahre 1892 noch 3 weitere hinzugekommen [2]) (sämtlich Dampf). Nur 5 Betriebe haben mehr als 10 Arbeiter, 4 in Nürnberg (19, 17, 11, 11 Arbeitskräfte), 1 in Fürth (15 Arbeiter), aber diese sämtlich ohne Anwendung von Motoren. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist heute bis auf 165 männliche und 261 weibliche gestiegen [2]).

Die Patentstiftfabrikation ist keineswegs so jung, wie man glauben sollte; schon im Jahre 1801 zählt Roth [3]) unter den Fabrikaten der Bleistiftmacher auch „schiebende Bleistifte" auf. Damals war ihre Herstellung noch eine Nebenbeschäftigung vielleicht der geschickteren Bleistiftmacher. Heute ist sie eine so komplizierte geworden, daß keine der Bleistiftfabriken selbst mehr Patentstifte fabriziert. Die Patente auf solche neue Stifte

---

[1]) nach den Zählkarten.

[2]) gütige Mitteilung des Herrn Fabrikeninspektors Kopf.

[3]) a. a. O. II, p. 294.

haben indes nahezu ausschließlich die Bleistiftfabriken inne; dies hängt damit zusammen, daß gerade die Patentstifte besser bezahlt werden und gegenwärtig lediglich eigentlich auf diesem Gebiete Fortschritte gemacht werden. —

B. Die Kleinbetriebe.

Neben der Fabrikindustrie befassen sich in Nürnberg auch heute noch eine große Anzahl von kleinen Betrieben mit der Herstellung von Bleistiften. Über den Umfang dieser Art der Produktion gibt uns die Berufszählung von 1882 Aufklärung. Von 109[1]) Betrieben (excl. Bleistiftpolierer) in ganz Mittelfranken[2]) benützen nur 29 Motoren, alle übrigen arbeiten also lediglich mit Werkzeugen, in ganz Mittelfranken also nicht weniger als 80, von denen die meisten in der nächsten Nähe Nürnbergs oder in der Stadt selbst ihren Sitz haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, ihre Lage etwas näher ins Auge zu fassen, ja es ist sogar von großem Interesse, zu untersuchen, wie jene noch heute neben der kräftig entwickelten Großindustrie ihre Existenz zu bewahren im Stande sind.

Um zu sehen, wie dies technisch möglich ist, müssen wir zuerst die Verhältnisse der Produktion ins Auge fassen.

Selbstverständlich kann sich die Fabrikation dieser Bleistiftmacher nicht mit der Herstellung großer Massen, analog der Fabrikindustrie, befassen; sie ist nur in der Lage, verhältnismäßig geringe Quantitäten herzustellen.

Die Konkurrenz der Großindustrie kann nur dadurch ausgehalten werden, daß man versucht, noch niedrigere Preise zu machen wie diese. Daß derartiges bei der Unvollkommenheit der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel nur auf Kosten der Qualität geschehen kann, ist selbstverständlich.

---

1) Ergebnisse u. s. w., p. 392/93.

2) Es kommt außer der nächsten Umgebung von Nürnberg nur nebensächlich noch Fürth und Schwabach in Betracht.

In der Großindustrie, wenigstens in den Fabriken, die auf eine solide Art der Produktion etwas halten, muß stets eine große Anzahl von Stiften wegen irgend welcher, oft ganz geringfügiger Fehler ausgemustert werden. Solche Stifte kaufen jene kleinen Bleistiftmacher bei den Großindustriellen um einen äußerst niedrigen Preis, um durch Abhobeln oder eine anderweitige Behandlung jene Fehler so gut als möglich im einzelnen auszubessern. Diese Thätigkeit erinnert beinahe an die Funktion vieler heutiger Handwerke, die vorwiegend Reparaturarbeiten besorgen, während die Fabrikation der Produkte selbst der Großindustrie zufällt.

Diese ausbessernde Thätigkeit ist aber nicht die einzige Beschäftigung unserer Bleistiftmacher, sie verfertigen auch, und zwar zum größeren Teile, wirklich selbst Bleistifte. Das Holz dazu, meist Abfallholz oder Überreste, erhalten sie ebenfalls von der Großindustrie wiederum sehr billig, da es für den Fabrikanten doch von keinem oder nur unbedeutendem Werte ist.

Wenn die kleinen Bleistiftmacher die Herstellung der Graphit-Thonmasse selbst übernehmen, dann wird diese Mischung auf eine viel einfachere und primitivere Weise besorgt, wie in der Großindustrie. Die beiden Bestandteile werden nicht oder nur ganz oberflächlich gereinigt (geschlämmt). Das Mahlen der meist willkürlich und ohne Rücksicht auf die gewünschte Härte und Feinheit zusammengemengten Graphit- und Thon-Quantitäten, ebenso wie das Brennen der gepreßten Stängelchen wird entweder ganz unterlassen oder nur sehr mangelhaft ausgeführt.

Aus all diesem erhellt, daß die Qualität der hergestellten Schreibmittel keineswegs sich nur irgend mit derjenigen der großindustriellen Produkte zu messen im Stande ist.

Die Stifte fallen bei dieser Art der Fabrikation eben gerade so aus, wie es der Zufall fügt, einmal besser, ein ander mal weniger gut, bald hart, bald weich, meist mit nicht vollständig

zerriebenen Thonteilen, die beim Schreiben dann jenes unangenehme „Kratzen" des Stiftes hervorrufen und das Papier aufreißen.

Nicht so schlimm, wie mit der Beschaffenheit des Bleikernes, steht es mit der Herstellung ihrer Holzeinfassung. Dies kommt daher, das vielfach jene berufliche Arbeitsteilung in dieser Hinsicht Platz gegriffen hat, deren wir schon im 2. Abschnitt dieser Periode Erwähnung gethan haben. Die „Nutenmacher" stellen die ganze Holzeinfassung des Bleistiftes her und benutzen dazu heute noch die ihnen in kleinen Arbeitsräumen pachtweise überlassene Wasserkraft der Pegnitz, so in der Schwabenmühle, Rotschmiedsmühle, Nägeleinsmühle u. s. w. Sie können vermittelst dieser mechanischen Triebkraft verhältnismäßig große Quantitäten erzeugen, und so kommt es, daß ein solcher Nutenmacher oft für mehrere Bleistiftmacher das Holzmaterial liefert; letzterer hat dann weiter nichts zu thun, als in die Holzeinfassung die von ihm hergestellten Bleikerne einzuleimen und die Bleistifte zu hobeln.

Die Fabrikation geschieht bei diesen Bleistiftmachern regelmäßig in der eigenen Wohnung; meist hilft die Frau bei der Arbeit mit. Gehilfen werden nur in den seltensten Fällen verwendet, und auch da nur in ganz beschränkter Anzahl, mehr wie 5 überhaupt nicht.

Ebenso wie mit der Herstellung von Bleistiften befassen sich diese kleinen Produzenten mit der Fabrikation von Farbstiften; dann pflegen sie auf ihren Aushängeschildern und sonst sich als „Blei- und Farbstift-Fabrikanten" zu bezeichnen.

Wie ist es nun aber bei den oben dargelegten Fabrikationsverhältnissen möglich, daß jene Kleinbetriebe Abnehmer für ihre Produkte finden? Wie ist dies vor allem möglich, nachdem doch die Großindustrie Fabrikate liefert, die bei bedeutend besserer Qualität doch nur wenig teurer sind?

Die Bleistiftmacher liefern ihre Fabrikate meist an Nürnberger Kaufleute, und zwar großen Teils an die sogenannten Manufakturwarenhändler oder Manufakturisten; da werden sie

überall neben größeren Massen anderer Waren versandt; so z. B. mit Notizbüchern, Wandkalendern, Briefmappen, Schreibzeugen und dergl. mehr. Es sind dies lauter Gegenstände, bei denen der Bleistift nur die Nebensache, nur ein Anhängsel bildet, auf das kein Gewicht gelegt wird. Man findet so oft bei sonst ganz ordentlich und solid gearbeiteten Schreibmappen und dergl. wirklich ganz schlechte Bleistifte, mit denen gar nichts anzufangen ist.

Diese Kaufleute, die jene Produkte in die Welt versenden, sehen vor allem auf die Billigkeit der Stifte, denn auf keinen Fall soll ihr Gesamt-Produkt verteuert werden, größtmögliche Billigkeit ist der Hauptgrundsatz.

Die Bleistiftmacher arbeiten stets auf Bestellung seitens der Kaufleute, — ganz so, wie wir es in der 1. und 2. Periode als die Regel kennen gelernt haben. Trotzdem liegt auch jetzt keine hausindustrielle Beschäftigung vor, so sehr auch der Name „Heimarbeiter", den sich jene Bleistiftmacher selbst beilegen, zu dieser Annahme verleiten mag. Vielmehr erklärt sich diese Bezeichnung aus ihrer Geschichte. Offenbar stammt sie nämlich aus der — am Anfang der 3. Periode gelegenen — Zeit her, wo jene kleinen Betriebe zum großen Teile wirklich für die größeren, für die Manufakturen, Heimarbeiter gewesen waren. Heute bezeichnet der Ausdruck weiter nichts, als daß die Leute nicht in besonderen Werkstätten, sondern daheim in ihrer Wohnung der Fabrikation obliegen; freilich bleibt bei dieser Erklärung des Ausdruckes immer wunderbar, daß er gerade „Heim-A r b e i t e r" lautet, mithin eine Abhängigkeit anzudeuten scheint.

Und doch unterscheiden sie sich gerade durch ihre Selbstständigkeit von allen anderen Arbeitern in der Bleistiftindustrie; der Sinn für Unabhängigkeit ist es überhaupt, der diese Art der Produktion auch heutigen Tages noch erhält. Denn das, was sich diese kleinen Bleistiftmacher verdienen können, ist oft nicht viel mehr als der Lohn eines Bleistiftarbeiters in der Großindustrie.

Aber sie haben sich bei ihrer Art der Fabrikation niemandem zu fügen, sich von niemandem Vorschriften machen zu lassen, sie haben nicht jeden Tag jahraus jahrein ein und dieselbe Manipulation an der Maschine auszuführen wie die Fabrikarbeiter; sie können sich ihre Arbeitszeit selbst wählen, können so lang oder so kurz arbeiten, wie sie wollen, kurzum, sie haben ihre volle Freiheit beim Arbeiten.

Dies ist nun an sich etwas Erfreuliches, daß noch nicht alles durch die Großindustrie um seine Selbständigkeit gekommen ist. Aber wenn wir auf der anderen Seite die Produktion dieser Kleinbetriebe in ihrer Mangelhaftigkeit betrachten und uns dann unbefangen die Frage vorlegen: Ist auch bei solchen Erfolgen, auch unter solchen Bedingungen noch jene Selbstständigkeit wünschenswert? so gelangen wir zu dem Resultat: Das Opfer, das man durch eine Verschlechterung eines Teils der Produktion bringt, die Schädigung des guten Rufes der ganzen Bleistiftindustrie, wäre zu groß, als daß man damit die Selbständigkeit jener Kleinbetriebe erkaufen dürfte. Eine fernere Erhaltung derselben wäre nur dann anzustreben, wenn es gelänge, durch technische Verbesserungen, durch weitere Nutzbarmachung mechanischer Kräfte im Kleinen die Produktion unserer kleineren Bleistiftmacher auf eine solidere Basis zu stellen. Daran ist aber in absehbarer Zeit kaum zu denken.

Die Kleinbetriebe scheinen übrigens keineswegs in der Abnahme begriffen zu sein; die Bedingungen und Voraussetzungen, die sie ins Leben gerufen und bis zur Gegenwart erhalten haben, sind auch jetzt und wohl auch in Zukunft noch gegeben, und es ist somit nicht zu erwarten, daß die jetzigen Verhältnisse in diesem Punkte sich in absehbarer Zeit ändern werden.

C. Die Arbeiter der Großindustrie.

Wenn wir nun dazu übergehen, die heutige Lage der Bleistiftarbeiter kurz darzustellen, so kann es selbstverständlich

nur eine historische Methode sein, die wir bei unserer Betrachtung befolgen, das will sagen: wir dürfen bei der Darlegung der Verhältnisse nicht die Zustände, wie sie sich uns heute gerade darbieten, allein ins Auge fassen und sie dann mit denen anderer Industrien vergleichen, sondern wir müssen uns auch vergegenwärtigen, wie das alles im Laufe der Zeit so geworden, wie in der Vergangenheit der Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund für viele Erscheinungen der Gegenwart liegt.

Wir haben schon in der zweiten Periode gesehen, wie es durch die eingetretene Arbeitsteilung möglich geworden war, Arbeiter zu verwenden, die keine besondere Lehrzeit durchgemacht haben, wie mit der Zeit immer mehr solche nicht gelernte Arbeiter eingestellt wurden, die durch jahrelange Beschäftigung freilich in den einzelnen Manipulationen eine größere Gewandheit erlangten.

Die Einführung der neuen Fabrikationsmethode (Thon als Bindemittel) in den 20er Jahren hatte an dieser Tendenz kaum etwas zu ändern vermocht, die Entwicklung der Maschinenanwendung dieselbe sogar wesentlich gefördert.

Heutzutage besteht die Arbeiterschaft der Bleistiftindustrie fast ausschließlich aus ungelernten Arbeitern. Ihre Thätigkeit besteht mit Ausnahme weniger Manipulationen lediglich in der Bedienung von Maschinen, welch letztere die Hauptarbeit verrichten. Daher kommt es, daß nahezu jeder, der seine gesunden Glieder hat, im Betrieb der Bleistiftfabrikation Verwendung finden kann, daß also stets ein starkes Angebot von Arbeitskräften vorhanden ist.

Dazu kommt noch, daß nach Nürnberg, als dem Industrie-Centrum von Bayern, ein lebhafter Zuzug von ländlichen Arbeitskräften besteht, die auch in der Bleistiftindustrie das Angebot noch vermehren. Diese ländlichen Arbeiter sind uns ebenfalls schon früher entgegengetreten. Die Stümpler vor der Stadt hatten sich ihrer bedient; sie hatten, weil sie einerseits zum Teil selbst noch ein kleines Stückchen Acker zu bewirtschaften hatten, andererseits aber überhaupt einen niedrigeren

standard of life besaßen, als die in der Stadt wohnenden, natürlich geringere Anforderungen an die Höhe des Lohnes gestellt wie jene und dadurch drückend auf die Arbeitsbedingungen aller Bleistiftarbeiter eingewirkt.

Mit der Ausdehnung der Stadt und der Einverleibung jener einstmals getrennt gelegenen Ortschaften haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als von einem, wenn auch noch so kleinen Grundbesitz der dort wohnenden Arbeiter nicht mehr gesprochen werden kann; immerhin aber befindet sich unter den heutigen Bleistiftarbeitern ein nicht geringer Prozentsatz von solchen, die aus ländlichen Bevölkerungskreisen stammen und infolgedessen meist einen geringeren Bedürfnisstand mitbringen. Doch üben sie heute nicht mehr in solchem Grade eine bei der Lohnhöhe bemerkbare Wirkung aus wie früher; vielmehr ist es wesentlich die oben erwähnte gesteigerte Verwendung der Maschinen und die darauf beruhende Möglichkeit der Einstellung ganz ungelernter Arbeiter, welche die Lage der Bleistiftarbeiter beeinflußt.

Bevor wir indes näher auf diese Verhältnisse eingehen, sollen noch über den Umfang und die Art der Verwendung von Frauen- und Kinder-Arbeit einigen Daten gegeben werden.

Eine Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren kommt nur in ganz wenig Fällen vor; meistens sind es dann Kinder von schon in der Fabrik beschäftigten Arbeitern, die nach absolvierter Schule in die Fabrik eintreten; ebenfalls in geringem Umfang findet eine Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern statt. Was die Frauenarbeit anlangt, so findet sie nur bei einigen wenigen Manipulationen Anwendung, die ihrer Art nach durchweg unbedenklich sind; immerhin erreicht die Zahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte fast die Höhe von 40 pCt. aller Arbeiter.

Einen Zweig, bei dem fast ausschließlich Frauen beteiligt sind, haben wir schon oben[1]) kennen gelernt, das Polieren. Die anderen durch Frauen besorgten Thätigkeiten sind das Stempeln

[1]) Seite 119.

der Stifte mit Firma und Fabrikzeichen, dann das Zusammenbinden und Verpacken der Bleistifte in Dutzend- und Großpackete. Soviel mir bekannt, ist dabei in allen Fabriken eine Trennung von Männern und Frauen in verschiedene Arbeitsräume durchgeführt. Über die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse soll im folgenden im Zusammenhang mit den erwachsenen Arbeitern gesprochen werden.

Zuerst die Lohnverhältnisse:

Hier herrscht nun in der Nürnberger Bleistiftindustrie eine bunte Mannigfaltigkeit. Die meisten Fabriken, insbesondere die älteren, sind indes beim Zeitlohn stehen geblieben. In diesen Fällen beträgt der Lohn des erwachsenen Arbeiters nicht sehr viel mehr als der ortsübliche Tagelohn[1]) [im Durchschnitt[2]) etwa 30 Pf. mehr], der der Frauen pro Tag nur 1 M. 20 Pf. im Durchschnitt.

Die jugendlichen männlichen Arbeiter bekommen 1 M. bis 1 M. 70 Pf., die Mädchen von 14—16 Jahren fangen meist mit sehr niedrigen Sätzen an (70, 80 Pf.), um nach und nach zum Lohn der erwachsenen Frauen aufzusteigen. In Betreff der männlichen Arbeiter verdient eine in einigen Fabriken durchgeführte Einrichtung angeführt zu werden: hier ist nämlich eine allmähliche Steigerung des Lohnes durchgeführt, so daß also nicht schon in den jungen Jahren des 18. bis 25. Lebensjahres das Lohnmaximum erreicht wird[3]). Diese, wenn auch geringen Zulagen steigen mit der Beschäftigungsdauer des Arbeiters in der Fabrik. Es ist dies u. E. eine richtige Maßregel, obwohl freilich zugegeben werden muß, daß schon in den jungen Jahren die körperliche Leistungsfähigkeit voll entwickelt ist und also die Leistungen eigentlich eine Steigerung in der Folgezeit nicht mehr erfahren.

---

[1]) nach der Festsetzung vom Januar 1892: 2 M. 20 Pf.

[2]) natürlich die Vorarbeiter ausgenommen, die oft über 4 M. im Tag verdienen.

[3]) vergl. z. B. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer 1890. p. 113.

In einigen anderen Fabriken ist im Gegensatz zu dem bisher Dargestellten die Stücklöhnung eingeführt. Unter den Gründen, die hiezu geführt haben, ist einer, den ich bis jetzt noch nicht unter den Vorzügen des Stücklohnes habe anführen hören. Da nämlich der Lohn für das Dutzend oder Groß gezahlt wird, so ermöglicht dies dem Fabrikanten eine viel leichtere Berechnung des für die einzelnen Sorten anzusetzenden Preises.

Indes haben sich bei der Neueinführung des Stücklohnes auch dessen Schattenseiten bemerklich gemacht. Als infolge der erhöhten Thätigkeit die verdienten Löhne eine ziemliche Höhe erlangten, wurden die Einheitssätze herabgesetzt, so daß wieder ein bedeutender Rückgang eintrat. Jetzt sind die Löhne jener im Stücklohn bezahlten Arbeiter bei viel intensiveren Leistungen nicht besonders viel höher wie die ihrer im Zeitlohn arbeitenden Kollegen. Als das Bedenkliche an der Sache und das Bedauerliche erscheint uns der Umstand, daß diese Art der Löhnung mit dazu beiträgt, die an und für sich schon bestehende Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern noch zu erweitern. Während nämlich in manchen Fabriken mit Zeitlohn der Arbeitgeber jeden Tag bei der Kontrolle der Arbeit mit jedem einzelnen in persönliche Berührung kommt, fällt in den Fabriken mit Stücklohn dieses wichtige Bindemittel weg, da ja hier der Arbeiter selbst ein Interesse hat, die Zeit möglichst gut auszunützen; der Arbeitgeber und die Arbeiter sind völlig getrennt, dem Arbeitgeber sind seine Arbeiter ganz und gar fremd.

Bei einer Gattung von Arbeitern, den zu Hause beschäftigten Poliererinnen, herrscht indessen überall das Stücklohnsystem, wie dies ja in der Natur der Sache liegt.

Überall in der Bleistiftindustrie besteht wöchentliche Lohnzahlung.

Wenn wir so nach dem Gesagten die Lohnverhältnisse der Bleistiftarbeiter betrachten, so sind sie an sich nicht ungünstig zu nennen, im Vergleich mit anderen Nürnberger Industrien stehen sie indes hinter diesen zurück, was auf die oben

geschilderten Verhältnisse zurückzuführen ist. Übrigens sind die Löhne insgesamt seit den 70er Jahren um ca. 15—20 pCt. gestiegen.

Bemerkt mag noch werden, daß in einigen Fabriken die gesetzlich den Arbeitern auferlegten Anteile der Beiträge für die Alters- und Invaliden-, sowie für die Krankenversicherung von dem Arbeitgeber selbst getragen werden; dies erscheint uns als eine unrichtige Maßregel, da dabei vollständig der ethische Charakter der Versicherung verkannt wird. Selbst dann ist der Abzug der entsprechenden Beträge vom Lohn zu empfehlen, wenn dadurch direkt eine Steigerung der Löhne sich als notwendig erweisen sollte, denn nur so wird dem Arbeiter das Bewußtsein erhalten, daß er die ihm in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit gewährten Leistungen zu einem wesentlichen Teil sich selbst und seiner eigenen Kraft zu verdanken hat, und dies scheint uns von großer Bedeutung zu sein.

Die Arbeitszeit ist seit langem fast überall die gleiche; sie beträgt effektiv täglich $10^1/_2$ Stunden; sie beginnt meist früh um 6 Uhr (teilweise 7 Uhr) und dauert bis abends 6 Uhr (resp. 7 Uhr); in diese Zeit fällt die Mittagspause von 12 bis 1 Uhr und $^1/_4$ stündige Pausen um 8 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags. Für einen Teil der Arbeiter, deren Wohnungen zu weit entfernt von den Fabriken liegen, genügt die Mittagspause nicht, um zuhause das Essen einzunehmen, häufig sind sie gezwungen, in Wirtshäusern zu essen oder sich durch ihre Frauen das schon zubereitete Essen an die Fabrik bringen zu lassen. Häufig kann man dann um die Mittagszeit in den Anlagen um die Stadt herum manchen Arbeiter auf einer Bank sitzend sein einfaches Mahl verzehren sehen. Eine oder die andere Fabrik gibt auch ihren Arbeitern Gelegenheit, in Räumlichkeiten der Fabrik das Essen einzunehmen, doch sind diese Räume selten für diesen Zweck geeignet.

Was die sanitären Verhältnisse anlangt, so ist heute kein Grund mehr zu Klagen vorhanden. Bis zur Mitte der 70er Jahre war dies jedoch anders. So wenig die sonstige

Fabrikation gesundheitsschädlich wirkte, so nachteilig war der durch die vielen Schleif- und Hobelmaschinen erzeugte Holzstaub, der auf die Lunge einen schädlichen Einfluß ausübte. Im Jahre 1876 führte nun eine Fabrik in der Maxvorstadt zuerst eine Vorrichtung ein, die diesem Übelstand abhalf. Neben jeder Hobel- und Schleifmaschine ward eine Rohrleitung angebracht, in welche ein starker Luftzug, erzeugt durch einen am Ende der vereinigten Röhren aufgestellten sogenannten „Exhaustor", die abfallenden Hobelspäne sofort hineinreißt. Durch diese Vorrichtung wurden mit einem Male die Arbeitsräume von allem lästigen Holzstaub befreit. Dem Beispiel dieser Fabrik folgten dann auch die anderen Betriebe in Nürnberg, Schweinau und Stein.

Andere Gefahren brachten die großen und kleinen Cirkularsägen mit sich. Nicht selten ist es vorgekommen, daß die mit ihrer Bedienung betrauten Arbeiter, die fortwährend Holzbrettchen an den Sägen entlang zu führen haben, durch die immerwährende Beschäftigung die Gefahr gering achten lernten, die ihnen durch die schnell rotierenden Sägeblätter droht, und gar mancher hat sich schon durch seine Unachtsamkeit schlimme Verletzungen zugezogen.

War nun auch früher schon die eine oder die andere Schutzmaßregel angebracht, so wurde doch erst gründlich Wandel geschaffen, als durch die Fabrikinspektion und besonders die Berufsgenossenschaft darauf gedrungen wurde, daß jede einzelne Säge durch eine Blech- oder Drahtgitterumhüllung der Berührung entzogen wurde.

Bei diesen Neueinführungen hat sich die auch sonst häufig beobachtete Erscheinung gezeigt, daß sich die Arbeiter nicht so schnell an die doch in ihrem eigensten Interesse liegenden Neuerungen gewöhnen konnten, weil sie manches Unbequeme in der Bedienung darboten, und es kam sogar vor, daß die Arbeiter die Schutzvorrichtungen von den Maschinen ganz entfernten, um in alter Weise ungehindert, aber auch ungeschützt

weiter zu arbeiten[1]). Erst allmählich machte man sich mit dem Neuen vertraut.

Mit der Abstellung der beiden erwähnten Übelstände sind wohl alle Bedenken beseitigt, welche vom sanitären Standpunkt aus gegen die Fabrikation geltend gemacht werden konnten.

Die Arbeitsräume entsprechen der überwiegenden Mehrzahl nach den hygienischen Anforderungen. Die meisten Fabriken haben, sofern sie nicht in den 70er und 80er Jahren entstanden sind, doch in jenen Jahren, durch Vergrößerung der Betriebe veranlaßt, Neubauten aufgeführt und hiebei auf die genügende Höhe, Ventilation und Beleuchtung Rücksicht genommen.

Über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter läßt sich nur sehr wenig sagen; in dieser Hinsicht bieten die Bleistiftmacher vor den sonstigen Nürnberger industriellen Arbeitern keine besonderen Eigentümlichkeiten. Wie bei allen Arbeiterwohnungen Nürnbergs, besteht auch von den Behausungen der Bleistiftmacher ein großer Teil aus solchen, die ihrem Zweck durchaus nicht entsprechen. Es ist durch eine, allerdings nicht vollständige Enquête des Herrn Dr. H. Heß[2]) für die ganze Arbeiterschaft Nürnbergs nachgewiesen, daß dabei noch außerdem der Preis pro Quadratmeter in den kleineren und schlechteren Wohnungen höher ist als in den größeren und besseren.

Weil die meisten Fabriken außerhalb der Stadtmauern nicht allzuweit von der Stadtgrenze entfernt liegen, so finden wir es häufig, daß die Arbeiter derselben in den 1/4—3/4 Stunden entfernten Dörfern und Ortschaften ihre Wohnungen haben, so in Gibitzenhof, Schniegling, Kleinreuth, Großreuth, Neugroßreuth, Jobst, Erlenstegen, Mögeldorf, Stein, Eibach u. s. w.

Was die Fabrikbesitzer für die Arbeiter bezüglich der Wohnungsbeschaffung thun, ist außerordentlich verschieden. Der

---

[1]) Handelskammerberichte: (Auszüge aus den Berichten der Fabrikeninspektoren) 1887. p. 57; 1889. p. 84; 1890. p. 108/9.

[2]) Nürnberg 1892.

weitaus größte Teil derselben kümmert sich gar nicht um die Wohnungsverhältnisse, wie um alle anderen Angelegenheiten der Arbeiter. Von den Fabriken, die sich in Nürnberg selbst befinden, ist mir nur von einer einzigen, in der Maxvorstadt gelegenen bekannt, daß sie einem Teil ihrer Arbeiter Wohnungen zur Verfügung stellt; im ganzen wohnen in denselben circa vierzig Familien; es sind dies großenteils kleine einstöckige Häuschen, von denen aber nur wenige für ihre jetzige Bestimmung neu errichtet worden sind.

Anders liegt die Sache bei der A. W. Faberschen Fabrik in Stein. Hier war man durch den absoluten Mangel an Wohnungen gezwungen, seitens der Fabrik für ein Unterkommen der herangezogenen Arbeiter zu sorgen, und bei dem billigen Grund- und Bodenpreis ließ sich dies auch verhältnismäßig leicht bewerkstelligen. Nach einer statistischen Ermittlung[1]) aus dem Jahre 1874 hat der Besitzer bis dahin zwanzig Arbeiterwohnhäuser auf seine eigenen Kosten errichtet[2]) und zu weiteren dreißig Wohnungen Kapitalien vorgeschossen. Im ganzen wohnen in diesen fünfzig Häusern 208 Arbeiterfamilien.

Wenn wir so über verschiedene materielle Seiten der Lage unserer Bleistiftmacher berichtet haben, so bleibt uns jetzt noch übrig, auch die geistige und ethische Seite, ihren Charakter, ihre Gesinnungen u. dgl. kurz ins Auge zu fassen.

Auch hier läßt sich vieles aus ihrer Eigenschaft als ungelernter Arbeiter ableiten. Darauf ist es vor allem zurückzuführen, daß sie nicht auf einer besonders hohen Stufe geistiger Entwicklung stehen, daß sie sich jedenfalls mit den intelligenteren Arbeitern mancher anderen Industrie nicht messen können.

Damit hängt es ferner zusammen, daß unter ihnen auch nicht in dem Grad wie in entwickelterer Arbeiterbevölkerung

---

[1]) Ergebnisse einer Erhebung über die in den bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. Veröffentlicht durch das kgl. Staatsministerium des Innern. München 1874.

[2]) a. a. O. p. 38.

das Gefühl der Solidarität, der Zusammengehörigkeit, lebendig ist. Obwohl der Gedanke einer Vereinigung bei der großen Anzahl der in der Bleistiftindustrie Beschäftigten und bei der nahezu vollständigen Centralisation der ganzen Industrie um Nürnberg herum außerordentlich nahe lag, ist doch erst vor wenigen Jahren ein „Fachverein der Bleistiftarbeiter und Arbeiterinnen für Nürnberg und Umgebung" ins Leben getreten. Nur ganz wenige Arbeiter hatten schon früher einem gewerblichen Verein, der „Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft beiderlei Geschlechts" (gegründet im April 1872, aufgelöst im Mai 1877) als Mitglieder angehört.

Der neue Fachverein, der gegenwärtig aus zirka 200 Mitgliedern besteht, hat nach seinen (neueren) Statuten vom 26. März 1893 zum Zweck die Vertretung der gewerblichen, sowie Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen. (§ 1.) In Verfolgung dieses Zweckes erstrebt er:

a) möglichst günstige Arbeitsbedingungen, insbesondere
b) Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes; ferner
c) Pflege des geselligen Verkehrs;
d) Pflege der Berufsstatistik;
e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz;
f) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Bis jetzt hat sich der Verein in der Praxis nur auf Unterstützungsgewährung, Abhaltung von Vorträgen u. s. w. beschränkt, zu anderweitigem Hervortreten hat sich noch keine Gelegenheit geboten.

Interessant ist, daß sich dem neuen Verein gegenüber gleich von Anfang an einige Arbeitgeber in die schroffste Opposition gesetzt haben. So hat z. B. ein Bleistiftfabrikant erklärt, es möge sich nur keiner seiner Arbeiter unterstehen, dem Fachverein beizutreten, er werde jeden, von dessen Zugehörigkeit zum Fachverein er Kenntnis erhalte, sofort mit Entlassung

bestrafen, — eine Drohung, die ebenso unangebracht als undurchführbar ist.

Interessant ist, daß in keiner der Nürnberger Bleistiftfabriken ein Ausschuß der Arbeiter besteht, wie er sich doch anderwärts in so vielen Fällen als segensreich und praktisch erwiesen hat. Ein Herr L. Kreutzer (in Firma: J. S. Staedtler) hat gelegentlich der Einführung der obligatorischen Arbeitsordnung am 1. April 1892 den anerkennenswerten Versuch gemacht, einen solchen Arbeiter-Ausschuß ins Leben zu rufen; der Ausschuß bestand aus zwei Vertretern der Firma, zwei von den Vorarbeitern und vier von den Arbeitern gewählten Vertrauensmännern. Aktives Wahlrecht hatten alle volljährigen Arbeiter und Arbeiterinnen, das passive Wahlrecht war an eine zweijährige Zugehörigkeit zur Fabrik, sowie an ein Alter von 24 Jahren geknüpft. Als Aufgaben des Ausschusses sind in dem mir vorliegenden Statut aufgeführt:

a) auf treue Beobachtung der Fabrikordnung zu achten und wenn nötig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen;
b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung zu begutachten und vorzuschlagen;
c) erforderliche Sicherheitsvorkehrungen in Vorschlag zu bringen und auf allenfallsige Übelstände und Gefahren im Betrieb aufmerksam zu machen;
d) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik zu vermitteln;
e) die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit und für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind.

Nachdem es am Anfang den Anschein hatte, als ob sich die neue Institution gut einbürgern würde, zeigte es sich doch bald, daß ein großer Teil der Arbeiterschaft mit der Wirksamkeit des Ausschusses nicht zufrieden war. Der hauptsächlichste Grund hiefür war der, daß die Arbeiter nicht unter der Kontrolle von

ihresgleichen, nämlich von Ausschußmitgliedern, sondern allein unter derjenigen des Arbeitgebers stehen wollten. Es ist dies deshalb interessant, weil anderwärts gerade die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht wurden[1]), indem man konstatieren konnte, daß sich die Arbeiter selbst strengeren Maßregelungen durch ihre Vertrauensmänner lieber fügten, als den minder strengen des Arbeitgebers. Zweifellos aber darf man in einem Ausschuß nicht in erster Linie eine Aufsichtsbehörde sehen, sondern zunächst und vor allem eine Vertretung der Interessen der gesamten Arbeiterschaft, und es scheint fast, als ob bei dem uns beschäftigenden Ausschuß die Punkte a und c des Statuts gegenüber den übrigen zu sehr in den Vordergrund getreten sind. Dadurch mag es wohl gekommen sein, daß trotz des besten Willens von Seite des Arbeitgebers der Ausschuß sich nicht halten konnte, sondern auf Wunsch der Arbeiter aufgelöst werden mußte.

Die Arbeiter der Bleistiftindustrie sind vielleicht heute noch nicht reif für eine derartige Institution.

Wo heutzutage der Arbeitgeber in der Bleistiftindustrie sich noch um die Angelegenheiten seiner Arbeiter bekümmert (es ist dies die Ausnahme), da herrscht fast durchweg der Standpunkt des patriarchalischen Arbeitgebers, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob dies unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig nicht noch das Richtige ist. Ganz sicher ist es indessen, daß es nicht auf die Dauer so bleiben wird und so bleiben kann; es muß auch seitens der Arbeitgeber darauf hingearbeitet werden, die Arbeiter mündig zu machen. Die Aufgabe des Arbeitgebers wird also aufzufassen sein als eine erzieherische, und zwar in dem Sinn, daß vor allem auf die **Selbstbethätigung der Arbeiter** hinzuwirken ist. Die „Hilfe zur Selbsthilfe“ muß zum Grundsatz für den Arbeitgeber werden.

---

[1]) Vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XLVI: Sering, Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie S. 40 f.

Im Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern lassen sich wohl mit der Zeit manche von den Übelständen heben, die durch die Großindustrie und die Maschinenarbeit hervorgerufen sind.

Einen derselben haben wir schon besprochen, es sind die Wohnungsverhältnisse; aber auch hier gibt es neben den materiellen auch noch andere Faktoren, die an den schlimmen Zuständen schuld sind.

Der mangelnde Ordnungs- und Sauberkeitssinn, überhaupt die ungenügende Befähigung der Arbeiterfrauen für ihren Beruf tragen hauptsächlich dazu bei, dem von der Arbeit zurückkehrenden Mann den Aufenthalt in der eigenen Wohnung zu verleiden und ihn öfter, als seine Verhältnisse es ihm gestatten, ins Wirtshaus zu führen. Besonders die Unsitte ist bei den Bleistiftarbeitern ziemlich verbreitet, von dem am Samstag Abend ausgezahlten Lohn einen großen Teil am Sonntag zu verjubeln und dann lieber die kommende Woche dafür zu darben. Eine große Anzahl von Festlichkeiten aller Art, besonders von sogenannten „Kirchweihen“, die häufig mit der Einweihung einer Kirche in gar keinem Zusammenhang stehen, bietet ihnen reichlich Gelegenheit, die während der Woche allenfalls gefaßten guten Vorsätze wieder umzustoßen. Es wäre der Mühe wert, einmal zu versuchen, ob nicht die Verlegung der Lohnzahlung auf einen andern Tag der Woche, etwa den Mittwoch, wie z. B. in verschiedenen Fabriken Stettins, diesem Übelstande abhelfen würde. Denn der Einwand, „wenn die Arbeiter am Sonntag weniger Geld haben, so borgen sie mehr“ ist nicht stichhaltig, vielmehr bildet nur die größere Summe baren Geldes, die sie am Samstag Abend und Sonntag in der Hand haben, die Versuchung zu jenen zu großen Ausgaben.

Der geringen hauswirtschaftlichen Befähigung der Frauen — es gibt natürlich auch hier wie überall eine große Anzahl rühmlicher Ausnahmen — läßt sich freilich nicht so einfach und schnell abhelfen. Bestrebungen, die hierin eine Besserung hervorbringen wollen, werden mit langsamen Erfolgen zu

rechnen haben. Es werden die jungen Mädchen, die in den Fabriken beschäftigt sind, durch praktische Unterweisung im Kochen, Waschen, Bügeln u. s. w. zu unterrichten und zugleich an Ordnung, Pünktlichkeit und Sauberkeit zu gewöhnen sein; dies ist freilich alles mit viel Mühe, Zeit und Kosten verbunden, erscheint aber als ein notwendiges, unentbehrliches Mittel, wenn das Familienleben in den Arbeiterkreisen, da, wo es nötig ist, wieder gehoben und so die auflösenden Wirkungen der modernen Fabrikarbeit paralysiert werden sollen. Auf diesem Gebiet erwächst auch den Frauen und Töchtern der Arbeitgeber eine Aufgabe, ein reiches Feld der Thätigkeit.

Mit Bezug auf die jugendlichen Arbeiter wäre dies in noch viel höherem Grade wünschenswert, allein man muß zugeben, daß gerade in diesem Punkt wohl am schwersten eine Besserung zu erreichen ist.

In der allzufrühen pekuniären Selbständigkeit der Jugend liegt wohl eine der schlimmsten Folgen unserer fabrikindustriellen Entwicklung. Während in andern Berufen, im Handwerk, u. s. w. über dem jungen Mann noch bis ins 18. Lebensjahr und weiter die heilsame Zucht der Eltern, der Schule oder des Meisters waltet, stellt sich der junge Arbeiter in der Bleistiftindustrie wie in vielen anderen Industrien schon wesentlich auf eigene Füße; von einer Ablieferung des Lohnes an die Eltern ist selten die Rede. Weil der junge Mann seinen Unterhalt selbst zu verdienen im Stande ist, glaubt er auch von der Pflicht kindlicher Pietät, von der Pflicht, den Eltern in ihrem Haushalt beizustehen, entbunden zu sein, und verwendet in vielen Fällen, was er verdient, nach eigenem Gutdünken. Bei dem wenig ausgebildeten Familienleben ist es schließlich nicht wunderbar, wenn die väterliche oder mütterliche Autorität nicht mehr im Stande ist, ihren Willen dem halbreifen Jungen gegenüber durchzusetzen.

Durch die Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Gestalt ist die Möglichkeit gegeben[1]), über das Verhalten aller minderjährigen

1) Titel VII. § 134 b.

Arbeiter auch außerhalb des Betriebes unter Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Es ist bisher wohl überhaupt wenig von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht worden, in der Bleistiftindustrie schon deswegen nicht, weil in derselben keine Arbeiterausschüsse bestehen. Allein es fragt sich, ob dieser Gedanke nicht sehr Beachtung verdient. Wenn bei den durch die Fabrikindustrie hervorgerufenen Veränderungen die elterliche Autorität nicht mehr genügt, die jungen Arbeiter im Zaum zu halten, so liegt nichts näher, als daß der andere Verband, dem der Arbeiter angehört, die Fabrik, ihr unterstützend beisteht. Ähnlich wie einst die Zunft in ihrer Blütezeit ebenfalls auf die Lehrlinge und die jüngeren Gesellen einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt hat, würde jetzt die neue Arbeitsgemeinschaft der Fabrik erziehend einzuwirken suchen.

Diese Idee der Gemeinsamkeit, die Auffassung der Fabrik als einer A r b e i t s g e m e i n s c h a f t ist u. E. die einzige, welche im Stande ist, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu überbrücken und beide wieder zusammen zu führen. Nicht die Idee der Familie, wo der Arbeitgeber den Vater, die Arbeiter die Kinder darstellen, wird auf die Dauer den Sieg behalten, sondern die Idee der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiterschaft, der Gedanke des Zusammenwirkens an dem beide umfassenden Ganzen, der Arbeitsgemeinschaft „Fabrik“. Dieser Idee gehört die Zukunft.

Arbeiter auch außerhalb des Betriebes unter Androhung eines ständigen Arbeiterausschusses Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Es ist bisher noch überhaupt wenig von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht worden; in der Bleistiftindustrie schon deswegen nicht, weil in derselben keine Arbeiterausschüsse bestehen. Allein es fragt sich, ob diese Methode nicht eine Beachtung verdient. Wenn bei den durch die Fabrikindustrie hervorgerufenen Veränderungen die elterliche Autorität nicht mehr genügt, die jungen Arbeiter im Zaum zu halten, so liegt nichts näher, als daß der andere Verband, dem der Arbeiter angehört, die Fabrik, ihr unterstützend beisteht. Ähnlich wie einst die Zünfte in ihrer Blütezeit ebenfalls auf die Lehrlinge und die jüngeren Gesellen einen ordnenden Einfluß ausgeübt hat, würde jetzt die neue Arbeitergemeinschaft der Fabrik erziehend einzuwirken suchen.

Diese Idee der Gemeinschaft, die Auffassung der Fabrik als einer Arbeitsgemeinschaft ist u. A. die einzige, welche im Stande ist, die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu überbrücken und beide wieder einander zu nähern. Nicht die Idee der Familie, wo der Arbeitgeber den Vater, der Arbeiter die Kinder vorstellen, wird auf die Dauer den Frieden erhalten, sondern die Idee der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiterschaft, der Gedanke des Zusammenwirkens für einen beide umfassenden Zweck, der Arbeitsgemeinschaft „Fabrik“. Dieser Idee gehört die Zukunft.

Anhang.

Beilage I.

Erste Ordnung der Bleistiftmacher.

Zum ersten, ist denen Bleyweißstefftmachern verwilliget worden, daß von Ihnen zwei Vorgeher erwählt werden mögen, davon jährlich der älteste ab- und ein anderer an seine Stelle kommen solle, welche in vorfallenden Sachen die andern Bleiweißstefftmacher bey löbl. Rugs Amt vertretten, und daneben auf die einreißende Stümpeleye gute Achtung geben, ingleichen den Umgang vornehmen, und dahin bedacht sein sollen, wie sie der Stümpeley vorkommen mögen. Ferner und

Zum Andern, ist mehrgemelten Bleyweißstefftmachern erlaubt, daß sie alle Viertel Jahr, jedoch im Beyseyn des verordneten Rugschreibers zusammen kommen und ihre Angelegenheiten dabey verhandeln mögen.

Drittens sollen dieselbe sich nicht allein mit gemeinen, sondern auch guten, Englischen Bleyweiß dergestalt versehen, daß jedermann die Nothdurfft bey ihnen, sonderbahr an guten Tauglichen und fleißig ausgemachten Bleyweißstefften finden und bekommen möge. Weßwegen ihnen

Viertens erlaubt worden, daß sie ihre Arbeit neben dem sonst gewöhnlichen Zeichen auch mit hiesigen Stadt Adler, zu Verhütung der Stümpeley, bemercken mögen.

Zum Fünften soll keiner, der das Bleyweißstefftmachen Treiben will, und darauf Meister ist, darneben ein ander Handwerk treiben, sondern allein bei dem Stefftmachen verbleiben. Ingleichen und

Zum Sechsten, wann von denen Bleyweißstefftmachern einer mit Tod abgehen wird, soll sodann dessen nachgelassenen Wittibin erlaubt seyn, das von ihrem Mann hinterlassene Zeichen fort zu führen; im Fall aber keine Wittib vorhanden, so dann einer von dessen Söhnen, welcher die gebührende Jahr erreicht haben wird, zugelassen werden solle. So es sich aber begebe, daß bey einem solchen abgestorbenen Bleyweißstefftmacher, kein Sohn vorhanden wäre, solchenfalls ein anderer Bleyweißstefftmacher Sohn, der von seinem Vatter darzu erzogen, und darinnen unterrichtet worden, an dessen Statt darzu gelangen; nicht weniger und

Siebendens, daß wann ein Bleyweißstefftmachers-Sohn, im 16. Jahr seines Alters sich darzu einschreiben lassen, und das Vier und Zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben, aber keines von denen Zwölff Zeichen erlediget seyn wird, solchen Falls sich derselbe zwar zu verheyrathen Erlaubnis haben, doch so lang mit dem Bleyweißschneiden und schroden zubringen, oder einem Bleyweißstefftmacher heimarbeiten solle, bis er entweder seyn Vätterliches Zeichen überkommt, oder sonsten zu einem erledigten Zeichen gelangen kan. Wegen der Bleyweißstefftmachers Wittibinen ist

Zum Achten verordnet worden, daß, wann deren eine außer einem Bleyweißstefftmacher sich anderweit verheyrathen wird, so solle dieselbe, sie mag Kinder haben oder nicht, ihres verstorbenen Mannes hinterlassenes Zeichen fortzuführen, nicht befugt, sondern schuldig seyn, solches in das Amt zu liefern, damit der Verordnung nach kan verfahren werden.

Zum Neunden soll keinem Bleyweißstefftmacher verstattet seyn, einige Magd, oder andere unbefugte Leuthe, zur Arbeit zu gebrauchen, oder sonsten außer dem Hauß, von andern Persohnen sich arbeiten oder Helffen zu lassen, sondern sich dessen allerdings zu enthalten, damit keine Stümpeley daraus erfolgen möge.

Zum Zehenden, sollen die Schroder dahin angehalten werden, keinem Kauffmann noch sonsten einem Unbefugten,

sondern allein denen Bleyweißstefftmachern das Bleyweiß zu schneiden. Und wann denenselben ein unnüzes und schlechtes Bleyweiß zu schneiden kommt, so sollen sie solches denen Vorgehern anzeigen, damit die schlechte, böse Arbeit, samt aller Stümpeley abgestellt werden könne.

Doch behält ein Hoch-Löbl. Rath sich bevor, diese Neu eingerichtete und mit offener Hand Oberherrl. confirmirte Ordnung zu ändern, zu mündern, oder zu verbessern, nachdeme es denen jedesmahligen Zeiten und Läufften nach, für nüzlich und nöthig befunden werden wird.

Decretum den 3. Augusti A. 1731.

Beilage II.

Zweite Ordnung der Bleistiftmacher.

Diejenigen, welche von Wohllöbl. Rugs Amts wegen zu Vorgehern auf dem Bleistiftmachen erwählt werden, sollen ihre Treue geben und zu Gott dem Allmächtigen einen Eid schwören, daß sie eines Hochlöbl. Raths und gemeiner Stadt auch ihrer Profession Nuz und Frommen, nach Vermögen fördern, über hernach folgende Geseze und Artikel genau halten und wo sie erfahren, daß solchen zuwieder gehandelt werde, oder Stümpeley einreißen wolle, solches bei dem Rugschreiber Rügen und anzeigen, auch fleißig Um- und Eingänge vornehmen wollen, Jngl. sollen sie auch außer den gewöhnlichen Zusammenkünften keine andern halten ohne Vorwissen und Erlaubniß eines Löbl. Rugsamts. Ferners und

zum 1.) ist den Bleistiftmachern vergönnt worden, alle halbe Jahr auf der Herberge im Beisein des Rugsschreibers oder eines von seinetwegen eine Zusammenkunft und ordentliche Auflage zu halten, wobei jeder Meister fleißig zu erscheinen hat, das seinige, wann ihn die Ordnung trifft, bescheiden vorzubringen, sich auch übrigens nüchtern und mäßig betragen solle, widrigenfalls er sich einer Straf von zwei Maß Wein in die Lade à 12 kr. zu unterwerfen hat, und wenn solches nicht verfenge, sein Verfehlen der Rugs Amtl. Andung übergeben werden solle.

2.) sollen dieselbe sich mit allen Gattungen geringer sowohl, als guter englischer Bleiweissteft in einer solchen Quantität versehen, damit der hiesige Handelsplatz keinen Mangel habe und soll ihnen zur Verhütung aller Stümpeley erlaubt sein, ihre Arbeit neben dem gewöhnlichen Zeichen auch mit dem hiesigen Stadt Adler zu bemercken.

Zum 3.) wann einer von denen Bleistiftmachern mit Tod abgehen wird, so soll alsdann dessen nachgelassener Wittib freistehen, die von ihrem Manne hinterlassenen Zeichen fortzuführen; im Falle aber keine Wittib vorhanden, sondern einer von des verstorbenen Söhnen, welcher das Alter von 22 Jahr erreicht hat, zugelassen werden. Sollte aber auch kein Sohn vorhanden sein, oder Neigung dazu haben, so soll einmal der älteste Meisters Sohn der von seinem Vater zum Bleistiftmachen erzogen einmal aber der älteste Gelernte an dessen Statt darzu gelangen. Würde sich hingegen eine Wittwe nach ihres Mannes Tod auf ein anderes Gewerbe verheyrathen, so hat selbige alsdann sie mag Kinder haben oder nicht ihres verstorbenen Mannes hinterlassene Werkstatt verheirathet und kann solche fernerhin nicht mehr betreiben.

Zum 4.) soll sich ein Bleistiftmacher Sohn im 16. Jahre seines Alters, auf 3 Jahre in die Lehre schreiben lassen, und wenn er das 24. Jahr seines Alters erreicht hat, aber doch keine Werkstatt vacant ist, selbiger zwar die Erlaubniß haben, sich zu verheyrathen, hingegen aber schuldig seyn, sich solange bloß mit dem Bleiweißschneiden und Schroden zu ernähren,

bis er entweder seines Vaters oder eines andern Werkstatt überkommen kann.

Zum 5.) sollen die Schroder pflichtig seyn, keinem Kaufmann, noch sonst jemand außer den Bleistiftmachern alleine Bleiweiß zu schneiden bei Straf 3 fl. und wenn denselben ein schlechtes und unnüziges Bleiweiß zu schneiden vorkommt, so sollen sie es den Vorgehern anzeigen, damit die schlechte Arbeit sammt aller Stümpeley abgestellt werden könne.

Zum 6.) sollen die Arbeiter oder Taglöhner auf dem Pleiweiß bey den Löbl. Rugs-Amt auf ihre Meister eingeschrieben und angewiesen werden, sich nie in eine unzünftige Werkstatt zu begeben bey Strafe der Unredlichkeit und daß sie von keinem zünftigen Meister mehr tolerirt werden.

Solche Einschreib Gebühren sollen bei Amt 20 kr. und an die Vorgeher überhaupt 52 kr., mithin zusammen 1 fl. 12 kr. betragen.

Zum 7.) soll außer den darauf gelernten Meisters Söhnen und Gelernten keiner zu dem Meister Recht nicht anders als auf obige im 3. Artikel bestimmte Art zugelassen werden.

Zum 8.) soll keiner das Meister Recht erhalten, er habe denn mit seiner eigenen Hand die gewöhnlichen Meisterstücke tüchtig und wohl verfertigt.

Zum 9.) Wenn sich ein Meister ctr. VI. vergehet, so soll er bey dem Wohllöbl. Rugs Amt gewöhnlichermaßen readmittiert werden und in die Lade 1/4 Wein zur Strafe geben.

Zum 10.) soll die Vorgeher Wahl jederzeit 8 Tage zuvor den Meistern ordentlich angesagt und zur gewöhnlichen Zeit vorgenommen werden.

Zum 11.) soll kein Meister des andern Arbeit, wo es auch seyn mag, aus unrechter Absicht herabsezen oder dessen Kunden abspannen, sondern wenn er etwas ordnungswidriges weis, gehörigen Orts anzeigen, bei Strafe 2 fl. und 1/4 Weins in die Lade.

Zum 12.) soll keiner des andern Zeichen oder Namen nachmachen und führen, auch keinen Stümpler oder Haussirer Arbeit geben bei 25 fl. Strafe.

Zum 13.) soll allezeit der jüngste Meister die gewoehnlichen Dienste mit Ansagen der Zusammenkünfte willig verrichten.

Zum 14.) soll, wenn ein Meister stirbt und zur Erde bestattet wird, die ganze Meisterschaft auf Verlangen mitzugehen schuldig seyn, bei Strafe 30 kr. in die Lad, im Falle einer ohne ehrhafte Verhinderung außen bleiben würde.

Doch behaelt sich E. Hochlöbl. Rath vor, diese mit offener Hand ratifizirte Ordnung nach Erforderniß der Zeit und Umstände, zu mindern oder zu mehren, so wie es sich ingl. von selbst versteht, daß es anderer vielleicht nicht in dieser Ordnung begriffener Punkte wegen bey dem Herkommen bleibt, und solche, wenn sie sich nicht in der Güte beseitigen lassen, dem Obrigkeitl. Ermessen anheim zu stellen sind.

Decretum in senatu den 12. Oktober 1795.

Schwanhäusser, Eduard

Die Nürnberger Bleistiftindustrie und ihre Arbeiter in Vergangenheit und Gegenwart

Nürnberg 1895